

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens mit eingeschränkter Beteiligung

(sortiert nach Stellungnehmer)

Anzahl Datensätze: 272

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 2 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 45 Dortmund, 14. November 2024 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG, erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [Name anonymisiert], wie Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 08. August 2024 mitgeteilt, verlaufen durch einige der Untersuchungsräume für die Festlegung von Flächen für Windenergie, Freileitungen sowie Planungskorridore des Energieversorgungsnetzes der Amprion GmbH. Wir haben die zeichnerische Darstellung mit Datum von Mai 2024 mit der nun eingereichten zeichnerischen Darstellung (2. Entwurf) mit Datum vom November 2024 abgeglichen und stellen fest, dass im Bereich unserer Übertragungsnetzanlagen sowie im Bereich der Planungskorridore keine signifikanten Änderungen an den Flächen vorgenommen wurden. Dementsprechend haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 08. August 2024 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren uns stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 106 Mein Zeichen: 20303-2933/2024 Sehr geehrte Damen und Herren! Mit E-Mail vom 13.11.2024 haben Sie mich über das erneute Beteiligungsverfahren informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den geänderten Teilen - auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde - Stellung zu nehmen. I. Ressortbeteiligung Auf meine parallel durchgeführte Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden habe ich folgende Stellungnahmen und Rückmeldungen erhalten: I.I Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) I.I.I Oberste Landesplanungsbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Insoweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Das Teilprogramm Windenergie darf gem. § 5 Abs. 3 Sätze 7 und 8 NROG ohne Umsetzung der Planungsaufträge sowie ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogrammes, soweit der Raumordnungsplan keine Ziele, die mit den Zielen des LROP unvereinbar sind, festlegt, abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung bis zum 31.12.2027 beim ArLWE beantragt wird. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. I.I.II Sonstige Belange des ML als oberste Landesbehörde Keine erneute Stellungnahme	
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 107 I.II Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Bereits mit Stellungnahme vom 02.08.2024 wurde darauf hingewiesen, dass in der Anlage zur Begründung – Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung, im Umweltbericht sowie in der Anlage zum Umweltbericht – gebietsbezogene Umweltprüfung, der Quellenvermerk in den verwendeten Kartenausschnitten fehlt. Es wird angesichts der beachtlichen Zahl fehlender Quellenvermerke erneut darauf aufmerksam gemacht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird zum Satzungsentwurf unter den allgemeinen Quellenangaben ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 108 I.III Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Keine Stellungnahme I.IV Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Keine Stellungnahme I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Keine Stellungnahme I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Keine Stellungnahme I.VII Niedersächsische Staatskanzlei Keine Stellungnahme	
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 109 II. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Für das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) gebe ich folgende koordinierte Stellungnahme ab: II.I ArL - Dezernat 2, Raumordnung und Landesplanung Als beratende und genehmigende obere Landesplanungsbehörde nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung: Auch wenn die Ausführungen in der Begründung zum Meppener Traktat gegenüber dem 1. Entwurf nicht geändert wurden und insofern nicht Gegenstand des dieses erneuten Beteiligungsverfahrens sind, möchte ich auf Folgendes hinweisen: In Sachen Meppener Traktat gab es am 20.11.2024 einen Austausch zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dem Auswärtigen Amt und der Regierung der Niederlande. Über die Ergebnisse des Gesprächs wurde das ArLWE vom BMI per E-Mail am 21.11.2024 unterrichtet. Nach Aussage BMI besteht auf beiden Seiten Einigkeit darüber, dass es keine Verletzung des Bauverbots nach Artikel 5 Meppener Grenztraktat darstellt, wenn nur die Rotoren von Windrädern in das Traktatsgebiet hineinreichen und das Fundament außerhalb des Traktatsgebiets gebaut wird. Weiter wird	Wird nicht gefolgt Allein mögliche Ausnahmen von Verboten erfordern nicht die weitergehende Begründung einer Berücksichtigung als Negativkriterium. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels infolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung und der Umstellung auf eine Positivplanung. Diesbezüglich ist auf § 249 Abs. 6 BauGB zu verweisen, wonach unbeachtlich ist, ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, sofern die Flächenziele erreicht werden. Die Planung muss lediglich sicherstellen, dass die festgelegten VR WEN die Umsetzung von WEA ermöglichen und darf nicht von Willkür gekennzeichnet sein. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, da der Grenztraktat auch weiterhin Gültigkeit besitzt. Der Landkreis Emsland plant seine VR WEN zudem einheitlich als sog. Rotor-In-Gebiete. Ein explizit nur für das Traktatgebiet geltende Regelung, die ein Nicht-Hereinreichen von Rotoren in das Traktatgebiet beinhaltet, existiert nicht. Da der Plangeber mit den abschließend abgewogenen und aus seiner Sicht am besten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>derzeit außerdem davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen dem Artikel 5 des Meppener Traktats unterfallen dürften, weil es sich dabei um Gebäude im Sinne der Vorschrift handelt. Der Staatsvertrag sieht hierfür keine Ausnahmen – auch nicht über eine Ausnahmegenehmigung – vor. Die deutsche und niederländische Seite sind jedoch grundsätzlich an der Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten interessiert und wollen gemeinsam an kurz- sowie langfristigen Lösungen zur Vereinfachung von Bebauung im Meppener Traktatsgebiet arbeiten.</p>	<p>für die Windenergienutzung geeigneten Flächen die gesetzlichen Flächenziele zudem erreicht, ist dieses Vorgehen aus seiner Sicht zulässig.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 110 Begründung Auf Seite 57 wird ausgeführt, dass die ausführliche Darlegung des Erreichens der Flächenziele nach NWindG im Rahmen der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs.2 ROG erfolgt. Hierzu ist anzumerken, dass die Angaben nach 5 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 WindBG nicht erst zum Zeitpunkt der Bekanntmachung darzulegen sind, sondern bereits den hier vorzulegenden Genehmigungsunterlagen zu entnehmen sein müssen (§ 5 Abs. 5 Satz 6 NROG). Um die Feststellung zur Erreichung des Flächenziels nach 5 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 WindBG im Rahmen der Genehmigungsprüfung treffen zu können, reichen mir die in der Begründung gemachten Angaben nicht aus. Wegen des Rotor-In-Ansatzes ist zusätzlich die Berechnung des Flächenabzugs für jedes Windenergiegebiet nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>	<p>Wird gefolgt Die Aussage wird korrigiert. Ein ausführlicher Antrag auf Feststellung der Zielerreichung wird den Genehmigungsunterlagen beigelegt. Eine Einarbeitung in die raumordnerische Begründung erfolgt indes aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 111 Anlage zur Begründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ Die Steckbriefe zu den Vorranggebieten Windenergienutzung 29, 33 und 37 wurden in der Anlage aus nachvollziehbaren Gründen gestrichen. Dies entspricht auch dem Planungskonzept des Landkreises, wonach eine vollständige Einzelfallprüfung nur für als VR WEN festgelegte Flächen erfolgt (vgl. S. 42 der Begründung). Da die drei Gebiete – dem Planungskonzept entsprechend - bereits im Rahmen der Grobprüfung hätten ausscheiden müssen, sind sie in der Abb.6 „Ergebnis der Grobprüfung“ der Begründung als „entfallende Potentialflächenkomplexe“ zu kennzeichnen.</p>	<p>Wird gefolgt Die Abbildung 6 wird entsprechend angepasst.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 112 Weitere Hinweise und Anmerkungen Weitere Hinweise und Anmerkungen zur Begründung und zum Umweltbericht nebst deren Anlagen übersende ich in gesonderten Dokumenten per E-Mail. Im Übrigen verweise ich auf hiesige Stellungnahme vom 19.08.2024 zum 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Emsland und bitte – soweit noch nicht erfolgt - um die Berücksichtigung der dort aufgeführten Punkte. II.II ArL - Dezernat 3 - Strukturförderung ländlicher Raum Keine Stellungnahme II.III ArL - Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Keine Stellungnahme II.IV ArL - Dezernat 5 - Domänenverwaltung Keine Stellungnahme II.V ArL -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der Stellungnahme vom 19.08.2024 wird auf die Abwägung dieser Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dezernat 6 - Staatlich Moorverwaltung Keine Stellungnahme Zum Schluss möchte ich darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Prüfung mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt ist; diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird den Landkreis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des RROP, soweit von ihm gewünscht, auch weiterhin beratend unterstützen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage gez.[Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 191 Sehr geehrte Damen und Herren! Im Nachgang zu meiner ersten Stellungnahme vom 28.11.2024 übersende ich noch folgende Stellungnahme des Fachreferats für Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung des MI. „Der Absender wird um Mitteilung der Grundlage der verwendeten Geodaten gebeten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Verwendung von Geodaten des LGLN der Quellenvermerk gemäß beiliegender Anlage „Auszug aus den AGNB des LGLN“ in jedem Kartenausschnitt nachzutragen wäre. Bei Verstößen gegen die AGNB besteht gemäß Nr. 8.3 ein Haftungsanspruch seitens des Landesamtes.“ Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 192 Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen befindet sich im Anhang. M.f.G. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 97
lfd. Ident-Nr.: 3 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 218 Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, „Das Windvorranggebiet VR WEN 27 Groß Berßen überdeckt einen Teil des Flurbereinigungsverfahrens „Groß Berßen“. In Flurbereinigungsverfahren ist es unerlässlich, dass es einer engen Abstimmung zwischen den Planungsbehörden, den Gemeinden, späteren Windparkprojektierern und der Flurbereinigungsbehörde bedarf, um konkurrierende Interessen frühzeitig abzustimmen bzw. Planungskonflikte zu vermeiden. Das Projektieren von Windenergieanlagen ruft regelmäßig eine Erwartungshaltung bei den betroffenen Grundstückseigentümern hervor, welche für Bodenordnungsmaßnahmen – eine Kernaufgabe der Flurbereinigung – hinderlich sein könnte. Im Flurbereinigungsverfahren „Groß Berßen“, im Gebet 27, sind mit öffentlichen Fördergeldern (landwirtschaftliche) Wirtschaftswege ausgebaut worden. Diese dürfen durch eventuelle spätere Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Hinweise muss in den jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine Berücksichtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung, auf der lediglich Flächen, jedoch keine Anlagenstandorte und erforderliche Zuwegungen festgelegt werden, ist nicht möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gezogen werden. Auch sind hier Kompensationsmaßnahmen genehmigt gem. § 41 FlurbG, die nur mit bodenordnerischen Maßnahmen umsetzbar sind – was schwierig werden könnte. Weitere Windvorranggebiete ragen teilweise in geplante Flurbereinigungsverfahren hinein. Für den weiteren Verfahrensablauf bitten wir daher um Beteiligung.“ Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 7 Autobahn GmbH - Niederlassung Nordwest	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 292 Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG - erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [Name anonymisiert] , durch die überarbeitete zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Landkreis Emsland, 2. Entwurf wurden für den Einwirkungsbe- reich der zur Autobahnniederlassung Westfalen gehörenden Autobahnen A 31 und A 30 keine Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund sind auch für die erneute Auslegung die mit Schreiben vom 07.08.2024 (Az.: A 31/A30_Wind_EL) vorgebrachten Anregungen und Bedenken weiterhin gültig und zu beachten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit auf den Autobah- nen durch die Windenergieanlagen zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Hierun- ter ist auch die potenzielle Gefährdung des Verkehrs als Folge baulichen und techni- scher Nachlässigkeiten zu verstehen. Daher sind der Kippabstand zuzüglich eines Si- cherheitsabstandswertes für die Standortbeurteilung als eines der maßgeblichen und sachlichen Kriterien bei der Auswahl der Vorrangflächen ebenfalls zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Gez.: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 8 Avacon AG Avacon Netz GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 314 Guten Tag [Name anonymisiert] , vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. November 2024. Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten. Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die EWE NETZ GmbH bzw. die Westnetz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter. Hier finden Sie ein Video, in dem wir die verschiedenen Zuständigkeiten etwas ausführlicher erklären: www.avacon-netz.de/Netzgeschäft Haben Sie Fragen? Scannen Sie den QR-Code für Service und Hilfe oder besuchen Sie unsere Internetseite. Freundliche Grüße Avacon Netz GmbH	Zur Kenntnis
lfd. Ident-Nr.: 9 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 92 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster zu o. g. Beteiligungsverfahren wurde als Anlage im PDF-Format hochgeladen. Freundliche Grüße im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 57

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 9 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 115 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - erneute Auslegung Online-Beteiligungsverfahren: Stellungnahme der Bezirksregierung Münster E-Mail vom 11.11.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung im Rahmen der erneuten Auslegung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie bedanke ich mich. Seitens der Bezirksregierung Münster wird zu den Themenbereichen Regionalplanung, Flurbereinigung, Städtebau, Wasserwirtschaft, Luft-fahrt und Naturschutz sowie aus Sicht der Regional-Initiative-Wind Stellung bezogen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 9 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 116 Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Für die Bereiche Flurbereinigung, Städtebau und seitens der Regional-Initiative-Wind werden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Für den Bereich Wasserwirtschaft konnte keine Betroffenheit durch die Planunterlagen festgestellt werden; Anmerkungen werden nicht vorgebracht. Im Bereich Luftfahrt wurden keine luftrechtlichen Auswirkungen auf das Landesgebiet NRW festgestellt, die Belange des Gebiets Niedersachsen sind durch die dort zuständige Behörde zu prüfen. Es wird jedoch folgender Hinweis gegeben: Bauwerke ab einer Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche und innerhalb von Bauschutzbereichen sind gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 9 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 117 Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: In der Stellungnahme vom 14.08.2024 im Rahmen der ersten Beteiligung wurde sich zu den folgenden Vorranggebieten Windenergienutzung geäußert: - VR WEN 51 Freren - VR WEN 54 Lünne - VR WEN 57 Salzbergen Von diesen drei Gebieten wurden zwei Gebiete (VR WEN 51 Freren, VR WEN 57 Salzbergen) im nun ausgelegten Entwurf aufgrund von angrenzender Wohnbebauung bzw. potenziellem Betriebsleiter-Wohnen räumlich angepasst. In der Stellungnahme vom 14.08.2024 wurde auf die Nachweise von Baumfalke (FT-3511-0070) im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und Wiesenweihe (FT-3511-0288) im Nahbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG des VR WEN 51 hingewiesen. Es wird gebeten, die Hinweise auf die bekannten Vorkommen der Arten im angrenzenden NRW in den Unterlagen (u.a. Anlage zum Umweltbericht) entsprechend zu ergänzen. Weitere Anmerkungen und Hinweise werden nicht vorgetragen. Freundliche Grüße Im Auftrag Gez. [Name anonymisiert]	Wird gefolgt Eine Ergänzung der Hinweise auf Baumfalke und Wiesenweihe in der gebietsbezogenen Umweltprüfung zum VR WEN 51 wird vorgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 153 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 11. November 2024 (Bezug 4) informierten Sie mich über die erneute Auslegung im Beteiligungsverfahren zur Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis (LK) Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den LK Emsland und baten um meine Stellungnahme. Ich nehme zur erneuten Auslegung im Beteiligungsverfahren zur Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den LK Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den LK Emsland bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Für die Aufnahme meiner Belange in Ihr sachliches Teilprogramm Windenergie danke ich Ihnen. Ich habe in dem Verfahren bereits mit meinen Schreiben vom 16. August 2024 (Bezug 2) und auch mit meinem Schreiben vom 27. November 2024 (Bezug 5) Stellung in Ihrem Verfahren genommen. Hierbei bin ich mit meinem Schreiben vom 27. November 2024 auf Ihre Windvorrangflächen genauereingegangen. Diese Stellungnahme halte ich vollumfänglich aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der aufgeführten Stellungnahmen vom 16.08.2024 und 27.11.2024 wird auf die Abwägung zum 1. Entwurf verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 154 Ich möchte Ihnen trotzdem die militärischen Belange, die durch den RROP für den LK Emsland betroffen sein können, in weiters Mal aufzeigen: - Luft-/ Bodenschießplatz Nordhorn-Range - Erprobungsgelände Meppen (WTD 91) - Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A, B, C Meppen - Flugbeschränkungsgebiete ED-R 37 A, B Nordhorn-Range - Schutzbereich Munition WTD 91 Meppen - Schutzbereich Munition MunDp Lorup - Flugplatz Rheine mit seinem Bauschutzbereich - Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr - Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr - Interessengebiet der LV-Radaranlage Brokzetel - Jettiefflugstrecken der Bundeswehr - Aktive Pipelines der Bundeswehr - Stillgelegte Pipelines der Bundeswehr - Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen) - Eisenbahnverkehrsanlagen der Bundeswehr - Ersatzübergangsstellungen der Bundeswehr - Liegenschaften der Bundeswehr Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder weiteren Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	nicht zugeordnet	<p>nicht beurteilt werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 155 Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungsgeltend zu machen. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Auch hierbei danke ich Ihnen vorab, dass Sie diese bereits in Ihre Regionalplanung aufgenommen haben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 300 Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11.11.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 301 Von den im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPIG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) • BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B) • BBPIG-Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Welver / Hamm (Korridor B) • BBPIG-Vorhaben Nr. 63, Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau • BBPIG-Vorhaben Nr. 78, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) • BBPIG-Vorhaben Nr. 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die hier gegenständlichen Vorhaben Nrn. 1, 48, 49, 78 und 79, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Korridor B genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 302 BBPIG-Vorhaben Nr. 1, BBPIG-Vorhaben Nr. 78, BBPIG-Vorhaben Nr. 79 Am 29.05.2024 erließ die Bundesnetzagentur den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss für die hier vorliegend relevante Teilstrecken Landkreisgrenze Leer / Emsland – Gemeindegrenze Wietmarschen / Nordhorn (Abschnitt NDS2) der Vorhabens Nr. 1 sowie für die Teilstrecke Landkreisgrenze Leer/Emsland – Wietmarschen/Geeste (Abschnitt NDS2) der Vorhaben Nrn. 78 und 79 (abrufbar unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben78-nds2 und www.netzausbau.de/vorhaben79-nds2) und legte damit die jeweiligen Verläufe der Trassen verbindlich fest. Die Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 sind damit abgeschlossen. Die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland. BBPIG-Vorhaben Nr. 48 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Cloppenburg – Steinfurt des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Mitte) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Für den ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitt Steinfurt – Borken des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Süd 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 05.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 22.11.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 23.08.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 07.10.2024 bis zum 06.12.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch und wird im nächsten Schritt ggf. einen Erörterungstermin durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie Alternativen zu diesem für das Vorhaben Nr. 48 unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland. BBPIG-Vorhaben Nr. 49 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Cloppenburg – Steinfurt des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Mitte) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss der Verfahren mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie Alternativen zu diesem für das Vorhaben Nr. 49 unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland. BBPIG-Vorhaben Nr. 63 Im Rahmen des Vorhabens Nr. 63 soll durch einen Ersatzneubau und einen Parallelneubau von insgesamt zwei Leitungen die Übertragungskapazität zwischen Hanekenfähr und Gronau erhöht werden. Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH stellte am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur entschied am 26.10.2022, dass die Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne die Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist. Die Amprion GmbH reichte am 11.10.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 17.01.2024 in Wettringen eine Antragskonferenz durch. Der Landkreis Emsland wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 27.03.2024 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im 2. Quartal 2026 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trassen sowie Alternativen zu diesen für das Vorhaben Nr. 63 unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland. Zudem befindet sich der Vorhabenpunkt Hanekenfähr innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 303 Beurteilung Mit Blick auf die Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss, abrufbar unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds2, www.netzausbau.de/vorhaben78-nds2 sowie www.netzausbau.de/vorhaben79-nds2. Für die übrigen hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland geplanten Festlegungen mit den oben genannten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen. In der folgenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete für die Windenergie und in der rechten Spalte die von diesen Gebieten räumlich überlagerten Bereiche des jeweils betroffenen Vorhabens in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellt. VR WEN 01 Rhede (PFK 02) Genehmigte Trassen der Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 westlich des Vorranggebiets	
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 304 VR WEN 11 Neudersum (PFK 10) Genehmigte Trassen der Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 westlich des Vorranggebiets	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 305 VR WEN 22 Rütenmoor (PFK 25) Genehmigte Trassen der Abschnitte NDS2 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 östlich bzw. nordöstlich des Vorranggebiets	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 306 VR WEN 44 Gersten (PFK 88) Alternative zum VTK für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 in den Trassenkorridorsegmenten (TKS) 43 bzw. 30, Überlagerung der gesamten Trassenkorridorbreite durch das Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 307 VR WEN 47 Andervenne (PFK 97) VTK für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 in den TKS 44 bzw. 31, Überlagerung der gesamten Trassenkorridorbreite durch das Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 308 VR WEN 48 Espel (PFK 98) Alternative zum VTK für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 in den TKS 43 bzw. 30, Überlagerung teilweise durch den nördlichen Teil des geänderten Vorranggebiets	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 309 VR WEN 51 Freren (PFK 108) VTK für die Abschnitte Mittel der Vorhaben Nrn. 48 und 49 in den TKS 51 bzw. 37, Überlagerung der gesamten Trassenkorridorbreite durch Teilfläche 03 des Vorranggebiets. Alternativen zum VTK für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 in den TKS 43, 50 und 55 bzw. 30, 36 und 41, teilweise Überlagerung der gesamten Trassenkorridorbreite durch die Teilflächen 01 und 02 des Vorranggebiets (insb. TKS 50 bzw. 36). Alternative zum VTK für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 48 im TKS 54, teilweise Überlagerung durch die Teilfläche 01 des Vorranggebiets	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 310 VR WEN 57 Salzbergen (PFK 118) Alternative zum VTK für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 48 im TKS 54, Überlagerung der gesamten Trassenkorridorbreite durch das Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 16 Bundesnetzagentur Referat 814 - Verfahren Dritter	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 311 Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen sind Ihnen die Planungen BBPIG-Vorhaben Nrn. 1, 48, 49, 78 und 79 bekannt und es haben bereits Abstimmungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH stattgefunden. Dies begrüße ich und ich gehe davon aus, dass die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 weiterhin Beachtung bzw. die Vorhaben Nrn. 48 und 49 Berücksichtigung finden. Mit Blick auf die planfestgestellten Trassen für die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 gebe ich noch zu bedenken, dass bis zu der Fertigstellung der Leitungen ggf. auch Flächen jenseits des von Ihnen aufgeführten Passageraums zwischen Windenergieanlagen von etwa 50 bis 100 Metern, temporär zur Realisierung der Leitungen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrwege oder Bodenmieten. Ich bitte Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Sollte sich abzeichnen, dass im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland geplante Festlegungen die Bundesfachplanung der Vorhaben Nrn. 48 und 49 oder die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 63 berühren können – entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland und den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben ggf. in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung dieser Vorhaben nicht erschwert wird. Vorsorglich weise ich mit Blick auf die Vorhaben Nrn. 48 und 49 außerdem darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die o. g.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Netzbauvorhaben federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand der Vorhaben Nrn. 48, 49 und 63 wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie die oben genannten Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors für die Vorhaben Nr. 48 und 49 jedoch nicht gebunden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 19 Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 12</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 68 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , wir bedanken uns für die Information über die o. g. Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 19 Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 12</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 69 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Wir bitten Sie, uns alle im Zusammenhang des Raumordnungsprogramms anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggf. die Entwidmung) von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Belange sowie die Hinweise richten sich an das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren. Eine Berücksichtigung bereits auf der groben Planungsebene der Regionalplanung ist nicht möglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 22 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 59 Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: Landkreis Emsland: Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme V202401694 vom 08.08.2024 gilt weiterhin. Mit freundlichen Grüßen i. A. [Name anonymisiert] i. A. [Name anonymisiert] Frequenzmanagement & Anlagenschutz Technischer Betrieb & Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 24 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 55 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 11.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 24 Eisenbahn-Bundesamt	Begründung	lfd. DS-Nr.: 56 In der Begründung geben Sie an, dass „verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen (zu Bahntrassen)	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>nicht existieren“. Eine Abstandsregelung zu Schienenwegen existiert in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB). Gemäß den EiTB, Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Die Forderung nach Mindestabständen von WEA zu Schienenwegen ergibt sich zunächst aus dem denkbaren Gefährdungs-, Schädigungs- und Störpotential: Umkippen der WEA, Eisabwurf, Rotorblattbruch, erhöhte Blitzgefährdung, Nachlaufwirbel und Nachlaufströmung von WEA oberhalb der Bodennähe, also oberhalb der Oberleitungen, die zu Schwingungen der Bahnstromfernleitungen und evtl. auch der Speiseleitungen führen können, atmosphärische Entladungen mit möglicher Beeinflussung für elektrische Anlagen, Störung des Richtfunkstrahls. Kann der errechnete Abstand nicht eingehalten werden, ist die Erbringung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 24 Eisenbahn-Bundesamt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 57 Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 31 EWE NETZ GmbH – Netzregion Cloppenburg/ Emsland</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 44 Guten Tag [Name anonymisiert] , vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-a brufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [Name anonymisiert] unter der folgenden Rufnummer: [Inhalte anonymisiert]. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Internet: www.ewe-netz.de</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 35 GASCADE Gastransport GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 78 Maßnahme: Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland; hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Ihr Zeichen 610/SG mit Schreiben vom 11.11.2024 GASCADE-Aktenzeichen: 20241127-102504 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Sie haben Ihre aktuelle Anfrage an kontakt@gascade.de gesandt. Wir bitten Sie unsere Kontaktdaten in Ihren Unterlagen zu ändern und künftig Ihre Anfrage direkt an die Plan- und Leitungsanskunft der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, leitungsanskunft@gascade.de , zu senden. Wir möchten Sie auf die Möglichkeit hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsanskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber auch alternativ über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsanskunft.de eingeholt werden können. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Team Leitungsanskunft E-Mail: leitungsanskunft@gascade.de GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 36 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 70 Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm - sachliches Teilprogramm Windenergie (2. Entwurf) des Landkreises Emsland Sehr geehrte [Name anonymisiert], vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel.: 04952/92800-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ? 0 800 / 69 666 96. Auflagen: ? Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. ? Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. ? Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. ? Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten und Höchstspannungstrassen ist der relevante Bereich 1000 Meter beiderseits der Leitungsachse. ? Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. ? Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. ? Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. ? Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. ? Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. ? Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. ? Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. ? Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. ? Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen: ? Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. ? Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. ? Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. ? Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. ? Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. ? Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. ? Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Kosten: ? Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. ? Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
lfd. Ident-Nr.: 36 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 71 Aktuell betroffene Anlagen: Erdgastransportleitung(en) Durchmesser in mm Schutzstreifen in m Begleitkabel Druckstufe ETL 0031.100 Abs. Bunder Tief - Groß Fullen 750 12,00 ja 68 Bar ETL 0100.000 Barßel - Emsbüren 1000 10,00 nein 38 Bar Oberirdische Anlagen / Stationen Größe in m² Brual 31-S3 175 Heede 31-S4 385 Lorup 100-S4 220 Ostenwalde 100-S5 300 Sustrum 31-S5 250 Westerloh 100-S6 250	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 36 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 72 ? Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. ? Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Anlagen Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Gemeente Emmen, NL	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 299 Geachte mevrouw [Name anonymisiert] , Sehr geehrte [Name anonymisiert] , Hierbij de reactie van de gemeente	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Emmen op het Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Emsland "sachliches Teilprogramm Windenergie" (ontwerp 2) inclusief verklaring en milieurapport". Op 25 juli jl. hebben wij een zienswijze-Stellungnahme ingediend op het eerste ontwerp van het RROP Emsland, sachliches Teilprogramm Windenergie. Deze zienswijze is bijgevoegd. Wij hebben kennis genomen van het feit dat de locatie VR WEN 33 "Wesuwemeer Moor" in het RROP – ontwerp 2 vervalt. Gezien de inhoud van onze zienswijze van 25 juli, stemt ons deze aanpassing van het RROP positief. De overige inhoud van de oorspronkelijke zienswijze van de gemeente Emmen is onverkort van toepassing op het tweede ontwerp van het RROP Emsland, sachliches Teilprogramm Windenergie. Wij zien uw antwoord op onze zienswijze/Stellungnahme met belangstelling tegemoet. Met vriendelijke groet, [Name anonymisiert] Beleidsadviseur Ruimtelijke Ontwikkeling (Aanwezig van ma t/m do) T [Inhalt anonymisiert] E [Inhalt anonymisiert] Gemeente Emmen I Team Beleid Leefomgeving Vreding 5 7811 AP Emmen gemeente.emmen.nl	
lfd. Ident-Nr.: 44 Gemeinde Twist	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 142 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Sehr geehrter [Name anonymisiert] , ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Ihre Anmerkung das die bereits eingegangenen Stellungnahmen ihre Gültigkeit behalten, habe ich zur Kenntnis genommen. Dennoch möchte ich hiermit nochmal auf meine abgegebene Stellungnahme vom 15. August 2024 hinweisen, mit der Bitte um Berücksichtigung. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 47 Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 150 Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden. Mit freundlichen Grüßen Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg [Name anonymisiert] Sekretariat Industrie, Energie- und Standortentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 173 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie uns erneut Gelegenheit geben, im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG für die Erstellung des sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 90.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eine Stellungnahme abzugeben. Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim. Wir danken Ihnen für die Beteiligung und für die Beachtung unserer Anregungen und Bedenken. Wir freuen uns, wenn Sie uns den Erhalt der Stellungnahme kurz bestätigen. Wir bitten um Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Freundliche Grüße [Name anonymisiert]</p> <p>Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie Tel.: +49 541 353-[Inhalt anonymisiert] E-Mail: [Inhalt anonymisiert] Internet: www.ihk.de/osnabrueck Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 201 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG - erneute Auslegung Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert], vielen Dank, dass Sie uns erneut Gelegenheit geben, im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG für die Erstellung des sachliches Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 30. August 2024 haben wir nach der gewährten Fristverlängerung eine Stellungnahme zu dieser Planung abgegeben, die wir vollumfänglich aufrechterhalten. Wir bedauern, dass für dieses erneute Beteiligungsverfahren auf die Erstellung einer Synopse verzichtet wurde. Für die Bearbeitung dieses zweiten Entwurfs erachten wir eine Synopse im Sinne der Transparenz hilfreich, um nachvollziehen zu können, in welcher Art und Weise unsere Anmerkungen berücksichtigt wurden. Planungsanlass: Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 14. Januar 2022 hat der Landkreis Emsland das Verfahren zur Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) eingeleitet. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 wurde die Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung vorgenommen. Mit der nun vorliegenden Erstellung des Teilprogramms Windenergie anlässlich der Neuaufstellung des RROP wird das zuletzt 2010 insgesamt neu aufgestellte RROP hinsichtlich der Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land aktualisiert. Ein erstes Beteiligungsverfahren fand im Zeitraum vom 1. Juli bis 18. August 2024 statt. Am 17. April 2024 wurde das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) geändert. Zur Festlegung von Flächen für die Windenergie an</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Land können die Träger der Regionalplanung Teilprogramme Windenergie erstellen, sofern der Antrag zur Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum 31. Dezember 2032 gestellt wird. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verfolgt das Ziel, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Die einzelnen Bundesländer müssen dafür vorgegebene Flächenziele bis zum 31. Dezember 2032 erreichen. Niedersachsen soll 2,2 Prozent seiner Landesfläche planerisch für Windenergie ausweisen. Laut dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17. April 2024 soll der Landkreis Emsland bis zum 31. Dezember 2027 als Zwischenziel 2,38 Prozent (entspricht 6.846 Hektar) und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 3,07 Prozent (entspricht 8.860 Hektar) seiner Fläche für die Windenergienutzung festsetzen. Im vorliegenden Teilprogramm Windenergie des RROPs für das gesamte Kreisgebiet werden nach der Änderung des NROG vom 17. April 2024 gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 für die Nutzung der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Nach Abwägung der eingegangenen Anmerkungen, Hinweise und Einwände des ersten Beteiligungsverfahrens wurde die Flächenkulisse durch den Landkreis Emsland angepasst. Als sogenannte „Rotor-Inn-Gebiete“ wurden die bisher ermittelten 57 Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) mit einer Größe von 12.860,4 Hektar auf 54 VR WEN mit einer Größe von 12.294,1 Hektar reduziert. Aufgrund der Planung der VR WEN als „Rotor-Inn-Gebiete“ muss ein Radius von 75 Meter Breite von den Außengrenzen der VR WEN abgezogen werden. Somit verbleiben 8.974,9 Hektar an Vorranggebietsfläche, mit der der Landkreis Emsland das gesetzlich vorgegebene Flächenziel mit 0,04 Prozent überschreitet. Zusammen mit den bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen und den rechtswirksamen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen aus kommunalen Flächennutzungsplänen soll auf insgesamt 3,12 Prozent der Landkreisfläche Energie aus Windkraft gewonnen werden. Mithilfe von Steckbriefen werden die einzelnen Vorranggebiete beschrieben und einer raumordnerischen Einzelfallprüfung unterzogen. In dieser Einzelfallprüfung werden weitere abwägungsrelevante Belange aufgeführt, die durch ihre unterschiedliche Priorität für den Gesamttraum die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung beeinflussen können. Die Planungen wurden aufgrund der regionalplanerischen Abwägung nach dem ersten Beteiligungsverfahren aufgrund von Aussagen z. B. zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Verkehrsflächen und zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft angepasst. Eine</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Betrachtung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und -Sicherung ist im Teilprogramm Windenergie nicht enthalten. Mit der separaten Betrachtung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, „das vom Land Niedersachsen mit dem NWindG für den Landkreis Emsland vorgegebene regionale Teilflächenziel schnellstmöglich zu erfüllen“ (Landkreis Emsland: Begründung zum Teilprogramm Windenergie, 2024, Seite 9). Vorbemerkung: Besondere Herausforderung für die Wirtschaft stellt die Transformation der Energieversorgung dar. In diesem dynamischen Veränderungsprozess sind schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten. Denn die Unternehmen unserer IHK-Region sind auf eine gesicherte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, um auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu sein. Dies belegen unsere Umfragen zur Energiewende und Energieversorgung, die wir seit vielen Jahren jährlich und seit 2022 auch quartalsweise durchführen. Unsere letzte repräsentative Umfrage vom 15. bis 25. Oktober 2024 kommt zu folgenden Ergebnissen: - Für 54 Prozent aller Unternehmen (74 Prozent der Industrieunternehmen) hat die Energiewende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. - 47 Prozent der Industrieunternehmen haben den Aufbau einer eigenen Versorgung mit erneuerbarer Energie umgesetzt und weitere 26 Prozent planen oder setzen dies aktuell um. - 24 Prozent der Industrieunternehmen geben an, dass sie eine Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland schon umgesetzt haben oder diese derzeit planen. 95 Prozent der Unternehmen sehen als wichtigste Maßnahmen die weitere Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an, - 94 Prozent fordern die Beseitigung von Engpässen bei den Übertragungs- und Verteilnetzen und- 94 Prozent die weitere Reduzierung der Netzentgelte. Diese Ergebnisse decken sich mit anderen Befragungen unserer IHK-Organisation. Norddeutschland bietet durch die Windhöflichkeit erhebliches Potenzial für die Erzeugung von Energie durch Windkraft. Das ist für Niedersachsen und für unsere Region ein beachtlicher Standortvorteil im Vergleich zu anderen Bundesländern. Diese Potenziale auszuschöpfen, ist für die Unternehmen unserer Region wichtig. So liefert die Windenergie - nach dem Ausstieg aus der Kernenergie und der beschlossenen Beendigung der Kohlestromproduktion - einen wichtigen Bestandteil für die deutsche Wirtschaft. Zu berücksichtigen sind auch die regionalwirtschaftlichen Effekte, die für Anlagenbetreiber und nachgelagerte Wertschöpfungsketten, wie Dienstleister aus Industrie und Gewerbe, dadurch entstehen. Zudem profitieren die Kommunen durch Gewerbesteuerereinnahmen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	<p>der Windstromproduktion. Diese Einschätzung bestätigt auch die Studie „Wertschöpfung durch Windenergieprojekte. Landkreise Emsland, Osnabrück und Grafschaft Bentheim“ (Dezember 2024) der Deutschen WindGuard. Darin zeigt sich, dass bei einem Ausbau auf den im Rahmen des RROPs ausgewiesenen Flächen über die Realisierung- und Betriebsphase bis zu 9 Milliarden Euro an kommunaler Wertschöpfung und regionalökonomischen Effekten erwartet werden können. Hierzu zählen u. a.: Projektplanung, Gutachten, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung und Wartung. Hinzu kommen weitere indirekte und (einkommens-)induzierte Effekte. Zusätzlich zeigt die Studie deutlich, dass auch emsländische Unternehmen durch regionale Direktlieferverträge (Power Purchase Agreements) von der Stromproduktion profitieren können. In einem Beispielfall kann ein Betrieb mit 20 GWh Jahresstromverbrauch durch ein lokales PPA langfristig grünen Strom beziehen und Kosten von 4,7 Millionen Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren einsparen. Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unterstützt die Aufstellung des Teilprogrammes Windenergie des Landkreises Emsland zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur ausdrücklich. Dennoch betonen wir erneut, dass der Ausbau erneuerbarer Energien aus Sicht der Wirtschaft jedoch bisher deutlich zu langsam erfolgt, um zum einen Versorgungssicherheit und zum anderen das politische Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Aus unserer Sicht sollten Bund, Länder und Kommunen für den Bau von Wind- und PV-Freiflächenanlagen - mehr Flächen zur Verfügung stellen, alle notwendigen Prozesse und Verfahren beschleunigen und - bürokratischen Aufwand schnellstmöglich reduzieren. Der Ausbau von Windenergieanlagen an Land kann insbesondere beschleunigt werden, wenn Prüfschritte für Neuanlagen und Repowering optimiert werden oder entfallen. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Teilprogramm Windenergie anlässlich der Neuaufstellung des RROP zeitnah aufgestellt wird. Ebenso ist es aus unserer Sicht wichtig, die Ziele zur Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung an Land für das Jahr 2032 schon jetzt zu erfüllen und nicht zunächst das Zwischenziel für das Jahr 2027 anzustreben.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 202 In unserer am 30. August 2024 abgegebenen Stellungnahme haben wir zu bedenken gegeben, dass nach Prüfung der Potenzialflächen und der darauf aufbauenden Einzelfallprüfung Vorranggebietsflächen in einer Größe verblieben sind, die nur knapp oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Größe von 8.860 Hektar (3,07 Prozent der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Kreisfläche) liegen. Aufgrund der nochmaligen Reduzierung dieser Flächen durch die Abwägung aufgrund der vorgetragenen Hinweise, Anmerkungen und Bedenken des ersten Beteiligungsverfahrens bitten wir um Prüfung, inwieweit weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung ausgewählt werden können. Erstens ist es aus unserer Sicht wichtig, einen ausreichenden Puffer zu haben und zweitens sollte das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie für den Landkreis noch stärker genutzt werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Ziel des Landkreises, eine bestmögliche Konzentrations-ZBündelungswirkung von Windkraftanlagen durch die Auswahl von ausreichend großen Flächen zu erreichen. Um die Möglichkeit zur Windenergieerzeugung wirtschaftlich bestmöglich zu nutzen, unterstützen wir den Bau von Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Dies entspricht ebenso dem geltenden Gesetz (§ 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG). " Allerdings sollte das nicht alleiniges, festes Planungsziel sein. Um das gesamte wirtschaftliche Potenzial der Windenergienutzung im Landkreis Emsland umfänglich und schnellstmöglich zu realisieren, sollte vielmehr auch die Ausweisung kleinerer Flächen geprüft werden. Dazu sollten in diesen Fällen die öffentlichen und privaten Belange sorgfältig und zielführend abgewogen werden.</p>	<p>Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Die räumliche Konzentration ist zudem ausweislich der Begründung nicht alleiniges Ziel der Planung. Überdies wird diesem Ziel auch nicht durch eine starre Mindestgröße entsprochen, sondern im Einzelfall geprüft, ob Kosten und Nutzen einer Festlegung für oder gegen eine Festlegung sprechen. Hieran hält der Landkreis Emsland fest. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von kleineren Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 203 Bei der Durchsicht der Planunterlagen, insbesondere die Begründung und die Steckbriefe betreffend, ist aufgefallen, dass für das VR WEN 30 in der Gemeinde Lähden, das VR WEN 34 in der Stadt Haselünne und das VR WEN 44 in der Gemeinde Gersten unterschiedliche Flächenangaben aufgeführt sind. Während in den Steckbriefen insgesamt eine Flächengröße von 560,3 Hektar als raumverträglich bewertet wird, werden in Tabelle 5 der Begründung Flächengrößen von 551,9 Hektar, jeweils gemäß zeichnerischer Darstellung, genannt. Bei diesen VR WEN erfolgten laut der Steckbriefe keine Anpassungen im Zuge der Abwägung. Wir bitten um Klarstellung, welche Größen konkret in der abschließenden Berechnung berücksichtigt wurden</p>	<p>Wird gefolgt Die Flächenangaben in Tabelle 5 sind nach Prüfung korrekt. Die Angaben in den jeweiligen Steckbriefen werden korrigiert und der Landkreis Emsland bedankt sich für den Hinweis.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	Begründung	<p>und ggf. um Anpassung der Flächengrößen in der Planung.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 204 Gleichzeitig weisen wir auf die Untersuchung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ hin. Gemäß des Windenergieerlasses des MU soll für die Abstandsregelungen die Gesamthöhe einer Referenzanlage zugrunde gelegt werden. Als harte Tabuzone wird hier die zweifache Höhe, ab Mastfußmitte gemessen, als Mindestabstand angegeben. Während der Landkreis Emsland von einer Gesamthöhe von 240 Meter und einem Rotordurchmesser von 165 Metern ausgeht, ermittelte der BundesverbandWindEnergie e.V. (BWE) maximale Nabenhöhen von 150 Meter und Rotordurchmesser von 220 Metern. Nach Recherchen von aktuell realisierten Windkraftanlagen der führenden Entwickler (Nordex SE und ENERCON Global GmbH) werden derzeit Anlagen mit Nabenhöhen bis von 112 bis maximal 180 Meter errichtet. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangswerte, die die Basis für die Bemessung der Abstandsregelungen bilden, bitten wir um Erläuterung der durch den Landkreis Emsland herangezogenen Werte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Angaben sind inhaltlich nur teilweise korrekt. Gemäß der auch beim BWE verlinkten Veröffentlichung der Deutschen Windguard (Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland) betrug die durchschnittliche Gesamthöhe von neu errichteten WEA im ersten Halbjahr 2024 in Niedersachsen 233 m, bei einem mittleren Rotordurchmesser von 155 m. Rotordurchmesser von 220 m werden noch von keiner marktgängigen WEA erreicht. Hier missversteht der Einwender die Angaben des BWE. Die Zahl bezieht sich offensichtlich auf eine unter https://www.wind-energie.de/themen/anlagentechnik/funktionsweise/ beim BWE abrufbare Grafik, welche das Größenwachstum von WEA von 1980 bis 2020 aufzeigt. Hierin wird für das Jahr 2020 der vom Einwender genannte maximale Rotordurchmesser von 220 m bei maximaler Nabenhöhe von 150 m angegeben. Ausweislich der zugehörigen Abbildungsunterschrift handelt es sich jedoch um "Werte für onshore und offshore"-Anlagen. Sie bezieht also die sehr viel größeren Offshore-Anlagen mit ein, die vorliegend nicht zum Einsatz kommen können. In der Textpassage oberhalb der Abbildung findet sich indes folgender Absatz: "Die in den letzten Jahren in Deutschland installierten Windenergieanlagen an Land (Onshore-Anlagen) besitzen im Mittel einen Rotordurchmesser von circa 120 m, eine mittlere Nennleistung von 3 MW bis 3,5 MW und eine Nabenhöhe von 100 m bis 160 m. Große Anlagen liegen mit der Nennleistung bei 5 MW und dem Durchmesser bei etwa 160 m." Der Durchschnittswert der Rotoren onshore liegt also bei 120 m Rotordurchmesser (und nicht 220 m) bei Nabenhöhen zwischen 100 und 160 m. Hieraus ergibt sich selbst bei Zugrundelegen der höchsten angegebenen Nabenhöhe von 160 m eine Gesamthöhe von 220 m. Die vom Landkreis Emsland gewählte Referenz-Windenergieanlage liegt mit der Gesamthöhe von 240 m demnach bereits oberhalb des aktuell durchschnittlich verbauten Anlagentyps und trägt insoweit der weiteren Entwicklung Rechnung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb von VR WEN nicht die größtmöglichen WEA durchgehend errichtbar sein müssen, es muss lediglich ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein. Dieser ist mit der angesetzten Referenz-Windenergieanlage und angesichts der landkreisweit guten Windhöflichkeit ohne Frage möglich. Die Referenzanlage dient dem Plangeber typisierend zur Orientierung im Rahmen der erforderlichen Abwägung. Sie schließt weder die Errichtung höherer, noch niedrigerer Anlagen im konkreten Einzelfall aus. Der Plangeber hat sich diesbezüglich für aktuell in Genehmigungsverfahren gängige Anlagentypen entschieden. Die Nutzung einer größeren Referenzanlage würde die Flächenverfügbarkeit ggfs. unnötig einschränken, da pot.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 205 In „WinNiePot“ werden zum Beispiel auch einzelne Gebietsnutzungen wie Lagerstätten1. Ordnung, 2. Ordnung und die potenziell wertvollen Gebiete für Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ausgeschlossen. Ebenso enthält die Untersuchung Abstandsregelungen zu den einzelnen Gebietsnutzungen. Beispielsweise überschreiten die vom Landkreis Emsland gewählten Abstände von Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB die Abstände aus der Untersuchung des MU um 200 Meter. Laut „WinNiePot“ sind Abstände zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und Windenergieanlagen von 400 Metern einzuhalten. Um das vollständige wirtschaftliche Potenzial der Windenergie für den Landkreis nutzen zu können, bitten wir aufgrund der nochmaligen Reduzierung der Flächenkulisse um Prüfung, inwieweit die Abstände der Untersuchung „WinNiePot“ des MU statt z. B. der angesetzten 700 Meter zwischen Vorranggebiet und Wohnnutzung im Außenbereich verwendet werden können. Der Landkreis Emsland begründet zudem nicht, warum er die höheren Abstände von 1.000 Meter zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie 700 Meter zu Wohnnutzungen im Außenbereich und betriebsbedingtem Wohnen in Gewerbegebieten in seiner Planung ansetzt. Ebenso wurden bei der Zulässigkeit von betriebsbedingten Wohnnutzungen in kommunalen Gewerbegebieten Abstände von 700 Meter vergleichbar zu den Abständen der Wohnnutzungen im Außenbereich herangezogen. Wir hinterfragen dies, denn bei kommunalen Bauleitplanverfahren sprechen wir uns aufgrund des Immissionsschutzes regelmäßig dafür aus, betriebsbedingte Wohnnutzungen in Gewerbegebieten auszuschließen. Durch die Berücksichtigung dieser Nutzungen und dadurch Erhöhung der Abstände der VR WEN 8, 41, 46 und 57 zu den Industrie- und Gewerbegebieten verkleinern sich die Flächen für Windenergieanlagen um 40 Hektar. Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht zu prüfen, inwieweit die Abstände der VR WEN zu den Gewerbegebieten mit betriebsbedingten Wohnnutzungen auf die Abstände der Untersuchung „WinNiePot“ des MU reduziert werden können. Denn betriebsbedingte Wohnnutzungen in Gewerbegebieten sollten die Ausnahme bleiben.</p>	<p>Auswirkungen überschätzt werden würden (da auch kleinere Anlagen wirtschaftlich machbar wären) und mithin geeignete Standorte ohne Notwendigkeit ausgeschieden werden würden. Daher hat er sich nachvollziehbar gegen eine entsprechend größere Referenzanlage entschieden.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die zitierte Studie dient dem Land Niedersachsen lediglich der Verhältnisbildung im Rahmen der Regionalisierung und Verteilung der vom WindBG für Niedersachsen vorgegebenen Flächenbeitragswerte auf die niedersächsischen Planungsträger. Die gewählten Negativkriterien sind in keiner Weise bindend für die Träger der Regionalplanung. Diese können und müssen vielmehr eine eigenständige Abwägung vornehmen. Diesbezüglich wird auch auf Kap. 2.1.8 der "ARBEITSHILFE für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des MLEV verwiesen. Der Abstand von 700 m gilt überdies nur für bereits rechtskräftige Gewerbegebiete, die ein Betriebsleiter-Wohnen ermöglichen. Ein pauschaler, auf alle Gewerbegebiete erstreckter Mindestabstand wird nicht in Ansatz gebracht. Der Schutz der vorhandenen Wohnnutzungen auch in Gewerbegebieten ist indes aus Sicht des Landkreises erforderlich und wird beibehalten.</p>
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 206 Die regionalpolitischen Positionen unserer IHK enthalten die Positionen der regionalen Wirtschaft u. a. für das	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim		<p>Themenfeld (Energie-) Infrastruktur. Um die Energiewende zum Erfolg zu führen, sind den Unternehmen folgende Maßnahmen in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wichtig: - Energy Hubs und Projekte zur gemeinsamen Energieversorgung von Gewerbe- und Industriegebieten entwickeln, eigene Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen in Industrie und Gewerbe unterstützen, - Power Purchase Agreements (PPAs) fördern, - Windkraft und Freiflächenphotovoltaik durch zügige Planungsverfahren und regionale Raumordnung stärken, inklusive Vorranggebieten, und Repowering. Zur weiteren positiven Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Emsland werden Kommunen auch zukünftig Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen wollen, um weiterhin eine qualifizierte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen gewährleisten zu können, begrüßen wir den Ausschluss der Vorrang-Vorbehaltsgebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sowie der Vorrang-Vorbehaltsgebiete „Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“. Denn Unternehmen müssen auch weiterhin Potenziale zur Erweiterung umsetzen können. Ebenso sollen sich weitere Unternehmen in den Kommunen ansiedeln können. Aufgrund dessen weisen wir auf die Notwendigkeit hin, dass Unternehmen Gestaltungsspielraum für notwendige Erweiterungen der Betriebsflächen benötigen.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 207 Bei der Betrachtung der einzelnen Gebietsnutzungen und ihrer Abstände vermissen wir die Einbeziehung von Flächen zur Rohstoffgewinnung und- Sicherung. Im aktuell gültigen RROP 2010 des Landkreises Emsland wurden diese Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung der Rohstoffe Sand, Torf und Ton berücksichtigt. Trotzdem sich dieses vorliegende Teilprogramm mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung befasst, ist eine Überprüfung der Nutzungskonkurrenzen zwischen diesen Vorranggebieten und den Flächen zur Rohstoffgewinnung und- Sicherung wichtig. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist auf dem NIBIS-Kartenservers (Web-Anwendung) Lagerstätten 1. Ordnung, 2. Ordnung und die potenziell wertvollen Gebiete für Rohstoffgewinnung und -Sicherung aus. Um Konflikte von unvereinbaren Nutzungen zu vermeiden, sind die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Gebiete zur Rohstoffgewinnung und -Sicherung auf Verträglichkeit zu überprüfen. Ohne Überprüfung befürchten wir Nutzungskonflikte zwischen diesen unvereinbaren Flächennutzungen. Anlässlich des ersten Beteiligungsverfahrens hatte uns das Unternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH gegenüber Anmerkungen bezüglich der Gewinnung von Erdöl im Landkreis Emsland eingebracht. Vom Unternehmen befinden sich im Landkreis Emsland zahlreiche</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des geltenden RROP 2010 wurden im Zuge der Planung als Negativkriterium berücksichtigt und werden von VR WEN freigehalten. In der Begründung wurde eine Dokumentation dieses Kriteriums bislang fälschlicherweise vergessen. Dies wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung zum Satzungsbeschluss korrigiert und nachgeholt. Die im weiteren erwähnten bergrechtlichen Belange stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen, da die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Eine vertiefende Berücksichtigung war daher nicht gefordert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bergbauliche Anlagen wie Bohrplätze mit verfüllten Bohrungen und Bohrungen, die in Betrieb sind, deren Zuwegungen, technische Einrichtungen und Leitungen. Ebenso wurden dem Unternehmen vom zuständigen Bergamt Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse und Bewilligungen) eingeräumt, die es zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigt. Das Unternehmen wies daraufhin, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und die anschließende Errichtung von Windenergieanlagen häufig auf Geländen erfolgt, die auch anderer Nutzung dienen. So ist es auch im Landkreis Emsland nicht auszuschließen, dass sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen und Standorte von Windenergieanlagen in der Nähe von bergbaulichen Anlagen, d.h. sicherheitsrelevanten Schutzobjekten, bzw. in Bergbauberechtigungen befinden. Das Unternehmen teilt uns mit, dass zwischen Windkraftanlagen und Einrichtungen des Bergbaus aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen gewisse Mindestabstände einzuhalten sind und verweist auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) vom 17. Oktober 2022. Diese Rundverfügung hatten wir in unserer Stellungnahme vom 30. August 2024 im Anhang mitgesandt. Das Unternehmen befürchtet, dass, wenn Windkraftanlagen zu nah an diese bergbaulichen Anlagen heranrücken, es unter Umständen den bergrechtlichen Verpflichtungen nicht bzw. nur noch eingeschränkt nachkommen kann. Ebenso wies das Unternehmen auch auf die Rohstoffsicherungsklausel aus§ 48 Absatz 1 Satz 2 BBergG aufgrund der Ausübung der bergbaulichen Tätigkeit hin. Diese bundesgesetzliche Regelung legt dar, dass die Ausübung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen vom Bundesberggesetz erfasst ist. Das ist in der Öl- und Gasförderung der Fall, sodass die bergbauliche Tätigkeit so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der Aufsuchung und gerade auch bei der Gewinnung, wie sie intensiv im Landkreis Emsland betrieben wird, eine starke örtliche Gebundenheit besteht. Förder-, Aufbereitungsanlagen und deren Leitungen können nicht beliebig errichtet und betrieben werden, sondern sind stark abhängig von den hiervon erschlossenen Lagerstätten und deren geologischen Gegebenheiten. Insoweit ist der durch diese Klausel gegebene Schutz auch im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass es durch die Festsetzung der Gebiete zur Windenergienutzung nicht zu Spannungsverhältnissen kommt, die diesem Schutzzweck in der Ausübung der bergbaulichen Tätigkeit zuwiderlaufen. Dem Votum</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>des Unternehmens schließen wir uns an und empfehlen eine Überprüfung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Nach kurzer, überschlägiger Auswertung der Planunterlagen unter Zuhilfenahme des NIBIS-Kartenservers des LBEG befürchten wir Nutzungskonflikte zwischen der Rohstoffgewinnung und der Ausweisung als VR WEN u. a. für die Vorranggebiete 36, 41, 42, 45, 46, 49. Aufgrund der fehlenden Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung und -Sicherung des RROP 2010 auf Verträglichkeit mit der Nutzung als VR WEN können weitere Nutzungskonflikte anderer bestehender Unternehmen aktuell nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten daher um Betrachtung dieser Flächenkonkurrenzen. Grundsätzlich dürfen bestehende und genehmigte Nutzungen in ihrem Fortbestand nicht in Frage gestellt werden. Beeinträchtigungen durch andere Planungen oder Maßnahmen im Gebiet oder daran angrenzend sind auszuschließen. Die Rohstoffgewinnung ist möglichst auf diese Gebiete zu konzentrieren. Denn die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Diese Industriezweige bilden eine Grundlage für weitere Wertschöpfungsstufen und damit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor, der nicht zuletzt zur Resilienz unserer Region beiträgt. Bei auftretenden Nutzungskonkurrenzen ist aus wirtschaftlicher Sicht eine Untersuchung hinsichtlich der geeigneteren Nutzung zu empfehlen. Hinsichtlich der Konkurrenz mit anderen Nutzungen (u. a. Vorranggebiet Windenergieanlagen) ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise zu prüfen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 208 Neben den positiven regionalökonomischen Effekten sind aus unserer Sicht besonders auch die nachstehenden Erwägungen für einen Ausbau der Windenergie maßgebend. Wir setzen uns dafür ein, die Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zu fördern, um diesen z. B. für die Dekarbonisierung einzusetzen. Hierin liegt ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für die Region, da die Erzeugung von Wasserstoff zu einem nennenswerten Standortfaktor werden kann. Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist der weitere Ausbau der Windkraft anzustreben. Für immer mehr Unternehmen gewinnt regional erzeugter erneuerbarer Strom an Bedeutung. Dazu bieten sich On-Site-PPAs (Power Purchase Agreements) oder Direktleitungen zu Stromerzeugungsanlagen wie Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen an. Diese Partnerschaften sichern den grünen Strombezug und entlasten das Gesamtnetz. Die Verfügbarkeit regenerativer Energie wird damit zum Standortvorteil.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 209 Wir begrüßen, Wald für Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Aus unserer Sicht können Flächen im Wald grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet sein. Vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenzen kann „Wind im Wald“ eine sinnvolle Option sein, um neue Flächen zu erschließen, die durch Trockenheit, Sturmschäden und Ungezieferbefall vorbelastet sind. Dies deckt sich mit einem Maßnahmenvorschlag unserer Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) in der Veröffentlichung „Faktenpapier Windenergie. Windenergie an Land: Status quo und Potenziale“.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 48 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 210 Mit der wachsenden Zahl von Windenergieanlagen wird auch der Ausbau der Energieinfrastruktur immer wichtiger. Es ist deshalb unerlässlich, zeitnah auch die entsprechenden Maßnahmen raumplanerisch zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere, weil den Landkreis Emsland große Trassen zur Netzanbindung des Offshore-Stroms durchqueren. Aus unserer Sicht gilt es, diese Trassen genauso wie Konverterstationen und Verteilnetze einzuplanen. Auch die Wasserstoffherzeugung und das Wasserstoffnetz müssen bei der künftigen Raumplanung eine Rolle spielen. Schlussbemerkung: Zusammenfassend beurteilen wir die Aufstellung des Teilprogrammes Windenergie des Landkreises Emsland als wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Um Konflikte von unvereinbaren Nutzungen zu vermeiden, sind die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Gebiete zur Rohstoffgewinnung und -Sicherung auf Verträglichkeit zu überprüfen. Zur Ausnutzung des großen wirtschaftlichen Potenzials des Landkreises Emsland bei der Windenergieerzeugung sprechen wir uns für die Wahl einer möglichst großen Flächenkulisse aus. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und Bedenken und um Beteiligung in den weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] Geschäftsbereichsleiterin Mitglied der Geschäftsführung Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 56 Landkreis Cloppenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 58 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.08.2024 hat der Landkreis Cloppenburg eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP - sachliches Teilprogramm Windenergie - des Landkreises Emsland abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten. Ich bitte diese zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 293 FB 65 / 610 im H a u s e Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde; Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport	nicht zugeordnet	<p>Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG</p> <p>____ Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 11.11.2024 nehme ich aus denkmalpflegerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 294 a) Baudenkmalpflege Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich innerhalb vieler Potenzialflächenkomplexe und in unmittelbarer Nähe aller Potenzialflächenkomplexe Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befinden. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u.a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG konkretisiert, dass der durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgende Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG räumt bei der Abwägung eine Regelvermutung zugunsten der erneuerbaren Energien ein. Doch ist in der Abwägung u.a. auch die denkmalrechtliche Betroffenheit festzustellen. Besonders betroffen sind in dem o.g. Vorhaben die Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung 08 „Hümmeling“ und 42 „Groß Berßen“. Hier wird der Umgebungsschutz insbesondere von der Schlossanlage Clemenswerth in Sögel ausgelöst. Das Jagdschloss, bestehend aus dem Zentralpavillon, den acht ihn gleichförmig umgebenden eingeschossigen Pavillons, der ehem. Gärtnerei, dem Schlosspark mit zwei weiteren Wirtschaftsgebäuden, dem Klostergarten mit einer Gloriette und einem Wirtschaftsgebäude sowie dem Marstall, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454047Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt damit den Bestimmungen des NDSchG. Auch wenn in der Regel die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Vorrang vor dem Eingriff in das äußere Erscheinungsbild von Baudenkmalen genießt, kann ein atypischer Fall bei baulichen Anlagen u.a. vorliegen, wenn diese einen herausragenden Geschichts- oder Kunstwert haben. Das Niedersächsische Landesamt hat die Bedeutung der Schlossanlage Clemenswerth bereits in zahlreichen Publikationen gewürdigt. Es stellt fest, dass die Jagdschloss- und Parkanlage Clemenswerth zu den bedeutendsten Kulturdenkmalen Norddeutschlands zählt. Aufgrund ihres künstlerischen Wertes sei sie zudem von europäischem</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die bestehenden WEA erscheint nicht gegeben, denn in diesem Fall hätten diese Anlagen gar nicht genehmigt werden dürfen. Der Forderung, dass in einem Umkreis von 5 km um die Schlossanlage keine WEA errichtet werden dürfen, kann schon mit Blick auf die umzusetzenden Flächenziele des NWIndG nicht entsprochen werden und stünde zudem im Widerspruch zu den Regelungen des § 2 EEG. Überdies bestehen im Umfeld von 5 km um die Schlossanlage bereits im Bestand 31 WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m. Diese Anlagen waren genehmigungsfähig und haben offensichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt. Auch das Argument der Alleen überzeugt hier nicht. Diese sind auf die Schlossanlage beschränkt und werden nicht unmittelbar von Festlegungen betroffen. Außerdem sind auch in Verlängerung der Alleen bereits heute WEA vorhanden und enden die Alleen teilweise an Gehölzreihen, die eine freie Sicht ohnehin einschränken.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Rang. Darüber hinaus sei sie wegen ihres historischen Hintergrundes sowie ihrer kunst- und gartenkunstgeschichtlichen Stellung in außerordentlichem Maße aus den vielen bedeutenden Kulturdenkmälern des Landes hervorzuheben. Insgesamt wird der Schlossanlage Clemenswerth vom Land Niedersachsen eine besondere nationale historische Bedeutung zugesprochen, das den oben geschilderten atypischen Fall begründet und damit eine weitere Abwägung erforderlich macht. Im Bestand stehen nordöstlich des Ortes Eisten drei Windenergieanlagen, von denen zwei Anlagen vom Schlosspark Clemenswerth zu sehen sind und das äußere Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigen. Sie messen eine Nabenhöhe von 113,50 m und eine Gesamthöhe von 149,00 m und befinden sich ca. 2.630 m Luftlinie vom Zentralpavillon Schloss Clemenswerth entfernt. Der Landkreis Emsland geht in seiner Planung von einer Referenz-Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 157,50 m und einer Gesamthöhe von 240,00 m aus. Die Gesamthöhe ist somit um ca. 61 % höher als die Windenergieanlagen in der Umgebung von Schloss Clemenswerth. Überträgt man diese Maßstäblichkeit auf die Entfernung zum Schlosspark, wären die Referenz-Windenergieanlagen auf eine Entfernung von 4.234 m ähnlich zu sehen wie jene im Bestand. Damit der denkmalrechtliche Umgebungsschutz der Schlossanlage Clemenswerth vollständig gewahrt wird, darf im Umkreis von 5.000 m keine Windenergieanlage errichtet werden. Davon betroffen sind der Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 „Hümmling“ – VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ und zum kleinen Teil der Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 „Groß Berßen“ – VR WEN 27, Teilfläche 02. Innerhalb dieser Bereiche bestehen somit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 240,00 m erhebliche Bedenken. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher um eine Prüfung von Alternativstandorten des vom denkmalrechtlichen Umgebungsschutz betroffenen Bereiches gebeten. Zumindest sind die Hauptsichtachsen der Schlossanlage, also die acht Alleen, von der Bebauung freizuhalten. Verlängert man die nach Norden und Süden ausstrahlenden Alleen auf eine Entfernung von 5.000 Metern, wird in die Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung 08 „Hümmling“ – VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ und 42 Groß Berßen – VR WEN 27, Teilfläche 02, eingegriffen. Die beiden vom Zentralpavillon zu eingehenden Bestands-Windkraftanlagen bei Eisten stehen ca. 300 Meter von der gedachten Allee-Verlängerung entfernt. Um den Umgebungsschutz der Schlossanlage Clemenswerth ausreichend zu wahren, ist in den Potenzialflächenkomplexen Windenergienutzung 08</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Hümmeling“ – VR WEN 05 „Sögel-Werpehoh“ und 42 Groß Berßen – VR WEN 27, Teilfläche 02, bis zu einer Entfernung von 5.000 Meter vom Zentralpavillon ein mindestens 600 Meter breiter Streifen entlang der verlängerten Alleeachse freizuhalten. Bei geplanten Windkraftanlagen im Nahbereich des freizuhaltenden Korridors ist die Sichtbarkeit von der Schlossanlage aus mittels einer geeigneten Simulation vorab zu prüfen und von der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) freizugeben.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 295 Selbiges gilt für den Umgebungsschutz der Hübener Mühle. Die Wind- und Wassermühle, bestehend aus der Mühle, einem Wegekreuz und einem Teich mit Wehr, zwei Brücken, Wassergraben und Zufahrt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454023Gr0002 in die Liste der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt damit den Bestimmungen des NDSchG. Auch die Bedeutung der Mühle ragt weit über die regionale Bedeutung hinaus. Sie ist nach Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ein seltenes Beispiel für die besondere technische und statisch-konstruktive Lösung für die Kombination einer Wind- und Wassermühle, von denen heute nur noch wenige europaweit vorhanden sind, von denen wiederum die meisten nicht mehr vollständig und nicht mehr in Betrieb sind. Aufgrund ihrer als einmalig bezeichneten Konstruktion ist die Hübener Mühle ein wichtiger prägender Bestandteil des nationalen Kulturerbes. Somit wird auch für die Hübener Mühle der oben geschilderte atypische Fall begründet und damit hier ebenfalls eine weitere Abwägung erforderlich. Betroffen hiervon ist der Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 Groß Berßen. Analog zu den Ausführungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz der Schlossanlage Clemenswerth kann auch bei der Hübener Mühle davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von 240,00 m im Umkreis von 5.000 m von der Hübener Mühle aus sichtbar sind. Somit bestehen innerhalb dieses Bereiches ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung 42 Groß Berßen – VR WEN 27 - Teilfläche 02. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher ebenfalls um eine Prüfung von Alternativstandorten des vom denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes betroffenen Bereiches gebeten. Eine exakte Standortbestimmung innerhalb dieses Potenzialflächenkomplexes der Windkraftanlagen bedarf der detaillierten Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz der Hübener Mühle ist ggf. ebenfalls mittels einer geeigneten Simulation vorab zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Baustruktur der Mühle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch die Sicht- und Erlebbarkeit der einmaligen Konstruktion wird durch benachbarte WEA nach Auffassung des Plangebers nicht in einer Form beeinträchtigt, welche die Bedeutung des Denkmals schmälern würde. Die Mühle befindet sich in mehr als 2,8 km zum VR WEN 27. Sie ist zudem von Bäumen umrahmt und in 140 m Entfernung schränkt eine Baumreihe entlang des Sandtangenweges die Sicht in Richtung des VR WEN ein. Es ist nicht erkennbar, wie unter diesen Gesichtspunkten durch die Planung eine erhebliche und atypische Beeinträchtigung des Baudenkmals entstehen sollte, zumal die bloße Sichtbarkeit von einzelnen Anlagenteilen in einer Entfernung von mehr als 2,8 km Entfernung kaum eine "Beschädigung" der Mühle auszulösen vermag. An der Festlegung wird daher festgehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 296 b) Bodendenkmalpflege Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich innerhalb vieler Potenzialflächenkomplexe und in unmittelbarer Nähe aller Potenzialflächenkomplexe mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG ist der durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgende Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG räumt bei der Abwägung eine Regelvermutung zugunsten der erneuerbaren Energien ein. Ist der Eingriff in ein Kulturgut jedoch mehr als nur geringfügig, greift die Regelvermutung nicht. Vor allem die Zerstörung von Kulturdenkmalen, zu denen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG auch Bodendenkmale zählen, ist nicht Gegenstand der Regelvermutung. Folgende archäologische Fundplätze befinden sich innerhalb einzelner Potenzialflächen-komplexe und würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen zerstört werden: [s. Anlage, S. 3-4] Je nach Position der Bodendenkmale bestehen gegen die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, oder gegen Teilflächen davon, erhebliche denkmalfachliche Bedenken. Dies betrifft folgende Potenzialflächenkomplexe und Vorranggebiete Windenergienutzung: - PFK 08 Hümmling – VR WEN 05: vollflächig - PFK 42 Groß Berßen – VR WEN 27 – Teilfläche 02: südliche Hälfte - PFK 70 Herzlake – VR WEN 37: vollflächig - PFK 82 Lotten – VR WEN 43: nördliches Drittel - PFK 114 Helschen – VR WEN 55: südliche Hälfte. Eine Kartierung der o.g. Bodendenkmale ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher um eine Prüfung von Alternativstandorten der von den archäologisch betroffenen Vorrang(teil)gebieten gebeten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 297 Insbesondere das sich im Süden des Potenzialflächenkomplexes 42 Groß Berßen – VR WEN 27, Teilfläche 02, befindliche Waldgebiet ist freizuhalten. Hier befinden sich das Königsgrab und das Wappengrab (Ifd. Nrn. 4 und 5). Das Königsgrab stellt für das Emsland und den Tourismus im Emsland ein besonders wichtiges oberirdisches Bodendenkmal dar. Es liegt an der Überregionalen Route der Megalithkultur, die regelmäßig von Internationalen Touristen besucht wird. Der Gesamtkomplex beim Königsgrab stellt mit dem Wappengrab und dem rekonstruierten Großsteingrab ein wichtiges Ensemble für das Verständnis der Steinzeit im Emsland dar. Der Gesamtkomplex wird von einem Wald umfasst, der das Erscheinungsbild der Großsteingräber prägt. Eine Veränderung des Waldes,</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die beiden genannten Gräber befinden sich außerhalb des festgelegten VR WEN. Angesichts der Rotor-In-Regelung beträgt der Minimalabstand zu einem WEA-Standort im ungünstigsten Fall etwa 100 m. Da es sich um Waldstandorte handelt und auch die Gräber innerhalb des Waldes gelegen sind, werden diese Anlagen nur bedingt sichtbar sein. Insbesondere die Zeugniswirkung der Gräber und die Wissensvermittlung werden hierdurch nicht in erheblicher Weise eingeschränkt. An der Festlegung wird daher festgehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 65 FB 40 - Bildung, Kultur und Sport	nicht zugeordnet	<p>beispielsweise durch die Errichtung einer Windenergieanlage, wirkt sich unmittelbar auf die Umgebung der Großsteingräber aus und beeinträchtigt somit ihr Erscheinungsbild. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher um eine Prüfung von Alternativstandorten der Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes gebeten. Innerhalb des Waldgebietes bestehen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche denkmalfachliche Bedenken.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 298 Darüber hinaus sind auch in vielen weiteren Potenzialflächenkomplexen und seinen unmittelbaren Umgebungen zahlreiche denkmalgeschützte archäologische Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Mit weiteren, bisher unbekannt archäologischen Fundplätzen muss daher bei allen Potenzialflächenkomplexen gerechnet werden. Die genaue Ausdehnung dieser archäologisch relevanten Fundplätze ist aber leider unbekannt. Bei allen bekannten und auch bisher unbekannt archäologischen Fundplätzen handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese kann mit Auflagen verbunden sein (§13 NDSchG). Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekannt Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • Die Archäologische Denkmalpflege ist im weiteren Verfahren bezüglich der exakten Positionierung der Windenergieanlagen zu beteiligen. Ebenso hat die Durchführung der Baumaßnahme in enger Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen. • Die Windenergieanlagen sollten nicht auf bereits bekannten archäologischen Fundplätzen errichtet werden. • Im Vorfeld der Baumaßnahme sind im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sach- und fachgerechte Prospektionen (z. B. mittels Baggerschnitt) durchzuführen und/oder die Erdarbeiten archäologisch begleiten zu lassen. Davon betroffen sind bei allen Potenzialflächenkomplexen mehrere Flächen, die im weiteren Verfahren noch genauer durch die Archäologische Denkmalpflege zu definieren sind. Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist anschließend ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung zu gewährleisten, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Es wird darauf hingewiesen, dass die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und Ausgrabungen vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen sind. Die Kosten können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen. Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Die resultierenden Festlegungen sind damit bereits das Ergebnis einer umfassenden, den gesamten Landkreis und alte zu berücksichtigenden Belange in den Blick nehmenden Abwägung.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). • Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Zuletzt weise ich darauf hin, dass der staatliche Auftrag Denkmalschutz in Niedersachsen eine Aufgabe des "übertragenen Wirkungskreises" ist. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz konkretisiert dies wie folgt: „Die Gemeinden, denen die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde wahr" (§ 19 Abs. 1 Satz 1 NDSchG). Die Städte Lingen, Meppen und Papenburg regeln demnach die denkmalpflegerischen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Der Landkreis Emsland ist für das übrige Kreisgebiet zuständig. In diesem Fall sind somit die Städte Lingen, Meppen und Papenburg als eigenständige Untere Denkmalschutzbehörde zuständig und entsprechend anzuhören. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück. gez. [Name anonymisiert] Anlage: Kartierung der Bodendenkmale</p>	
lfd. Ident-Nr.: 68 Abfallwirtschaftsbetrieb LK Emsland Kreishaus III	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 43 Hallo [Name anonymisiert] , aus Sicht des AWB bestehen hier keine Bedenken. Mit freundlichem Gruß Der Betriebsleiter Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 195 In Anhang befindet sich die Stellungnahme des FB 67. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 101.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 221 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: RROP - Windkraft Sachliches Teilprogramm Windenergie des RROP des Landkreises Emsland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG 1. Änderung der Antragsunterlagen Zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Fachbereich 67 wie folgt Stellung: Abteilung 671 – Wasserwirtschaft: Unter Berücksichtigung folgender Hinweise bestehen aus Sicht der Abteilung 671 gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken: ? Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete: Der Potentialflächenkomplex (PFK) 75 Bookhof (VR WEN 38) liegt im nördlichen Bereich geringfügig innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase. Da gemäß der Begründung zum vorliegenden Satzungsentwurf die Belange des Hochwasserschutzes generell Vorrang vor im Raum konkurrierenden Nutzungen genießen sollen,	Wird nicht gefolgt Bei der festgestellten Überlagerung handelt es sich um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit, welche der vglw. groben Maßstabebene der Regionalplanung mit einem Planungsmaßstab von 1:50.000 geschuldet ist. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Es handelt sich vorliegend auf eine Ungenauigkeit, die das Ergebnis des in diesem Bereich stark zersplitterten ÜSG ist, welches der Maßstabebene entsprechend generalisiert worden ist. Die Überlagerung ist mit 16 m zudem lediglich marginal und im Darstellungsmaßstab des Regionalplans nicht als solche erkennbar. Eine Anpassung der Flächenabgrenzung ist daher nicht erforderlich. Die weiteren Hinweise zu Risikogebieten werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ist eine geringfügige räumliche Anpassung der Abgrenzung des PFK 75 erforderlich. Die PFK 05 „Neurhede“ (VR WEN 03), 75 „Bookhof“ (VR WEN 38), 77 „Teglingen“ (VR WEN 39) liegen bereichsweise in einem Risikogebiet (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Genaue Angaben bzgl. der Abgrenzung des Hochwasser-Risikogebietes und den potentiellen Wassertiefen sind im Internet abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Bauliche Anlagen in Risikogebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) sollen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 222 ? EG-Wasserrahmenrichtlinie: Die geplanten Potentialflächenkomplexe werden von zahlreichen Fließgewässern erster, zweiter und dritter Ordnung durchflossen. Für diese Gewässer gelten grundsätzlich das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 Wasserhaushaltsgesetz). Die Gewässer sind daher so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands und Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Um eine zielgerichtete Gewässerentwicklung zu ermöglichen ist es vielfach erforderlich, den Nahbereich der Gewässer von einer Bebauung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die prioritären Fließgewässer (wie z. B. die Mittel- oder Nordradde). Die Wasserbehörde kann hierzu gemäß § 59a Nds. Wassergesetz durch Verordnung Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen. Es ist sicherzustellen, dass mit den Vorgaben des sachlichen Teilprogramms Windenergie die Möglichkeiten der Gewässerentwicklung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Konflikt mit den Zielen der WRRL ist nicht zu erwarten. Moderne WEA stehen schon aus technischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt, sodass die Standorte im Zuge der Genehmigungsverfahren so gewählt werden können, dass ein hinreichender Abstand zu den WRRL-Gewässern gewährleistet ist, ohne dass dies die grundsätzliche Nutzbarkeit der festgelegten VR WEN für die Windenergie beeinträchtigen würde.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 223 Abteilung 672 - Abfall und Bodenschutz Die anhand der Unterlagen übergebene Übersichtskarte – Zeichnerische Darstellung – Entwurf aus Mai 2024 zu Vorranggebieten für die Windkraft wurde anhand der im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Hierzu wurden die Vorranggebiete mit den im Altlastenverzeichnis registrierten Flächen verglichen. Hierzu konnte kurzfristig ein entsprechendes Kartenwerk für eine abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Bestimmungen des BBodSchG sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und einzuhalten. Sie stehen der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb der festgelegten VR WEN jedoch nicht entgegen und pot. Konflikte können durch technische Verfahren oder micrositing (Berücksichtigung bei der Standortwahl) gelöst werden. Auch die weiteren genannten Anforderungen beziehen sich auf das</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage). In dem Gebiet sind diverse Altstandorte / Altlablagerungen registriert. Nachfolgende Tabelle fasst die Flächen mit Zuordnung zu den Vorranggebieten bzw. Potenzialflächenkomplexen (PFK) zusammen. [s. Anlage S. 2]</p> <p>a) Östlich des Vorranggebietes gelegen. Nicht im Lageplan dargestellt. Allgemein gelten folgende Grundsätze: ? Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Seite 502), in der derzeit gültigen Fassung sind Grundstücke stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altlablagerungen), sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, als Altlasten einzustufen.</p> <p>Altlastenverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht. ? Grundsätzlich sind Bodeneingriffe auf Altlasten auszuschließen bzw. sachverständig zu bewerten. Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der Altlasten bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) abzustimmen. ? Sofern die Umnutzung einer im Altlastenverzeichnis registrierten Fläche oder auch ein Bodeneingriff umgebungsnah zu dieser in Erwägung gezogen wird, bedarf es aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde einer auf die Maßnahme bezogenen Gefährdungsabschätzung. Zur Ermittlung der möglicherweise von der Altlastenverdachtsfläche ausgehenden Gefährdung sind in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, entsprechende Untersuchungen durch einen geeigneten Sachverständigen zu veranlassen. Vom Gutachter ist nach Untersuchung der üblichen Gefährdungspfade (Boden/Bodenluft/Wasser) und der dabei erhaltenen Ergebnisse zu bewerten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen die vorgesehene Nutzung möglich erscheint. ? Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der im</p>	<p>Genehmigungsverfahren und sind hierin zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Maßnahmen nicht bereits ergriffen werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Altlastenverzeichnis registrierten Flächen bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung um Wechselwirkungen ausschließen zu können. ? Vor Beginn der Erschließung der Flächen wird empfohlen ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben. ? Der Landkreis Emsland hat keine Erkenntnisse über Kampfmittel. Bei Eingriffen in den Boden sind grundsätzlich die Entwurfsverfasser oder die Bauherrin / der Bauherr verantwortlich, die ggf. erforderliche Gefahrenforschung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu veranlassen. ? Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie gemäß Vorsorgeanforderungen § 4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) unter Einbeziehung der Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. ? Sofern Bodenaushübe auf den direkt im bzw. angrenzenden Flächen im Vorranggebiet verwertet werden können bedarf es aus Sicht der UAB/UBB der Begleitung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 224 Abteilung 672 – Grundwasserentnahmen Unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen aus wasserwirtschaftl. Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken: Nebenbestimmungen: · Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der Öffentl. Wasserversorgung im Landkreis Emsland sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Hinweise: · Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften durch die geplante Maßnahme sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu vermeiden. · Genehmigungen gemäß der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sind rechtzeitig zu beantragen. · Evtl. Datenanfragen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland sind rechtzeitig zu stellen. · Soweit im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen auch Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers in ein Gewässer erforderlich sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ein wasserrechtl. Erlaubnis Antrag zur befristeten Grundwasserentnahme beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen. · Bei der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planung, Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.	
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 225 Abteilung 670 – Naturschutz und Forsten Zu o.g. Vorhaben nehme ich seitens der von mir zu vertretenden Belange als NB und UWaldB wie folgt Stellung: VR WEN ? 01 Rhede: Die Bedeutung des Raums für Rastvögel und die Riegelwirkung des Windparks sind nicht dargestellt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine vertiefende Darstellung der Raumbedeutung für Gastvögel wird aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und der nahezu reinen Bestandsicherung nicht für erforderlich gehalten. Auch ist eine durch den hier zu bewertenden Plan ausgelöste Riegelwirkung nicht gegeben, da der Anlagenbestand als Vorbelastung/Vorprägung in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 226 ? 02: ATP: Die Beeinträchtigung der avifaunistischen Entwicklungsziele der umgebenden Kompensationsflächen und die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes v. a. in der Fernwirkung sind aus Sicht der UNB die maßgeblichen Aspekte. Der Gutachter stellt dies ausreichend deutlich dar. Die Rücknahme der Fläche wird aus Sicht der UNB ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 227 ? 03 Neurehde: Die Bedeutung des Raums für Rastvögel v. a. dem gefährdeten Zwergschwan und die Riegelwirkung des Windparks auch mit dem südlich angrenzenden Bestand sind nicht deutlich genug dargestellt. Standorte im Moor konterkarieren die Ziele der Windenergie. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine vertiefende Darstellung der Raumbedeutung für Gastvögel wird aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und der nahezu reinen Bestandsicherung nicht für erforderlich gehalten. Auch ist eine durch den hier zu bewertenden Plan ausgelöste Riegelwirkung nicht gegeben, da der Anlagenbestand als Vorbelastung/Vorprägung in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 228 ? 04 Neu Herbrum: Bestand. Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 229 ? 05 Sögel – Werpeloh: Die Abgrenzung schneidet auf östlicher Seite mehrfach leicht den an den Wald angrenzenden Offenraum. Dies wird vermutlich die Wirkung in den hier unverbauten Offenraum hinein deutlich verstärken. Hier würde es deutlich mehr Sinn machen stattdessen den ausgesparten Raum in der Mitte zu integrieren. Historisch alte Wälder existieren hier real nicht. Mehrere kleine Naturschutzgebiete werden durch das direkte Angrenzen massiv überprägt. Man wird dieses direkte Heranrücken in der Retrospektive mit großer Sicherheit als planerischen Fehler beschreiben.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene ausgesparte Bereich ist vom Land Niedersachsen im LROP 2022 als Vorranggebiet Wald festgelegt worden. Innerhalb dieser Gebiete ist der Wald gem. LROP 2022 zwingend zu erhalten. Wenngleich die fachliche Kritik an dieser Festlegung nachvollzogen werden kann, ist das Vorranggebiet aus dem LROP 2022 vom Landkreis Emsland zu verbindlich zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 230 Die Fläche ist insgesamt sehr groß. Die überprägende Wirkung von zu großen Vorranggebieten sehen wir im Raum Börger, Esterwegen, Sögel. Beim Schutzgut Boden wird nicht darauf eingegangen, dass es sich hier um eine für das Emsland sehr bewegte Topographie mit vielen Dünen handelt. Die Erschließung wird entsprechend ein überdurchschnittlich großer Eingriff werden und das Gelände sehr nachhaltig überprägen. Der ganze Komplex ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms.	Wird nicht gefolgt Die Topographie bzw. das Relief sind nicht Schutzgegenstand des Schutzguts Boden. Binnendünen werden zudem ausweislich des NIBIS durch das VR WEN nicht betroffen und beeinträchtigt. Dem Biotopverbund innerhalb von Waldgebieten stehen punktuelle WEA ebenfalls nicht entgegen, da sie keine Barrierewirkung auf die innerhalb der hier ausgedehnten Waldgebiete wandernden Arten entfalten. Ein abwägungsrelevantes Konfliktpotenzial wird daher nicht gesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 231 Kulturhistorisch wird hier auf der höchsten Erhebung des Hümmlings (Windberg) eine die Landschaft stark und weit überprägende Struktur geschaffen. Ein Raum mit sehr hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und fehlender Vorbelastung. Damit wird auch durch die Größe des Windfeldes das Kerngebiet des Naturparks weiträumig überprägt und gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“ verstoßen. In der Konsequenz müsste über eine Entwidmung des Naturparks nachgedacht werden, wenn dieser zur reinen Worthülse wird. Windräder werden unmittelbar angrenzend an die NSGs „Am Busch“ und „Männige Berge“ stehen und diese aufgrund ihrer geringen Größe völlig überprägen. Beim NSG „Oberlauf der Ohe“ wird dies zumindest teilweise erfolgen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichnetener Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Ein Freihalten des Naturparks Hümmling von VR WEN ist aufgrund seiner erheblichen Flächenausdehnung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland und der aufgrund der Raumstruktur gerade hier erheblichen und großflächig bestehenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Gleichwohl hat der Plangeber die besondere Betroffenheit des Hümmlings erkannt und weniger als 50 % der hier ermittelten Potenzialflächen im Ergebnis der Einzelfallprüfung auch tatsächlich als VR WEN festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung auf diesen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Flächen stellt der Naturpark an diesen Stellen keinen das gesellschaftliche Interesse an der Windenergienutzung (gesetzlich normiert durch die Flächenziele des NWindG sowie die Regelungen des § 2 EEG) überwiegenden öffentlichen Belang dar. Gleichwohl wird eine Entwertung des Naturparks durch die Planung schon aufgrund der Tatsache, dass WEA aus den Waldgebieten heraus aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation häufig gar nicht sichtbar sein werden, nicht erwartet. Dennoch wird zugestimmt, dass eine - durch die Planung jedoch nicht vermeidbare - technische Überprägung der Landschaft im Naturpark absehbar ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 232 Die hier dominierenden, zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht und durch den allseitigen Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 233 Die Erholungseignung und damit die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich naturnahe Erholung werden in dem Naturpark und der Gemeinde Sögel massiv eingeschränkt. Das Windfeld geht viel zu dicht an Sögel heran. Selbst vom Schloss Clemenswerth wird man die Windräder sehen können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Waldwege etc. werden auch künftig nutzbar bleiben und WEA aus dem Wald heraus durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation oftmals gar nicht oder nur bedingt sichtbar sein.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 234 ? 06 Breddenberg-Börger: Die Wertigkeit des Raums für Wiesenvögel und Rastvögel wird nicht angesprochen. Durch das immer weitere Wachsen der Fläche mit Windrädern, verschwinden allmählich die letzten Rückzugsräume. Das NSG „Oberlauf der Ohe“ wird hier von der anderen Seite sehr dicht und damit überprägend in die Zange genommen. Die Ohe und Teile der Aue sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird nicht gefolgt Es liegen keine aktuellen Daten oder Kartierungen vor, welche die genannte Wertigkeit belegen würden. Überdies handelt es sich überwiegend um eine Bestandssicherung.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 235 ? 07 Lattensberg: Der Erweiterungsraum wird sehr stark von Rastvögeln frequentiert. Die Wertigkeit des Raums für Wiesenvögel und Rastvögel wird nicht angesprochen. Durch das immer weitere Wachsen der Fläche mit Windrädern, verschwinden allmählich die letzten Rückzugsräume. Eine größere CEF-Maßnahme für Wiesenvögel müsste in den angrenzenden Raum auf mindestens gleichwertig geeignete Flächen verlegt werden. Die Ohe und Teile der Aue sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird nicht gefolgt Es liegen keine aktuellen Daten oder Kartierungen vor, welche die genannte Wertigkeit belegen würden. Überdies handelt es sich überwiegend um eine Bestandssicherung. Der Gewässerlauf der Ohe kann aufgrund seiner geringen Breite angesichts der gängigen Anlagenabstände moderner WEA untereinander ohne relevante Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Dies schließt die Biotopverbundfunktion ein.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 236 ? 08 Spahnharrenstätte-Süd: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 237 ? 09 Lorup-Rastdorf: Im Gebiet liegt eine Moorbodenfläche. Gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmeling“ wird verstoßen. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmelings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichnete Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 238 ? 10 Spahnharrenstätte-Nord Eine relativ kleine Fläche, die unglücklich im Waldrandbereich liegt. Gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“ wird verstoßen. Ein Verzicht würde den Raum von der Überprägung durch Windenergie entlasten.	<p>Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Hinsichtlich des angesprochenen Moorbodens handelt es sich um einen schmalen Niedermoorstreifen, der sich durch den bereits bestehenden Windpark zieht. Die Moorböden können durch Berücksichtigung im Rahmen der Anlagenpositionierung von weiteren Eingriffen freigehalten werden. Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Ein Verzicht auf die Festlegung ist aufgrund der gesetzlich vorgegebenen und vom Landkreis Emsland zu erfüllenden Flächenziele in Ermangelung besser geeigneter, konfliktärmerer Alternativen nicht möglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 239 ? 11 Neudersum: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 240 ? 12 Lehe: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 241 ? 13 Neubörger: Südlich und westlich der Deponie befinden sich Moorböden in Besitz des Landkreises, die aus einer bewilligten Förderung konserviert werden sollen. Das sind Waldflächen. Es sollte erwähnt werden, dass diese Flächen keine Standorte sein können. Ein Verbleib in der Fläche ist dagegen unkritisch. Die Bedeutung der Fläche für Zwerg- und Singschwäne wird nicht erwähnt. Das über den Küstenkanal verspringende Ministück direkt am NSG wird das kleine Gebiet sehr stark überprägen und sollte entfallen. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Da die Flächen nicht innerhalb des VR WEN liegen, kann eine durch die Planung ausgelöste Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des NSG durch die Planung wurde geprüft und konnte unter Berücksichtigung der Schutzziele und der Rotor-In-Regelung verneint werden. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 242 ? 14 Börgerwald: Der Windpark wird optisch stark in das Vogelschutzgebiet hineinwirken. Die zahlreich im Leegmoor rastenden Kraniche sind sehr empfindlich gegen Störungen.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 14 wurde im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs noch einmal verkleinert, sodass der Mindestabstand zum VSG nun 500 m beträgt. Überdies befinden sich die Schlafgewässer des Kranichs in deutlich größerer Entfernung (mehr als 1 km). Eine relevante Störung kann daher ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 243 ? 15 Hasselbrock: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 244 ? 16 Eleonorenwald: Eine der größten zusammenhängenden Waldflächen des Emslandes wird in großen Teilen mit Windkraftanlagen überstellt. Der Raum hat eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung bei fehlender Vorbelastung. Damit wird gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmeling“ verstoßen. Windräder werden unmittelbar angrenzend an das Natura 2000-Gebiet „Langelt“ errichtet und dieses aufgrund seiner geringen Größe völlig überprägen. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht und durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Plangeber hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Plangeber hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Im Eleonorenwald wurden zur Vermeidung einer nahezu vollständigen Inanspruchnahme überdies große Teile des Potenzials im Zuge der Einzelfallprüfung nicht festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 245 ? 17 Wippenen: Der Name „Wippenen“ fehlt als Name beim Datenblatt in der Überschrift. Die Einschätzung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Gutachters wird mitgetragen.	
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 246 ? 18: Renkenberge Die Bedeutung des Raumes für Rastvögel bleibt unerwähnt. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine besondere Bedeutung des Raumes für Gastvögel geht aus den vorliegenden landesweiten Datensätzen des NLWKN nicht hervor. Zudem handelt es sich um einen durch vorhandene WEA und mehrere Hochspannungsfreileitungen bereits deutlich vorbelasteten Raum. Entsprechend sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch die Planung absehbar.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 247 ? 20 Sustrum: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 248 ? 21 Niederlangen: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 249 ? 22 Rütenmoor: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 250 ? 23 Oberlangen: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 251 ? 24 Tinnen: Warum ist VR 12 mit dem Argument DESK zurückgenommen worden und hier nicht?Unmittelbar	Wird nicht gefolgt Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das VR WEN 24 aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>nördlich grenzt ein Kompensationsgewässer mit Rastvogelfunktion an. Es handelt sich um einen Raum ohne Vorbelastung. Damit wird gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“ verstoßen. Windräder werden nahe an dem großen, offenen Natura 2000-Gebiet „Tinner/Staverner Dose“ errichtet und das bedeutendste emsländische Schutzgebiet überprägen.</p>	<p>entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Osten erheblich verkleinert worden ist. Das durch die Überarbeitung entstehende verkleinerte VR WEN 24 ist mehr als 1.200 m vom FFH-Gebiet entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung des benachbarten Gewässers für Gastvögel ist aus den vorliegenden landesweiten Datensätzen nicht erkennbar und wurde auch von Seiten der uNB im Rahmen der erfolgten Abstimmungen nicht benannt. Das Gewässer grenzt unmittelbar an Waldgebiete an. Da Gastvögel im Allgemeinen gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich reagieren und hierzu einen Abstand einhalten, ist eine besondere Bedeutung des Gewässers zu bezweifeln. Die ferner verwendete Abkürzung "DESK" ist nicht bekannt. Eine Vergleichbarkeit des VR WEN 12 mit dem hier in Rede stehenden VR WEN 24 ist aus Sicht des Plangebers nicht gegeben.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 252 Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 253 ? 25 Lahn: Die Randliche Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden konterkariert die Ziele des Windenergieausbaus. Die Inanspruchnahme des sehr kleinen LSGs „Wehrlager Lahn“ läuft Gefahr dieses völlig zu entwerten. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kohlenstoffreiche Böden befinden sich nur randlich innerhalb des VR WEN. Überdies sind sie im Landkreis Emsland weit verbreitet und können angesichts der gesetzlichen Flächenziele und zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange nicht von Festlegungen freigehalten werden. Auch ist der Flächenverlust im Zusammenhang mit WEA vglw. gering, sodass im Ergebnis die CO2-Bilanz als deutlich positiv zu bewerten ist. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 254 ? 26 Wieste: Die Fläche grenzt im Südosten direkt an das VSG und wird daher v. a. hier weit in das Gebiet zu Überprägungen führen. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele konnte im Zuge der FFH-VP (Kap. 5 Umweltbericht) ausgeschlossen werden. Das VSG dient ferner nicht dem Landschaftsschutz. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch technische Überprägung sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 255 ? 27 Groß Berßen: Das Naturschutzgebiet „Schaapmoor“ wird in Kombination mit dem Windpark nordwestlich stark umzingelt. Durch einen fehlenden Puffer zum Gebiet werden die Windkraftanlagen sehr weit in das Gebiet hineinwirken und dies aufgrund seiner fehlenden Tiefe und dem zusätzlichen angesprochenen nordwestlichen Windpark völlig überprägen. Das direkte angrenzen an das kleine NSG „Holschkenfehn“ wird dieses kleine Gebiet ebenfalls stark überprägen. Durch den Wald ggf. etwas weniger als beim NSG „Schaapmoor“. Das ganze Gebiet wird überzogen von dem Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“. Hier ist eine Beeinträchtigung zu erwarten. Im Norden befinden sich an der Nordradde kohlenstoffreiche Böden. Die Ausweisung bis direkt an die Nordradde stört die sich an dem Bachlauf orientierenden Zugvögel nicht unerheblich. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Die Naturschutzgebiete wurden in der Planung beachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der spezifischen Schutzziele ist nicht zu erwarten. Eine landschaftliche Überprägung allein stellt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks keinen unüberwindbaren Konflikt dar. Dies gilt umso mehr, da bereits eine Vorbelastung durch bestehende WEA vorhanden ist. Die Gehölz- und Blühstreifen des geschützten Landschaftsbestandteils sind lediglich kleinräumig und können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und erhalten werden. Kohlenstoffreiche Böden befinden sich nur randlich innerhalb des VR WEN. Überdies sind sie im Landkreis Emsland weit verbreitet und können angesichts der gesetzlichen Flächenziele und zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange nicht von Festlegungen freigehalten werden. Auch ist der Flächenverlust im Zusammenhang mit WEA vglw. gering, sodass im Ergebnis die CO2-Bilanz als deutlich positiv zu bewerten ist.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 256 ? 28 Fehndorf: Die Pufferung zum NSG zum Schutz der rastenden Gänse und Schwäne „Fehndorfer Moor“ wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 257 ? 29 Emmeln: Der Verzicht auf das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Auf die Festlegung des Gebietes wurde nicht aus Artenschutzgründen, sondern aufgrund entgegenstehender militärischer Belange verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 258 ? 30 Herßum: Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden. Wir sind hier wiederum in dem LSG „Wälder auf dem Hümmling“. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 259 ? 31 Westerloh: Das mehrfache Überspringen der Mittelradde wird als sehr ungünstig erachtet. Dies stört die sich an dem Bachlauf orientierenden Zugvögel nicht unerheblich und erschwert notwendige Renaturierungsverpflichtungen aus der WRRL. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Bachlauf und seine Ufer können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden. Überdies ist nicht erkennbar wie im Umfeld des Bachlaufes errichtete WEA die orientierende Funktion der Bachniederung in relevanter Weise beeinträchtigen sollten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 260 ? 32 Klein Berßen: Die östliche Teilfläche überspringt im Süden unglücklich die Mittelradde und erschwert notwendige Renaturierungsverpflichtungen aus der WRRL. Im Nordwesten grenzt das Gebiet ohne Puffer an das kleine NSG „Südtanenmoor“ an. Die Windkraftanlagen werden stark in dieses Gebiet hineinwirken und die überprägen. Auch sind wir hier wiederum in dem LSG „Wälder auf dem Hümmling“. Die westliche, größere Teilfläche liegt mit großen Teilen im Wald. Dieser ist Teil des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Bereiche, in der durch den Landkreis Emsland Renaturierungsmaßnahmen geplant sind, wurden im Rahmen der Abstimmung mit der uNB im Planverfahren berücksichtigt. Sie sind durch die Festlegung des VR WEN nicht betroffen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 261 Die hier vorhandenen Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppraden verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Es wird</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 262 ? 33 Wesuwer Moor: Der Verzicht auf das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 263 ? 34 Flechum: Es erscheint mir nicht ganz stringent, dass man bei Bachläufen und deren Renaturierungskorridor als Leitachsen in der Landschaft argumentiert, dass diese in den Vorranggebieten verbleiben können und man dann bei der Umsetzung auf diese Belange Rücksicht nimmt, die Straßenkorridore inklusive Puffer aber explizit rausnimmt und hier nicht analog argumentiert.	Wird nicht gefolgt Hintergrund für die unterschiedliche Herangehensweise ist, dass entlang der klassifizierten Straßen einheitliche und klar definierte gesetzliche Bauverbotszonen gelten (FStrG, NStrG).
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 264 ? 35 Haselünne Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 265 ? 36 Twist: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 266 ? 37 Herzlake Der Verzicht auf das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes vor dem Hintergrund der Planungen der E 233 erscheint logische Konsequenz. In Gewichtung zu dem Heranrücken anderer Vorranggebiete bis direkt an die Grenze und dies teilweise über längere Abschnitte, muss man sich allerdings fragen, ob ein völliger Verzicht im Verhältnis gesehen passt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die vorliegende Situation ist mit anderen Fällen im Landkreis nicht vergleichbar. Hintergrund ist, dass vorliegend eine explizit geplante und großflächig der naturschutzfachlichen Aufwertung dienende Maßnahme, die auch nicht verlegt werden könnte, durch die Festlegung eines VR WEN konterkariert würde. Einen vergleichbaren Fall gibt es bei keinem anderen geplanten VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 267 ? 38 Bookhoof: In dem Gebiet liegt ein Flächenpool der SG Herzlake. Dieser wäre zu verlegen. Im Norden geht die Fläche bis in das Ufer eines neu geschaffenen Hasearms. Die hier vorhandenen Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Eine Verlegung des Flächenpools ist, soweit dies erforderlich ist, grundsätzlich möglich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die nicht der Eingriffskompensation von windkraftempfindlichen Tierarten dienen, auch innerhalb eines möglichen Windparks verbleiben können. Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 268 ? 39 Teglingen: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 269 ? 40 Dohren: Das Gebiet liegt unglücklich im Übergangsbereich Offenland – Wald. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 270 ? 41 Klosterholte: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Es wird überdies zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 271 ? 42: Schwefingen: Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 272 ? 43 Lotten: Das westliche Dreieck überlagert sich mit flächiger Kompensation. Diese müsste verlegt werden. Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht und durch den allseitigen Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Kompensationsmaßnahmen können aufgrund ihrer im Vergleich geringen Größe bei der Anlagenaufstellung berücksichtigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Zuge der Bearbeitung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren die angesprochene Verlegung der Kompensationsflächen durchzuführen. Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Es wird überdies zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 273 ? 44 Gersten: Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Abkürzung DESK ist nicht bekannt. Eine Vergleichbarkeit des VR WEN 45 mit dem VR WEN 12 ist aus Sicht des Plangebers nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 274 ? 45 Osterbrock: Warum ist VR 12 mit dem Argument DESK zurückgenommen worden und hier nicht? Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 275 ? 46 Langen: Es handelt sich um eine relativ kleine Fläche in einem sonst windkraftanlagenfreiem Raum. Das Renaturierungspotential des Kaienfehngrabens muss erhalten bleiben. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 276 ? 47 Andervenne: Die Erweiterung dieser Fläche überplant in noch größerem Umfang einen relativ strukturreichen Wald-Offenlandübergang. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht. Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 277 ? 48 Espel: Das Gebiet liegt mitten in dem größeren topographisch sehr bewegten Waldkomplex „Lingener Höhe“. Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Allein durch das vglw. bewegtere Relief ist nicht mit einem überdurchschnittlichen Flächenbedarf für die Erschließung zu rechnen. Die Höhenunterschiede sind mit maximal 20 m und geringfügigen Hangneigungen für eine Erschließung als unproblematisch anzusehen. Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 278 ? 49 Baccum: Das Gebiet liegt großflächig mitten in dem größeren topographisch sehr bewegten Waldkomplex „Lingener Höhe“. Die Erschließung wird entsprechend ein überdurchschnittlich großer Eingriff werden und das Gelände sehr nachhaltig überprägen. Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 279 ? 50 Bramsche: Das Gebiet liegt unglücklich im kleinteiligen Wechsel Offenland – Wald. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 280 ? 51 Freren: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 281 ? 52 Brümse: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 282 ? 53 Venneberg: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 283 ? 54 Lünne: Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht. Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 284 ? 55 Helsen: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Es wird zudem zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 285 ? 56 Heitel: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 286 ? 57 Salzbergen: Die Abgrenzung um das Abbaugewässer im Südwesten sollte stringenter Weise auch die genehmigte Wasseroberfläche beinhalten (Nordwesten des Abbaugewässers).	Wird nicht gefolgt Im Nordwesten des Abbaugewässers bestehend bereits mehrere WEA. Eine Herausnahme dieses Bereichs aus dem VR WEN ist insoweit nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 287 Der Landkreis hat im Süden der Vorrangfläche einen größeren Komplex Extensivgrünland liegen. Das Gebiet verfügt über einen relativ randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang. Dies ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 70 FB 67 - Umwelt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 288 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt. [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 71 FB 66 - Straßenbau	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 60 Ihre E-Mail vom 14.11.2024 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des RROP für den Landkreis Emsland - erneute Auslegung Gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP -sachliches Teilprogramm Windenergie- bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im weiteren Verfahren nicht nur hinsichtlich der baulichen Betroffenheit zu beteiligen, sondern auch in allen Bereichen der Baustellenschließung, soweit Kreisstraßen betroffen sind. Im Rahmen der Beteiligung werden die dann notwendigen Auflagen und Hinweise aufgelegt. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 75 FB 53 - Gesundheit	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 76 Der Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 berücksichtigt die Prüfpunkte, welche im Rahmen einer Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vom Fachbereich Gesundheit bei der Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung einer Windenergieanlage im Einzelfall geprüft werden. Eine Vorabprüfung für alle möglichen Kombinationen von Standort und Windenergieanlage in den VR WEN ist natürlich nicht möglich. Bei der Errichtung jeder	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlage ist weiterhin gutachterlich zu belegen und im Einzelfall zu prüfen, ob das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch die genannten Umweltauswirkungen wie Schallemissionen, Schattenwurf etc. unzulässig beeinträchtigt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 49 Stellungnahme als pdf im Anhang, Übersendung zudem auch per Post	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 22.
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 50 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG - erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 11.11.2024 weisen Sie auf den überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 hin und geben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hierfür bedanke ich mich und nehme für den Landkreis Leer wie folgt Stellung: Nach Abwägung der im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Hinweise und Einwände ist die Flächenkulisse angepasst worden. Eine Abwägungssynopse wurde zur erneuten Auslegung nicht vorgelegt, so dass die Gründe für die Abwägungsentscheidungen insbesondere bei Nichtberücksichtigung von Belangen leider nicht nachvollzogen werden können. Im Sinne einer möglichst transparenten Planung wäre die Bereitstellung einer Abwägungssynopse angezeigt. Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 sieht jetzt die Ausweisung von 54 Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 12.294,1 ha vor. Neue Flächen wurden nicht aufgenommen. Für den Landkreis Leer sind aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze weiterhin die Vorranggebiete bei Rhede (VR WEN 01) sowie bei Papenburg/Surwold (VR WEN 02) relevant.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse der Abwägung der Stellungnahmen zum 1. und 2. Entwurf wird zum Satzungsbeschluss durch den Landkreis Emsland veröffentlicht.
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 51 Mit meiner Stellungnahme vom 06.08.2024 habe ich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der Vorranggebiete VR WEN 01 und 02 aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wohngebäuden innerhalb des Landkreises Leer angepasst werden müssen. Ausweislich der nun vorliegenden Unterlagen wurde dieser Einwand berücksichtigt. Beide Vorranggebiete weisen nun einen Mindestabstand von 700 m auf. Diesbezüglich werden somit keine Bedenken mehr vorgetragen. Redaktionell wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Folge auch die Anlage zum Umweltbericht (Steckbriefe) anzupassen ist. So grenzt beim VR WEN 02 Außenbereichs-Wohnbebauung auch in nordöstliche Richtung an.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zum Steckbrief der Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen und zum Satzungsbeschluss eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 52 Aus denkmalrechtlicher Sicht wurde bereits auf die denkmalgeschützten Landarbeiterhäuser an der Moorstraße	Wird gefolgt Der Hinweis zum Steckbrief der Umweltprüfung wird zur Kenntnis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hingewiesen, welche sich in räumlicher Nähe zur geplanten Windparkfläche im Brualer Moor (VR WEN 01) befinden. Der Abstand zum nächstgelegenen Denkmal beträgt nach der Flächenanpassung nun 700 Meter. Im entsprechenden Steckbrief zur regionalplanerischen Abwägung und folglich auch in der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird dies jedoch nicht aufgegriffen, sondern festgestellt, dass laut ADAB-Web keine denkmalgeschützten Bauwerke im näheren Umfeld vorhanden sind. Dies ist zu korrigieren.	genommen und zum Satzungsbeschluss eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 312 Darüber hinaus sind die vom Landkreis Leer zu vertretenden Belange im vorgelegten Entwurf sachgerecht berücksichtigt worden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 313 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 85 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 73 Überarbeitung RROP – Windenergieflächen - Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 5.11.24 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen ab. Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Gerhard Busmann. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann. Der NABU begrüßt den Entfall von Vorranggebieten. Dies betrifft insbesondere, die (auch) aus naturschutzfachlicher Sicht besonders kritischen VR WEN 29 Emmeln und 33 Wesuweer Moor. Der NABU begrüßt weiterhin die Verkleinerung der VR WEN 02 Papenburg-Surwold, 05 Sögel-Werpeloh, 14 Börgerwald, 24 Tinnen. Diese Verkleinerungen sind (auch) aus naturschutzfachlichen Gründen dringend geboten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 85 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 74 Im Hinblick auf das VR WEN 02 Papenburg ist die Verkleinerung des Gebietes unter Berücksichtigung des Wiesenvogel- und Kranichschutzes zu gering ausgefallen. Hier sollte im weiteren Verfahren eine weitere Gebietsverkleinerung stattfinden. In der Anlage zum Umweltbericht fehlt darüber hinaus die entsprechende kartographische Darstellung. Diese sollte in der Endfassung ergänzt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Kartendarstellung im Steckbrief der Umweltprüfung wird ergänzt. Die zum 2. Entwurf erfolgte Verkleinerung des VR WEN 02 zum Schutz insbesondere des Kranichs wird zudem von Seiten des Plangebers unter Berücksichtigung der in der ökologischen Wissenschaft bekannten artbezogenen Empfindlichkeiten als hinreichend erachtet, um ein übermäßig erhöhtes Konfliktpotenzial sicher zu vermeiden. Im weiteren können pot. Konflikte durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren festgelegt werden können, gelöst werden. Es werden zudem keine konkreten Gründe benannt, welche diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. An der Festlegung des 2. Entwurfs wird daher festgehalten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 85 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 75 Die entfallenen VR WEN und die vorgenommenen Gebietsverkleinerungen sollten im weiteren Verfahren keinesfalls wieder in die Kulisse der Windenergiegebiete aufgenommen werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag für den In Vertretung für den NABU-Regionalverband NABU-Landesverband Niedersachsen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 91 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 48 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 08.08.2024 mit unserem Zeichen: LE/bu/0895/24, in der wir auf unsere Belange hingewiesen haben, weiterhin Ihre Gültigkeit behält. Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] -Landangelegenheiten-	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 95 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 77 Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme vom 08.08.2024 im Rahmen der 1. Beteiligung hat weiterhin Bestand. Sie wird als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.
lfd. Ident-Nr.: 95 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 81 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Haren/Dankern Hubschraubersonderlandeplatz Marienkrankenhaus Papenburg Hubschraubersonderlandeplatz Ludmillenstift Meppen Hubschraubersonderlandeplatz Elisabeth-Krankenhaus Thuine Segelfluggelände Alte Ems Segelfluggelände Steinberg bei Surwold 9 Modellfluggelände 4 Daueraußengelände für Motorschirme Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis 	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 96 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 46 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emslandhier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG - erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der NLStBV (Geschäftsbereich Lingen und Zentrale Geschäftsbereiche, Dezernat 22) nehme ich zu den geänderte Teilen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Entfall des Potenzialflächenkomplex 70 „Herzlake“ wird begrüßt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 96 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 47 • In Bezug auf den Potenzialflächenkomplex 10 „Neudersum“ weise ich darauf hin, dass hier die Bedarfsplanmaßnahme „Dörpen - Bgr. D/NL“ weiterhin überplant wird. Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.08.2024. Ich bitte um weitere Beteiligung der bisher beteiligten Stellen der NLStBV im laufenden Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Laut Bedarfsplan stellt die dort dargestellte Fortsetzung der B401 nach Westen durch das geplante VR WEN lediglich einen der möglichen Verläufe dar. Überdies ist eine Führung auch durch das VR WEN bei Einhaltung der Anbauverbotszonen angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern ohne Weiteres eingehalten werden. Die Planung sind ggfs. im Zuge der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren aufeinander abzustimmen. Ein unüberwindbarer Konflikt, der einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen würde, ist nicht erkennbar.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 100 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 164 AZ: H 44L. 20303-LK EL Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung zur 2. Auslegung des Entwurfs eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland. In der Anlage (PDF) sende ich Ihnen Hinweise und Anregungen des NLWKN. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bearbeiterin Landschaftsplanung, Beiträge zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 87.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz -		anderen Planungen	
Ifd. Ident-Nr.: 100 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz -	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 175 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland, Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG – erneute Auslegung Hier: Hinweise und Anregungen zum Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung anlässlich der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024. Von Seiten des NLWKN geben wir aus naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen zum Entwurf verbunden mit dem Verweis auf die zur ersten Auslegung. Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene des RROP ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05) einschließlich umfassender Daten zu Artenvorkommen mit besonderer Relevanz für die vorgelegte Planung. Dieser liegt für den Landkreis Emsland in hinreichender Aktualität und inklusive der Konkretisierung der Inhalte des Landschaftsprogramms für Niedersachsen von 2021 (LaPro) noch nicht vor. Gleichwohl bietet das Landschaftsprogramm für Niedersachsen auf der Ebene des Landes naturschutzfachliche Aussagen zu relevanten Themen, die für die vorgelegte Planung heranzuziehen sind, so zum Biotopverbund. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) beinhaltet neben der „dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten [...]“ auch „die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen“. Neben der gezielten Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund ist auch dafür Sorge zu tragen, dass noch bestehende Strukturen für den Biotopverbund erhalten bleiben. Kernflächen sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen (qualitative Ausprägung der Biotoptypen, inklusive funktional zugehöriger Kontaktbiotope) und abiotischen Ausstattung sowie der Flächengröße geeignet, die dauerhafte Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Sie sind potenzielle Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse. Neben Waldbereichen werden insbesondere Kernflächen als zentrale Bausteine des landesweiten Biotopverbunds im Bereich des</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Belang des Biotopverbunds in seiner Planung berücksichtigt. Insbesondere die linienhaften Elemente dieses Verbunds stehen einer Festlegung von VR WEN jedoch nicht entgegen, da die Gewässerläufe samt ihrer Auen- und Ufebereiche im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt und von Anlagenstandorten freigehalten werden können. Dies führt überdies aufgrund der schon aus technischen Gründen erforderlichen Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevante Beeinträchtigung der Nutzbarkeit und Flächeneffizienz innerhalb der festgelegten VR WEN. Die Planung des Landkreis Emsland führen daher nicht zu einer Beeinträchtigung des regionalen und landesweiten Biotopverbunds.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Fließgewässer- und Auenverbunds durch Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert (beispielsweise „Ohe“, „Nordradde“, „Mittelradde“). Fließgewässer und Auen haben im Biotopverbund eine herausgehobene Bedeutung. Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen nicht immer unmittelbar der Zielsetzung und den Zielarten des Biotopverbunds entgegenstehen muss, führt die Überplanung von Kernflächen zum Verlust derselben und damit zu negativen Auswirkungen auf deren Funktionsfähigkeit. Die Überlagerung von Elementen des Biotopverbunds steht dem Erhalt und der notwendigen Entwicklung des BNatSchG entgegen. Für die im LROP linienhaft als Ziel dargestellten landesweiten prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als wichtiger Bestandteil des (landesweiten) Biotopverbunds (gem. § 21 BNatSchG) sind in diesem Kontext auch die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Zur Zielerreichung der WRRL sind in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027</p> <p>(https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html, s. Kap. 2.2.1) Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention festgelegt und soll in geeigneter Form Eingang finden. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NGL) hin, das ein fachübergreifendes, integriertes Gewässer- und Auenmanagement verfolgt</p> <p>(https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fach_und_forderprogramme/aktionsprogramm_gewasserlandschaften/aktionsprogramm-niedersaechsische-gewaesserlandschaften38719.html). Die entsprechende Kulisse soll bei der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten herangezogen werden. Ich empfehle, die genannten Vorranggebiete Windenergienutzung dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen bzw. entsprechende verbindliche textliche Festsetzungen zu treffen. Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor. Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung zählen zu Schwerpunkträumen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>den Bemühungen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung. Wegen ihrer Bedeutung entsprechen diese Gebiete aufgrund ihres Schutzeignisses der Sicherung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das schließt auch die wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel ein. Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind auch die Brutvogel- und Gastvogelgebiete zu berücksichtigen, die den „Status offen“ aufweisen und für die damit keine aktuellen Daten vorliegen. In Ziffer 06 und 07 trifft das LROP Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und zur Entwicklung von Mooren. Auf dem Gebiet des Landkreises befinden sich großflächige, überregional bedeutsame Hochmoorbereiche. Auch bei torfschonender und unter Minimierung der Treibhausgasfreisetzung zulässiger Errichtung von Windenergieanlagen ist von Beeinträchtigungen des Ökosystems, seiner spezifischen Artvorkommen sowie negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Landschaftswasserhaushalt auszugehen. Das schließt auch nachteilige Folgen für künftige Entwicklungsmaßnahmen ein. Ich weise in diesem Zusammenhang hin auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes, das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“, das Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und die Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzi-alstudie-moore-in-niedersachsen-232691.htm)). Gem. § 78a WHG sind bauliche Anlagen, wie Windkraftanlagen, in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt. Die Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden. Laut § 6 des WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erhalten und zu verbessern. Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser im Hinblick auf Auswirkungen auf Oberflächengewässer ist zu prüfen und bei etwaiger Betroffenheit sind Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Die Belange der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot) sind zu beachten. Dies gilt nicht nur für die berichtspflichtigen Gewässer der WRRL. Anlagenabstände von</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>300 bis 600 m von linearen Strukturen auch um eigendynamische Entwicklungsprozesse von Oberflächengewässern zu ermöglichen, werden begrüßt. Allerdings sind sie kein verbindlicher Bestandteil der Regelungen des RROP, lediglich in der Begründung bzw. den Gebietssteckbriefen aufgeführt und adressieren die dem RROP nachfolgende „Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren“. Damit derartige Abstände als Grundlage zur Renaturierung und Entwicklungsmöglichkeit für die Gewässer- und Auenentwicklung Verbindlichkeit erlangen, rege ich zur Klarstellung zumindest die textliche Aufnahme in die Beschreibende Darstellung an.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 100 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 176 Für folgende Überschwemmungs- und Risikogebiete liegen räumliche Überlagerungen durch Vorranggebieten Windenergienutzung vor, die Nennung ist nicht abschließend und betrifft weitere Prioritätsgewässer zur Umsetzung der Ziele der WRRL: - Überschwemmungsgebiete (HQ100): - „Melstruper Beeke“ - „Hase_1_LK_EMS“ - Risikogebiete (HQextrem) nach WHG § 78b bei - VR WEN 39 „Teglingen“, - VR WEN 38 „Bookhof“, - VR WEN 01 „Rhede“, - VR WEN 03 „Neurhede“ Weitere einzubeziehende Informationen zu den betroffenen Gewässern und Gebieten sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN erhältlich.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Überlagerung von Überschwemmungsgebieten hat der Landkreis Emsland durch Berücksichtigung dieser Gebiete als Negativkriterium ausgeschlossen. Nach Prüfung im Geoinformationssystem kann eine Überlagerung von im 2. Entwurf enthaltenen VR WEN mit dem ÜSG "Melstruper Beeke" nicht festgestellt werden. Der geringste Abstand liegt mit ca. 15 m im Bereich des VR WEN 18 vor. Eine Überlagerung ist jedoch auch hier nicht gegeben. Bei der festgestellten Überlagerung mit dem ÜSG "Hase_1_LK_EMS" handelt es sich um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit, welche der vglw. groben Maßstabsebene der Regionalplanung mit einem Planungsmaßstab von 1:50.000 geschuldet ist. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Es handelt sich vorliegend auf eine Ungenauigkeit, die das Ergebnis des in diesem Bereich stark zersetzten ÜSG ist, welches der Maßstabsebene entsprechend generalisiert worden ist. Die Überlagerung ist mit 16 m zudem lediglich marginal und im Darstellungsmaßstab des Regionalplans nicht als solche erkennbar. Eine Anpassung der Flächenabgrenzung ist daher nicht erforderlich. Die betroffenen Risikogebiete werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 100 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 177 Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes ... Rücksicht zu nehmen“. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein. Bei der Genehmigungsplanung in den Gebieten macht der GLD auf Anfrage weitere Angaben. Durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung können auf der Vorhabensebene Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen sein: Grundwassermessstellen des GLD: MS_NR</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz -		beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. Zuständige Ansprechperson ist [Name anonymisiert] , Tel. [Inhalt anonymisiert] , E-Mail: [Inhalt anonymisiert] und poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 211 Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland; hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 212 Altbergbau Konventioneller Bergbau ist im Plangebiet nicht umgegangen, aber bis heute findet umfangreicher Bergbau auf Erdöl und Erdgas im Plangebiet statt. Es sind auch zahlreiche, bereits endgültig stillgelegte Bohrungen im Plangebiet vorhanden. Stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten. Wegen der Vielzahl der Bohrungen würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese Bohrungen im Einzelnen aufzuzählen. Es wird daher gebeten bei konkreten Planungen im Gebiet das LBEG erneut zu beteiligen. Baugrund In Teilen des Landkreises Emsland sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen oder im Untergrund anstehender Sulfat- oder Karbonatgesteine die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im südlichen Teil des Landkreises sind insgesamt vier Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS(http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Bei den Baugrunderkundungen sollte insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion geachtet werden. Wir empfehlen, in den erdfallgefährdeten Gebieten die Gründungen geplanter Windenergieanlagen gegebenenfalls so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 213 Erdbebendienst Zu der Beeinflussung von Windenergieanlagen auf seismologische Messungen hatten wir zuletzt Stellung genommen am 16.08.2024 und auf seismologische Messstationen im Landkreis Emsland hingewiesen. Den aktuellen Unterlagen konnten wir nicht entnehmen, wie seismologische Messungen im Entwurf des RROP berücksichtigt werden. Daher weisen wir erneut und bezogen auf den aktuellen Planungsstand auf die seismologischen Messstationen im Landkreis Emsland und den angrenzenden Gebieten hin. Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter www.bveg-maps.de. Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen: [s. Anlage S. 2] Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz (German Regional Seismic Network -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de. Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: [s. Anlage S. 3] Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Falls ein Abstand von 5 km nicht eingehalten werden kann, empfehlen wir, dass im Zulassungsverfahren Beeinträchtigungen der seismologischen Messungen und entsprechend Kompensationsmaßnahmen zu prüfen sind. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der oben stehenden Tabelle.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 214 Bergbau: West Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit den u.g. betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover; Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster; Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover; Harbour Energy- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Am Lohsepark 8, 20457 Hamburg; EUROQUARZ GmbH, Südwall 15, 46282 Dorsten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 215 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [s, Anlage S. 4-7] Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 216 Boden Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) befinden. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Bezeichnung Dalumer Moor Listrup Rupennest Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 217 Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 106 Nord-West-Ölleitung GmbH	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 291 NWO 28" A- und B- Mineralölferrleitung – Leitungs- km 86,00 – 121,00 LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom Technology Services GmbH Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Ihr Zeichen: 610/SG / Ihr Schreiben vom 12.11.2024 NWO – Vorgangsnummer: AD-2024-4277 Sehr geehrte Damen und Herren, von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölferrleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen in Teilbereichen berührt: Nr Name VR WEN NWO- Abschnitt Art der PFK- Änderung Nr 08 VR WEN 08 Spahnharrenstätte-Süd km 86,00 - 87,70 Verkleinerung 8 27 VR WEN 27 Groß Berßen km 96,73 - 99,00 Verkleinerung 42 32 VR WEN 32 Klein Berßen km 102,46 - 103,98 Verkleinerung 58 35 VR WEN 35 Haselünne km 108,93 - 110,50 Verkleinerung 68 41 VR WEN 41 Klosterholte km 117,27 - 120,97 Verkleinerung 79 Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung - die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse) in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen gefährden. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen. Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schäden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen. Sollten im Bereich unserer Fernleitung weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir deshalb zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe. Das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Rundverfügung 4.45, vom 17.10.2022, Hinweise für die Bestimmung von Sicherheitsabständen von Windenergieanlagen zu Transportleitungen festgelegt. Für den geplanten Windpark ist uns daher ein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung der Sicherheitsabstände auf Basis der Rundverfügung 4.45 des LBEG vorzulegen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Freigabe der Planungen erfolgen. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet. Mit freundlichen Grüßen Nord-West Oelleitung GmbH	
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 86 Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte berücksichtigen Sie die im Anhang befindliche Stellungnahme nebst Anlage. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH Bearbeiter: [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 55.
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 151 Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie die beigefügte Stellungnahme und die Schutzanweisung Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen, PLEdoc GmbH	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 79
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 160 Erneute Auslegung (2. Entwurf) des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 gemäß § 9 ROG im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE) Bezug: unser Schreiben 20240703855 an Sie vom 16.08.2024 zum 1. Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zur erneuten Auslegung (2. Entwurf) des sachlichen Teilprogramms "Windenergie" haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Sie die Karte Zeichnerische Darstellung mit Eintragung der von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 161 Wie die Eintragung zeigt, ergeben sich mit den angezeigten Änderungen zur Gebietsverkleinerung bzw. -vergrößerung keine Berührungspunkte mit den Versorgungsanlagen. Lediglich das Vorranggebiet „Gersten“ (Nr.88) wird an der Nordwestecke von einer der Versorgungsanlagen gequert. Hierzu erhalten Sie ferner die Karte zum Potentialflächenkomplex in die wir die querende Versorgungsanlage zur groben Übersicht dargestellt und beschriftet haben.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden. Die im Einzelfall erforderlichen Abstände können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.</p>
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 162 Auf die Übermittlung aller Bestandspläne haben wir, wie schon in unserem Bezugsschreiben erwähnt, aufgrund der Vielzahl der Dokumente an dieser Stelle verzichtet. Auf gesonderte Anfrage oder im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren zu den einzelnen Potenzialflächen können wir Ihnen aus den Berührungsbereichen detaillierte Planunterlagen zur Verfügung stellen. Mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben vom 16.08.2024 hatten wir bereits folgende Aussagen gemacht, die weiterhin Gültigkeit behalten: Abstände zu Versorgungsanlagen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitungen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Die Abstände zwischen WEA und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf DVGW-Rundschreiben G?07/15 verwiesen. Dieses nimmt Bezug auf den Schlussbericht der Fa. Veenker (sog. „Generalgutachten“) aus dem Jahr 2014 (Rev.07) mit dem Titel "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen". Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020. Bezüglich der nötigen Abstände zu gastechischen Einrichtungen wird insbesondere auf Anlage A.15 und für Schutzobjekte allgemein auf Anlage A.25 verwiesen. Es sind insbesondere solche Anlagen beachtlich, die den „Unbedenklichkeitsabstand“ nach A.25 unterschreiten. Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu beachten. Besonders verweisen wir schon jetzt auf den Abschnitt 5, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung																				
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 163 Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. an den nachgelagerten Planverfahren. Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen innerhalb des angezeigten Planungsraums Produktenleitungen bzw. Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet werden: - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Straße 4 in 48147 Münster Wir bitten, falls nicht schon geschehen, diese Gesellschaft ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig - Anlagen Planunterlagen Anweisung	Wird zur Kenntnis genommen																				
lfd. Ident-Nr.: 107 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 200 Erneute Auslegung (2. Entwurf) des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 gemäß § 9 ROG im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Tabelle der betroffenen Anlagen: lfd. Nr. <table border="0"> <tr> <td>Eigentümer</td> <td>Leitungstyp</td> <td>Status</td> <td>Leitungsbez.</td> </tr> <tr> <td>Blatt</td> <td>Schutzstreifen</td> <td>Ansprechpartner</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>GasLINE</td> <td>LWL-KSR-</td> <td>in</td> <td>GLT-927-004</td> </tr> <tr> <td>4 bis 40</td> <td>2 m</td> <td>Maintenance Management</td> <td></td> </tr> <tr> <td>GmbH</td> <td>Anlage</td> <td>Betrieb</td> <td>Center (MMC)</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">0201/3642-17866</p> <p style="text-align: center;">https://einweisung.mmc-portal.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagenetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlage genannt. Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zum 2. Entwurf des sachlichen Teilprogramms "Windenergie" haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie einen Auszug der Zeichnerischen Darstellung, in den wir die eingangs aufgeführte LWL-KSR-Anlage übernommen und mit Kenndaten versehen haben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlage in diesem Auszug lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Wie die Eintragung im Auszug zeigt, werden keine der angezeigten Vorranggebiete sowie</p>	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbez.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-	in	GLT-927-004	4 bis 40	2 m	Maintenance Management		GmbH	Anlage	Betrieb	Center (MMC)	Zur Kenntnis
Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbez.																				
Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner	1																				
GasLINE	LWL-KSR-	in	GLT-927-004																				
4 bis 40	2 m	Maintenance Management																					
GmbH	Anlage	Betrieb	Center (MMC)																				

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Änderungsbereiche von der LWL-KSR-Anlage berührt. Wir erheben daher gegen den 2. Entwurf des sachlichen Teilprogramms "Windenergie" in der nunmehr angezeigten Form keine Einwände, bitten aber um weitere Beteiligung am Verfahren. Abschließend weisen wir jedoch darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen innerhalb des angezeigten Planungsraums eine Produktenleitung bzw. Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird: - GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig - Anlagen Auszug Zeichnerische Darstellung</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 108 Provincie Drenthe, NL</p>	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 144 Geachte mevrouw [Name anonymisiert] , Sehr geehrte [Name anonymisiert] , Hiermit schicken wir Ihnen die Stellungnahme/Zienswijze der Provinz Drenthe zum zweiten Entwurf des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Emsland "sachliches Teilprogramm Windenergie" (ontwerp 2). Leider ist es technisch nicht möglich aus den Niederlanden über das Internet zu reagieren, deshalb unsere Stellungnahme/Zienswijze per E-Mail. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung dieser E-Mail. Am 18. Juli 2024 haben wir eine Stellungnahme/Zienswijze zum ersten Entwurf des RROP Emsland, sachliches Teilprogramm Windenergie, abgegeben (diese haben wir beigefügt). Dieser Stellungnahme von 18 juli 2024 gilt auch für den zweiten Entwurf des Plans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung der Stellungnahme vom 18.07.2024 ist im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens erfolgt. Hierauf wird verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 108 Provincie Drenthe, NL</p>	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 145 Zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 18. Juli, machen wir Sie nochmals aufmerksam auf unsere Bedenken hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebiets VR-WEN 36 (Twist) und die Möglichkeiten des "Repowerings". Dies im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf das in unmittelbarer Nähe gelegene Natura-2000-Gebiet Bargerveen. Sollte ein Repowering des Vorranggebiets 36 (Twist) möglich gemacht werden, dann stellen wir Ihre Schlussfolgerung in Frage, dass der Standort Twist für die Ausweisung als Vorranggebiet geeignet ist. Zunächst müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden zu den möglichen negativen Auswirkungen der höheren Windanlagen auf die geschützten Vögel auf Nahrungssuche in und um das Bargerveen. Diese Untersuchungen wurden noch nicht durchgeführt, deshalb können wir Ihrer Schlussfolgerung nicht zustimmen, dass die Ausweisung den derzeitigen Windpark Twist als Vorranggebiet für Windenergie keine negativen Auswirkungen auf das Bargerveen hat.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das VR WEN 36 stellt eine Übernahme aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan dar und ist bereits vollständig mit WEA bebaut. Hinzu kommt, dass es deckungsgleich mit einem rechtskräftigen Bauleitplan ist. In der Abwägung wie auch in der Umweltprüfung sind allein die potenziellen Auswirkungen des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 zu ermitteln und zu bewerten. Vergleichsbasis ist hierfür die Entwicklung des Raumes ohne das Sachliche Teilprogramm. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich des VR WEN aufgrund der Regelungen zum Repowering gem. § 16b BImSchG sowie des vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplans auch ohne die Festlegung als VR WEN jederzeit ein Austausch der Alt-Anlagen durch moderne WEA erfolgen könnte, soweit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Fachrecht (darunter auch § 34 BNatSchG) sichergestellt werden kann. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet "Bargerveen"</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 108 Provinz Drenthe, NL	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 146 Nederlandse tekst Hierbij de reactie van de provincie Drenthe op het Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Emsland "sachliches Teilprogramm Windenergie" (entwurf 2) inclusief verklaring en milieurapport". Vanuit Nederland is het helaas niet mogelijk om via internet te reageren vandaar onze reactie per mail. Graag ontvangen wij een bevestiging van ontvangst van deze mail. Op 18 juli jl. hebben wij een zienswijze-Stellungnahme ingediend op het eerste ontwerp van het RROP Emsland, sachliches Teilprogramm Windenergie, deze is bijgevoegd. De inhoud van deze zienswijze is onverkort van toepassing op het tweede ontwerp van het RROP Emsland, sachliches Teilprogramm Windenergie.	ausgelöst. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 108 Provinz Drenthe, NL	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 147 In aanvulling op onze zienswijze van 18 juli jl. willen wij u nogmaals wijzen op onze zorgen met betrekking tot de aanwijzing van het voorranggebied VR-WEN 36 (Twist) en de eventuele mogelijkheden tot "repowering" gelet op de mogelijke negatieve effecten voor het in directe nabijheid gelegen Natura 2000 gebied Bargerveen. Als repowering van voorranggebied 36 (Twist) mogelijk gemaakt wordt, dan plaatsen wij vraagtekens bij uw conclusie dat de locatie Twist geschikt is om aan te wijzen als voorranggebied. Er zal dan eerst nader onderzoek moeten plaatsvinden naar de mogelijk negatieve effecten van de hogere molens op de beschermde vogels die foerageren in- en rondom het Bargerveen. Deze onderzoeken zijn nog niet uitgevoerd en op basis van de huidige informatie kunnen wij daarom niet instemmen met uw conclusie dat de aanduiding van het huidige windpark Twist als voorranggebied voor windenergie geen negatieve effecten heeft op het Bargerveen.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 36 stellt eine Übernahme aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan dar und ist bereits vollständig mit WEA bebaut. Hinzu kommt, dass es deckungsgleich mit einem rechtskräftigen Bauleitplan ist. In der Abwägung wie auch in der Umweltprüfung sind allein die potenziellen Auswirkungen des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 zu ermitteln und zu bewerten. Vergleichsbasis ist hierfür die Entwicklung des Raumes ohne das Sachliche Teilprogramm. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich des VR WEN aufgrund der Regelungen zum Repowering gem. § 16b BImSchG sowie des vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplans auch ohne die Festlegung als VR WEN jederzeit ein Austausch der Alt-Anlagen durch moderne WEA erfolgen könnte, soweit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Fachrecht (darunter auch § 34 BNatSchG) sichergestellt werden kann. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet "Bargerveen" ausgelöst
lfd. Ident-Nr.: 108 Provinz Drenthe, NL	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 148 Wij zien uw antwoord op onze zienswijze/Stellungnahme met belangstelling tegemoet. Wir freuen uns auf Ihre Antwort auf unsere Stellungnahme/Zienswijze. Met vriendelijke groet, [Name anonymisiert] Thema Ruimte en Wonen Beleidsadviseur Ruimtelijke Ontwikkeling	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Wippenen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 113 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme (2. Auslegungsverfahren) Sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, mit	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Schreiben vom 11.11.2024 wurde ich erneut auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 2. Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe einer Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	
lfd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Wippingen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 114 Bedauerlicherweise musste ich zur Kenntnis nehmen, dass das Vorranggebiet WEN Nr. 17 Wippingen im 2. Planentwurf in der Flächengröße halbiert worden ist. Nach meinen Informationen ist hierfür das Gebiet der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD91) ursächlich, für welches das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gem. § 17 Abs. 1 LuftVO ein Luftsperrgebiet mit einer Flugbeschränkung festgelegt hat. In diesem Gebiet dürfen nur Objekte mit einer max. Bauhöhe von 75 Metern errichtet werden. Hierdurch ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Gemeinde Wippingen zeigt sich überrascht, dass die Vorgaben der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD91) vor der Erstellung der Entwurfsunterlagen für das Regionale Raumordnungsprogramm nicht umfassender geprüft und berücksichtigt wurden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Grundstückseigentümer haben hohe Erwartungen an die Planungen für einen möglichen Windpark in unserer Gemeinde. Durch die Verkleinerung des Vorranggebiets besteht die Gefahr, dass der Windpark wirtschaftlich unrentabel wird, was dazu führen könnte, dass im Gemeindegebiet keine Windenergie erzeugt und somit kein Beitrag zur notwendigen Energiewende geleistet wird. Den genauen Sachverhalt sowie mögliche zielführende Alternativen möchte ich gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Ich bedanke mich für den konstruktiven Austausch und verbleibe mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, darunter auch die Liegenschaftsstelle der WTD 91, haben im Zuge der Beteiligung zum 1. Entwurf eingewandt, dass innerhalb der ED-R 34 A eine flächendeckende Bauhöhenbeschränkung auf 75 m über Grund besteht. Die Errichtung moderner WEA ist damit in dieser Zone ausgeschlossen und eine Festlegung als VR WEN damit nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 121 Samtgemeinde Freren	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 89 Sehr geehrte Damen und Herren, zum geänderten Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - wird in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen und Thuine wie folgt Stellung genommen: a) Die Vergrößerung des VR WEN 47 Anderverne um rd. 38,3 ha wird ausdrücklich begrüßt. b) Die Verkleinerung des VR WEN 51 Freren auf dem Gebiet der Gemeinde Schpaen berücksichtigt nun die Einhaltung des Mindestabstandes zu einem Wohnhaus auf Schaler Seite. Insofern bestehen auch gegen diese Änderung bzw. Anpassung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 121 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 90 Unter Bezug auf meine Stellungnahme vom 16.08.2024 zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland möchte ich Ihnen an dieser Stelle noch folgende Hinweise auf die weiteren Anträge der Samtgemeinde Freren betreffend die Mitgliedsgemeinden Stadt Freren und Thuine	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>geben. Diese beziehen sich auf: a) Die südöstliche Verlängerung bzw. Erweiterung des VR WEN 48 Espel um die im Wald auf Frerener Seite im Teilbereich 04 vorhandenen Ackerflächen. Hierzu füge ich anliegend eine Stellungnahme des Planungsbüros regionalplan & uvp, Freren, vom 21.11.2024 zur Berücksichtigung der Uhuorkommen im Rahmen der Raumordnung und speziell zur Teilfläche 04 in der PFK 98 "Espel" bei. Danach konnte zumindest südlich der Teilfläche 04 im Zuge der 2024 durchgeführten Bestandserhebungen kein Uhubrutplatz nachgewiesen werden.</p>	<p>bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 121 Samtgemeinde Freren</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 91 b) Der Entfall der (restlichen) Teilfläche 02 aus dem VR WEN 49 Baccum insbesondere mit Blick auf die im LROP getroffene Festsetzung als Vorranggebiet Biotopverbund und auch im Interesse der Erhaltung eines naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebietes mit dem westlich gelegenen sog. Mickelmeer (Naturdenkmal und geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG). Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf eine Windpotenzialstudie des Fraunhofer-Institut (Flächenpotenziale für die Windenergie an Land in Niedersachsen - Oktober 2023), in der Biotopverbunde im LROP für Windenergieflächen ausgeschlossen werden. Auch im Windenergieerlass vom 20.07.2021 gibt es bezüglich Naturschutz und Biotope entsprechende Hinweise, dass derartige Gebiete als harte Tabuzonen zu sehen sind (2.9, 2.9.1 ff). Ich bitte um Kenntnisnahme</p>	<p>Wird nicht gefolgt Sowohl Mickelmeer als auch das Waldschutzgebiet befinden sich westlich und außerhalb des VR WEN. Allein das VR Biotopverbund des LROP 2022 wird auf einer Teilfläche überlagert. Es handelt sich gleichwohl um ein Element des Waldverbundes. Durch pot . WEA wird lediglich kleinräumig Wald gerodet. Überdies stellen WEA für innerhalb oder zwischen Wäldern wandernde Tierarten keine Barrieren oder zerschneidenden Elemente dar, sodass die vorrangige Biotopfunktion hier mit der Windenergienutzung vereinbar ist und der Festlegung nicht entgegensteht. Dies gilt umso mehr, da im Umfeld des betroffenen Gebiets in größerem Umfang weitere Bewaldung vorliegt. Das VR WEN wird daher in der bisherigen Form beibehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Samtgemeinde Lengerich	Zeichnerische Darstellung	<p>und weitere Prüfung bzw. Erledigung. Mit freundlichen Grüßen Ritz Samtgemeindebürgermeister</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 196 Regionales Raumordnungsprogramm „Sachliches Teilprogramm Windenergie hier: erneute Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 25.10.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Samtgemeinde Lengerich: Nr. 46, Langen: Die Verkleinerung dieser Fläche in der Gemeinde Langen, Klein Tirol kann von hiesiger Seite nicht nachvollzogen werden. In den angrenzenden gewerblichen Bebauungsplänen Nr. 14 „Klein Tirol II“ und Nr. 18 „Klein Tirol III“ laufen derzeit zwei Bauleitplanverfahren mit dem Planungsziel „Ausschluss von Betriebsleiterwohnen“. Zudem ist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung „Klein Tirol III“, eine Veränderungssperre beschlossen worden. (Datum Rechtskraft: 30.09.2024) Im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne befindet sich lediglich eine genehmigtes Betriebsleiterwohnhaus ([Adresse anonymisiert]). Durch die laufenden Bauleitplanverfahren (s.o.) wird verhindert, dass weitere Betriebsleiterwohnhäuser genehmigt und gebaut werden können. Daher bitte ich die Abgrenzung der Fläche Nr. 46 so vorzunehmen, dass lediglich für die Berechnung des erforderlichen Abstandes zu Wohnbereich das genehmigte, bestandsgeschützte Betriebsleiterwohnhaus (Birkenweg 2) zugrunde gelegt wird, da in den übrigen Bereichen kein Wohnen mehr stattfinden kann. Mit freundlichen Grüßen Lühn Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland muss seine Planung auf aktuell geltendem Recht vollziehen. Nach jetzigem Stand ist ein Betriebsleiterwohnen innerhalb des gesamten Gewerbegebietes zulässig. Hierauf muss der Plangeber schon aus Gründen der Rechtssicherheit seiner Planung in der Abwägung Rücksicht nehmen, da er abschließend sicherstellen muss, dass eine Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb von WEA innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN auch tatsächlich möglich ist. Da nicht hinreichend sicher absehbar ist, ob und wann die geplante Anpassung des Bebauungsplans Rechtskraft erlangt, ist eine Festlegung im ursprünglich geplanten Umfang derzeit nicht möglich. Der Gemeinde steht es jedoch nach § 249 Abs. 4 BauGB frei, nach erfolgreicher Änderung des Bebauungsplans in eine eigenständige Planung einzusteigen, welche das nun geplante VR WEN im Osten wieder ergänzt.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 142 Gemeinde Langen	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 156 Regionales Raumordnungsprogramm „Sachliches Teilprogramm Windenergie“ Hier: erneute Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 25.10.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Langen: Nr. 46, Langen: Die Verkleinerung dieser Fläche in der Gemeinde Langen, Klein Tirol kann von hiesiger Seite nicht nachvollzogen werden. In den angrenzenden gewerblichen Bebauungsplänen Nr. 14 „Klein Tirol II“ und Nr. 18 „Klein Tirol III“ laufen derzeit zwei Bauleitplanverfahren mit dem Planungsziel „Ausschluss von Betriebsleiterwohnen“. Zudem ist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 18, 2. Änderung „Klein Tirol III“ eine Veränderungssperre beschlossen worden. (Datum Rechtskraft: 30.09.2024) Im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne befindet sich lediglich eine genehmigte Betriebsleiterwohnung/ -Wohnhaus (Birkenweg 2). Durch die laufenden Bauleitplanverfahren (s.o) wird verhindert, dass weitere Betriebsleiterwohnungen/ -Wohnhäuser genehmigt und gebaut werden können. Daher bitte ich die Abgrenzung der Fläche Nr. 46 so vorzunehmen, dass lediglich für die Berechnung des erforderlichen Abstandes zu Wohnbereichen das genehmigte, bestandsgeschützte Betriebsleiterwohnhaus</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland muss seine Planung auf aktuell geltendem Recht vollziehen. Nach jetzigem Stand ist ein Betriebsleiterwohnen innerhalb des gesamten Gewerbegebietes zulässig. Hierauf muss der Plangeber schon aus Gründen der Rechtssicherheit seiner Planung in der Abwägung Rücksicht nehmen, da er abschließend sicherstellen muss, dass eine Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb von WEA innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN auch tatsächlich möglich ist. Da nicht hinreichend sicher absehbar ist, ob und wann die geplante Anpassung des Bebauungsplans Rechtskraft erlangt, ist eine Festlegung im ursprünglich geplanten Umfang derzeit nicht möglich. Der Gemeinde steht es jedoch nach § 249 Abs. 4 BauGB frei, nach erfolgreicher Änderung des Bebauungsplans in eine eigenständige Planung einzusteigen, welche das nun geplante VR WEN im Osten wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Teilprogramm Windenergie den politischen Zielen zum Ausbau von Windenergie in der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden entgegenkommt. Im Falle weiterer Flächenausweisungen zum Ausbau von Windenergie wird Ihnen eine politische Unterstützung seitens der Samtgemeinde Spelle zugesagt. Die Samtgemeinde Spelle hat somit weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorzubringen. Diese Stellungnahme gilt auch stellvertretend für die Mitgliedsgemeinden Spelle, Lünne und Schapen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 171 Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 122 Der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass in den jeweiligen Planungsgebieten Gewässer und/oder Grabensysteme liegen. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich bei ständig wasserführenden Gräben in der Regel die Besiedlung einer Fischfauna einstellt. Gräben stellen vielerorts unter Umständen bedeutende Sekundärhabitats für Arten ursprünglich dynamischer Flussauen, wie z.B. Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) und Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) dar. Des Weiteren sollten die Uferbereiche unversehrt bleiben und es ist zwingend darauf zu achten, dass der Eintrag von Feinsediment, Bau- oder Gefahrenstoffe unterbleibt, um eine Beeinträchtigung der Fische, Amphibien und weiteren aquatischen Organismen zu verhindern. Sollten Gewässerstrukturen im Rahmen von Baumaßnahmen berührt oder verändert werden müssen, bieten wir vom Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. unsere weitere Unterstützung an. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 173 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 157 Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG – erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange grundsätzlich nicht berührt, da diese im Hinblick auf den Immissionsschutz bei Windenergieanlagen beim Landkreis Emsland liegen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 173 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 158 Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: In der Nähe der möglichen Plangebiete (Aufsichtsbereich Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück – südliches Emsland) befinden sich auf Grund der ländlichen Lage ggf. Biogasanlagen, mitunter auch solche, die der 12. BImSchV angehören (Störfallbetriebe mit Betriebsbereichen). Insbesondere wird auf den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	Bereich Venneberg und Lünne verwiesen. In diesem Zusammenhang können Sicherheitsabstände zu beachten sein um entstehenden Abstandskonflikte zu ent-gehen. Bei der Detailplanung wird auf die Abstimmung mit ggf. betroffenen Betrieben hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 134 Stellungnahme der Stadt Haren (Ems) zum 2. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Emsland erstellt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ein „Sachliches Teilprogramm Windenergie“ zur Festlegung von Flächen für Windenergie an Land. Im Zeitraum vom 01.07. bis 18.08.2024 waren der erste Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie, die Begründung und der Umweltbericht zur Einsichtnahme auf der Website des Landkreises Emslandes sowie im Kreishaus öffentlich einsehbar. Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise und Einwände sind zwischenzeitlich Änderungen u. a. der Flächenkulisse sowie weitere Änderungen in der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung, der Begründung sowie im Umweltbericht inkl. FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, sodass gemäß § 9 Abs. 3 ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Mit Mail vom 12.11.2024 teilten Sie mir mit, dass der geänderte Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie -, die Begründung und der Umweltbericht im Zeitraum vom 13.11.2024 – 02.12.2024 auf der Homepage des Landkreises Emsland abrufbar sind und wiesen auf die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich. Zu den im Gebiet der Stadt Haren (Ems) im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – beabsichtigten Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) nehme ich wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 135 1.Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 25 Rütenmoor (VR WEN 22) Der 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sah für diesen PFK eine Fläche von rd. 368,8 ha rd. 700 m nördlich der Ortslage Rütenmoor vor. Es handelt sich im Wesentlichen um die Flächen des Windparks Rütenmoor, die in der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftlichen Nutzungen“ im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt und bereits mit 33 Windenergieanlagen bebaut	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	<p>sind. Im 1. Beteiligungsverfahren wurde nunmehr festgestellt, dass auf niederländischer Seite im Süden des westlich benachbarten „De Bruilweg“ eine Wohnbebauung im Außenbereich in minimal 480 m Entfernung zum PFK existiert. Angesichts der Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands von 700 m zur Außenbereichsbebauung bei fehlender Bestandsbebauung mit Windenergieanlagen in diesem Bereich können deutlich negative Auswirkungen durch Schall- und Schattenemissionen potentieller Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Eine Festlegung als VR WEN in den Bereichen des PFK, die den Mindestabstand unterschreiten, ist damit nicht möglich. Des Weiteren wurde festgestellt, dass aufgrund eines Datenfehlers im nördlichen Abschnitt des Weges „Rütenmoor-West“ ein Wohngebäude im Außenbereich nicht berücksichtigt worden ist. Der Minimalabstand beträgt ca. 540 m. Zu diesem Wohngebäude ist im noch nicht mit Windenergieanlagen bebauten oder durch die vorhandene Bauleitplanung gesicherten Bereich der im Planungskonzept vorgesehene Mindestabstand von 700 m einzuhalten. Eine Festlegung als VR WEN ist hier nicht möglich. Ein geringfügiges Unterschreiten des Mindestabstands von ca. 50 m wird unter Berücksichtigung des bestehenden und bereits mit Windenergieanlagen bebauten Sondergebiets jedoch mit Blick auf das Ziel der Bestandssicherung als möglich erachtet. Die Größe des PKF reduziert sich damit nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen von rd. 368,8 ha auf nunmehr 351,5 ha. Der städtische FNP enthält keine der beabsichtigten Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen. Es bestehen daher zum derzeitigen Zeitpunkt städtebaulich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den nunmehr vorliegenden PFK Windenergienutzung 25 Rütenmoor (VR WEN 22). Innerhalb der Fläche befinden sich 2 kleinere städtische Kompensationsflächen, die in ihrem Bestand zu erhalten sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
		<p>ldf. DS-Nr.: 136 2. Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 30 Tinnen (VR WEN 24) Der 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sah für diesen PFK eine Fläche von rd. 96,4 ha rd. 1 km südlich von Lathen sowie 2 km nördlich von Tinnen vor, die sich nach überschlägiger Auswertung jeweils zu 2/3 auf Harener Stadtgebiet und zu 1/3 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen befindet. Östlich angrenzend befinden sich die Flächen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Weiter verläuft die Trasse der Magnetschwebebahn „Transrapid“ durch den PFK. Es handelt sich um eine bewaldete Fläche. Die Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf mitgeteilt, dass sich der</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>östliche Teil der Teilfläche 01 sowie die komplette Teilfläche 02 in der Flugbeschränkungszone ED-R 34A um die WTD 91 befinden. In der Flugbeschränkungszone ED-R 34A um die WTD 91 ist laut der Bundeswehr die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen, sodass alle sich mit dieser Zone überlagernden Teilflächen des PFK nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet sind. Die Größe des PKF reduziert sich damit nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen von rd. 96,4 ha auf nunmehr 37,0 ha. Der städtische FNP sieht für diesen PFK Darstellungen als Wald vor. Die Fläche ist durch den aufgeständerten Fahrweg der Magnetschwebbahn „Transrapid“ landschaftlich bereits stark vorgeprägt. Es bestehen daher städtebaulich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den nunmehr vorliegenden PFK Windenergienutzung 30 Tinnen (VR WEN 24). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in bewaldeten Gebieten ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme von Wald durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren ausgeglichen wird.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 137 3. Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 43 Fehndorf (VR WEN 28) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 482,6 ha große PFK befindet sich rd. 1 km westlich der Ortschaft Fehndorf sowie rd. 800 m südlich der Ortschaft Lindloh. Es handelt sich um die in der 121. Änderung des FNP als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) und landwirtschaftlichen Nutzungen“ im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellte Fläche des Windparks Fehndorf, die bereits mit 16 Windenergieanlagen bebaut sind sowie eine Erweiterung dieser Fläche in südlicher Richtung. Der städtische FNP enthält für diesen PFK Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft und damit keine der beabsichtigten Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorliegenden Planung Lebensräume von geschützten Pflanzen und Tieren tangiert werden. Insbesondere Tierarten wie Wiesenvögel, Rast- und Gastvögel sowie Fledermäuse können durch Scheuchwirkungen und Kollisionsgefährdung betroffen sein. Das Grenzgebiet im mittleren und nördlichen Landkreis Emsland zu den Niederlanden hat eine hohe Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Der PFK berührt den Umweltkarten des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zufolge für Gast- und Brutvögel wertvolle Bereiche, wobei die Datengrundlage jedoch aus den Jahren 2018 bzw. 2010 stammt und</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	daher ggf. einer Aktualisierung bedarf. Spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind daher vertiefende artenschutzrechtliche Erhebungen zu den Fledermäusen und der Avifauna, eine Landschaftsbildbewertung und eine Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (aktueller Stand) notwendig. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren herauszustellen. Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 138 4. Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung Emmeln (VR WEN 29) Der 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sah für diesen PFK eine Fläche von rd. 63,2 ha ca. 700 m südlich der Ortschaft Emmeln sowie östlich der Bundesstraße 70 und ca. 1 km nordöstlich von Hemsen vor. Der weitaus größere Teil des PFK befindet sich dabei auf dem Gebiet der Stadt Meppen; vorbehaltlich einer exakten Auswertung entfielen rd. 5 ha dieses PFK auf städtisches Gebiet. Die Bundeswehr hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf mitgeteilt, dass sich das VR WEN 29 Emmeln (PFK 50) vollständig innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A um die WTD 91 befinden. Innerhalb der Zone ED-R 34A ist laut der Bundeswehr die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VR WEN 29 Emmeln (PFK 50) aus dem 1. Entwurf aufgrund seiner Lage innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A um die WTD 91 daher vollständig entfällt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 139 5. Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung Wesuwer Moor (VR WEN 33) Der 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sah für diesen PFK eine Fläche von rd. 105,5 ha ca. 1.000 m südlich der Hebelermeerer Straße sowie ca. 1.000 m östlich der Hasenstraße vor. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde u.a. von niederländischer Seite und dem NABU e.V. in substantieller Weise auf die Nähe des VR WEN 33 Wesuwer Moor (PFK 59) zum Naturschutzgebiet „Wesuwer Moor“ und nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen des gebietsspezifischen Schutzzwecks hingewiesen. Insbesondere sind Störeffekte in das Schutzgebiet hinein sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der umfangreichen Austauschbewegungen zwischen dem Wesuwer Moor und dem Vogelschutzgebiet Bourtanger Moor/Bargerveen zu erwarten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VR WEN 33 Wesuwer Moor (PFK 59) aus dem 1. Entwurf daher vollständig entfällt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 174 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 140 Im Gebiet der Stadt Haren (Ems) werden bereits heute große Mengen regenerativer Energie erzeugt. So machte die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Stromproduktion aus erneuerbaren Energien innerhalb des Stadtgebietes im Jahr 2019, bezogen auf den gesamten Strombedarf der Stadt Haren (Ems), einen Anteil von 108 % aus. Im Jahr 2022 ist dieser Anteil mit der Inbetriebnahme des Windparks „WP Fehndorf–Lindloh“ auf 184 % gestiegen. Die Windenergie hatte dabei mit 76 % den größten Anteil an der regenerativen Stromproduktion (Quelle: S. 36 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Haren (Ems)). Bereits heute sind rd. 5,03 km² des 208,62 km² großen Stadtgebietes (? 2,4 %) mit Windenergieanlagen belegt. Im Vergleich zum 1. Entwurf wurde die Größe der PKF von nunmehr von 10,26 km² auf 8,71 km² reduziert, was rd. 4,17 % statt bislang 4,91 % des rd. 208,62 km² großen Stadtgebietes entspricht. Die sich aus § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) für den Landkreis Emsland ergebende Verpflichtung, bis Ende 2027 insgesamt 2,38 % und bis Ende 2032 insg. 3,07 % des Kreisgebiets für die Windenergie an Land auszuweisen, wird somit prozentual übererfüllt. Ich wäre dankbar, wenn die vorgenannten Anregungen bei der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Berücksichtigung finden könnten. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 176 Stadt Lingen (Ems) nicht zugeordnet</p>		<p>lfd. DS-Nr.: 149 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Bezug: erneute Beteiligung vom 12.11.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auch auf meine Stellungnahme vom 16.08.2024. Die jetzt vorgenommenen Änderungen des Entwurfes betreffen das Gebiet der Stadt Lingen (Ems) nicht. Bedenken bestehen von unserer Seite weiterhin keine. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung (gezeichnet) Schreinemacher Erster Stadtrat</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zur Stellungnahme der 1. Beteiligung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 177 Stadt Meppen</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 87 Die Stadt Meppen stimmt dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland grundsätzlich zu. Folgende Sachverhalte/Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen: In den Vorschlagsgebieten Apeldorn und Schwefingen befinden sich Kompensationsflächen der Stadt Meppen. Die dort mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen und vereinbarten Werteinheiten sind der Stadt Meppen bei einem Eingriff durch den Bau eines Windparks an anderer Stelle zu ersetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 183 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 101 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie unsere Stellungnahme 24-001196a sowie die Anhänge. Die in der Stellungnahme angesprochenen DWG-Dateien können wir über dieses Portal nicht hochladen. Die werden wir an regionalplanung@emsland.de versenden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] TenneT TSO GmbH	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 29.
lfd. Ident-Nr.: 183 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 102 Lfd. Nr.: 24-001196a 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1) 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2) 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3) 380-kV-Leitung Diele – Dörpen/West (LH-14-312) 380-kV-Leitung Dörpen/West – Meppen (LH-14-313) 380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein (LH-14-314) Geplanter OstWestLink (Projekt DC40) Umspannwerk Rhede Umspannwerk Dörpen/West, Schaltanlage und Konverteranlagen DolWin1, DolWin2, DolWin3 Kabelübergangsanlage Dankern Kabelübergangsanlage Segberg Betreff: Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie - Einladung zum digitalen Beteiligungsverfahren - erneute Auslegung Bauort: Emsland Ihre E-Mail vom 02.07.2024/Ihr Zeichen: 610/SG Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angezeigten Bereich Ihrer Planung befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Bei der Festlegung der WEA Standorte sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 183 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 103 Für unsere o.a. Höchstspannungsfreileitungen LH-14-312, LH-14-313 und LH-14-314 und Umspannwerke sowie Kabelübergangsanlagen gilt: Unsere Stellungnahme 24-001196 vom 16.08.2024 ist weiterhin gültig. Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass für unsere Kabelübergangsanlagen Dankern und Segeberg die selben Abstände gelten, wie für die Umspannwerke. Diese Abstände werden bei der aktuellen Planung eingehalten. Zur Info im Folgenden aber nochmal der Absatz mit Hinweisen zu Schaltanlagen: Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 16.08.2024 verwiesen. Aus den im weiteren genannten Aspekten ergeben sich keine relevanten, neuen potenziell betroffenen Belange. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Erfordernisse im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“ Allgemein Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen zwei DWG-Dateien (LH-14-312 & LH-14-313), aus welchen der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Für die LH-14-314 liegt uns selbst leider keine DWG-Datei vor, da es sich hierbei noch um einen Neubau handelt. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- bitten wir Sie uns zu beteiligen. Für unsere o. a. Offshore-Erdkabelleitungen gilt: Unsere Stellungnahme vom 13.08.2024 behält auch für die aktuelle Neuaufstellung PROP weiterhin ihre Gültigkeit. Für unseren geplanten OstWestLink (Projekt DC40) gilt: OstWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Sachsen, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH umgesetzt wird. Das Projekt wurde in Form der Maßnahmen DC40 „Suchraum Nüßtermoor – Streumen“ und DC40plus „Dörpen/West – Klostermansfeld“ im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. OstWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 183 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.
Ifd. Ident-Nr.: 185 Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren	Textliche Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 79 Sehr geehrte Damen und Herren zur o.g. Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland nehmen wir wie folgt Stellung: Trinkwasser/Schmutzwasser/Strom/Gas Gegen die Neuaufstellung des RROP besteht seitens des Trink- und Abwasserverbandes und der Stadtwerke Schüttorf Emsbüren GmbH keine Bedenken. Vorsorglich fügen wir für den Geltungsbereich als Anlage Bestandspläne bei. Mit freundlichen Grüßen i.A. V. [Name anonymisiert] Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 187 Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 105 Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG -erneute Auslegung Sehr geehrter [Name anonymisiert] ,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband- des Nr. 94 "Große Aa und Ems I" zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da zurzeit noch nicht ersichtlich ist, inwiefern das durch uns zu unterhaltende Gewässernetz zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte während der Gründungsarbeiten von Windkraftanlagen eine Wasserhaltung notwendig werden und das geforderte Grundwasser oder das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Vorsorglich verweisen wir bzgl. der bei baulichen Maßnahmen zu einem Gewässer einzuhaltenden Abstände auch auf § 6 unserer Verbandssatzung (Anlage). Mit freundlichem Gruß Der Geschäftsführer [Name anonymisiert] Anlage § 6 Verbandssatzung</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 188 Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 159 Sehr geehrte Damen und Herren, der UHV97 hat keine Bedenken gegen die Planung. Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Geschäftsführer [Name anonymisiert] Dipl. Ing. M.Eng.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 194 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V.</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 193 [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , 49740 Haselünne Teilprogramm Windenergie Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG - erneute Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, in o.g. Angelegenheit zeige ich unter Vorlage einer legitimierenden Originalvollmacht die Vertretung unseres Mitgliedes [Name anonymisiert] aus Haselünne an. Herr [Name anonymisiert] wohnt an der sich aus der Vollmacht ergebenden Adresse. Zur Nr.: VR WEN wird deutlich, dass für die lfd. 32 eine Verkleinerung der Fläche für Windenergie geplant ist, was der WTD'91 geschuldet sein dürfte. Gleichwohl ist dort eine nicht unerhebliche Fläche in blau hinterlegt. Herr [Name anonymisiert] wohnt direkt mit seiner Familie im Nahbereich (Luftlinie ca. 700 Meter) dieser in blau hinterlegten Fläche. Die Wohnbebauung unseres Mitgliedes befindet sich direkt in Hauptwindrichtung. Bei Realisierung des Vorhabens ist also davon auszugehen, dass aufgrund dieses geringen Abstandes mit nicht unerheblicher Lärmbelastung zu rechnen ist, aber auch Beeinträchtigung durch Schattenwurf. Die Gesundheit unseres Mitgliedes und seiner Familie wird, was konkret zu befürchten ist, dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen. Dies kann, wie auch neuerliche wissenschaftliche Untersuchungen erkennen lassen, zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. So hält er - soweit nicht bereits WEA vorhanden sind - einen Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) und 700 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) ein. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden sicher ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 194 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V.	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 194 Bei Realisierung des Vorhabens ist auch konkret mit einer nicht unerheblichen Verkehrswertminderung zu rechnen. Diesbezüglich wird vorsorglich beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Mit freundlichen Grüßen Feld (Geschäftsführer)	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 219 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 85 Stellungnahme siehe Anlage.	den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträfe, keine Unzulässigkeit der Planung. Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 54.
Ifd. Ident-Nr.: 219 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 93 Neuaufstellung RROP - sachliches Teilprogramm Windenergie Erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG hier: erneute Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland gem. § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist eingeleitet worden. Nach dem Beteiligungsverfahren für den ersten Entwurf wurde dieser unter Berücksichtigung der im Verfahren eingegangenen Hinweise und Einwände überarbeitet und nun erneut zur Beteiligung veröffentlicht. Innerhalb der Planungsregion Emsland werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt und festgelegt. Es handelt sich nun noch um 54 Vorranggebiete als sogenannte „Rotor-In-Gebiete“ ohne Höhenbegrenzung, die möglichst vollständig und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so dicht wie möglich mit Windenergieanlagen bebaut werden. Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernd räumliche Lage. Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Es wurde eine Referenz-Windkraftanlage mit einer Anlagenhöhe von 240 m zu Grunde gelegt. Bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Westdeutsche Kanäle zum Vorhaben Stellung genommen. Hierauf beziehe ich mich und weise darauf hin, dass an der Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 16.08.2024 festgehalten wird. Diese Stellungnahme beinhaltet die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Westdeutsche Kanäle und Ems-Nordsee. Vom WSA Ems-Nordsee erfolgt daher keine gesonderte Stellungnahme. Das WSA Westdeutsche Kanäle und das WSA Ems-Nordsee bitte ich im weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 220 Wasserverband „Hümmling“	nicht zugeordnet	Im Auftrag [Name anonymisiert] lfd. DS-Nr.: 84 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Emsland – Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG - erneute Auslegung hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmling Sehr geehrte Damen und Herren, der Wasserverband Hümmling hat das vorgesehene Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (2. Entwurf) zur Kenntnis genommen. Zu den geänderten Teilen im 2. Entwurf des vorgesehenen Teilprogrammes Windenergie bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 239	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 94 Betreff: Ernsthafte Bedenken zur bestehenden Planung zum Planungsgebiet 01 Potenzialflächenkomplex 58 Klein Berßen (Vr WEN 32). Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des geplanten Baus von Windkraftanlagen in unserer Heimat mitzuteilen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich die Notwendigkeit der Energiewende und die Bedeutung erneuerbarer Energien anerkenne. Dennoch sehe ich bei diesem Vorhaben in Teilen der geplanten Flächen einige Punkte kritisch, die sowohl die Lebensqualität von uns als Anwohner als auch die Umwelt erheblich beeinträchtigen werden, womit ich ausdrücklich klarstellen möchte, dass ich hiermit nicht einverstanden bin.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 239	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 95 1. Hauptwindrichtung und Standortwahl Ein zentraler Punkt ist die Wahl des Standorts, hier sollten die Interessen der Anwohner nicht vernachlässigt werden. Eine sorgfältige Abwägung zwischen Energiegewinnung und den Belastungen für die umliegende Bevölkerung ist essenziell. Bei der geplanten Fläche westlich von Loherfeld trifft dieses zu und scheint mir daher als nicht geeignet, da die Wohnsiedlung sich östlich und nur 700 m weit von den potenziellen ausgewiesenen Flächen entfernt befindet. Es lässt sich die Frage an dieser Stelle formulieren, ob in diesem Fall nicht ein Abstand von mind. 1000 m zum nächsten bewohnten Gebäude eingehalten werden sollte, da es sich wie gesagt um eine Wohnsiedlung handelt, die bereits seit mehr als 95 Jahren besteht.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die Interessen der Anwohner in seiner Planung angemessen berücksichtigt. So berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Er ist zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Abstände überdies von seinem ursprünglichen Planungsziel, Waldgebiete von WEA freizuhalten, abgerückt. Überdies hat er die Belange der Anwohnenden auch im Zuge der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung berücksichtigt und hierbei auch die Hauptwindrichtung mit einbezogen. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können auch jenseits immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte (d.h. unterhalb

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dieser Grenzwerte) auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 239	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 96 2. Lärmbelastung Die Lärmemissionen der Windkraftanlagen bereiten mir große Sorgen. Der stetige/andauernde Geräuschpegel, der durch die Rotoren entsteht, wird sich unweigerlich negativ auf unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit auswirken. Besonders nachts könnte der Lärm zu einer dauerhaften Belastung werden, gerade in Anbetracht der Lage der geplanten Flächen, die ausgewiesen werden sollen. Hier ist es wichtig, die Abstände zu Wohngebieten großzügiger zu bemessen, um die anliegenden Bewohner zu schützen und ihre Lebensqualität zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt stellen die durch die VR WEN eingehaltenen Mindestabstände sicher, dass in den anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren ggfs. unter BEauftragung von Vermeidungsmaßnahmen wie nächtlichen Abschaltzeiten die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Bei Einhaltung der Grenzwerte kann eine Gesundheitsschädigung sicher ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung der Siedlungsabstände ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 239	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 97 3. Schattenwurf Ein weiterer essenzieller Punkt ist der Schattenwurf, der durch die drehenden Rotoren entsteht. Dieser ständige Schattenwurf, in unserem Fall besonders in den Abendstunden, wird sehr störend sein und den Alltag unserer Familien stark beeinträchtigen. Da sich bei uns das Leben nach Feierabend, also gerade in den Abendstunden, in den Garten und der nach Westen orientierten Terrasse hinterm Haus verlagert, werden wir eine stetige große Störung erfahren. Diese wird uns in unserer Freizeitgestaltung einschränken und somit auch in unserer Lebensqualität. Es ist weiter damit zu rechnen, dass unsere bestehenden PV- Anlagen in ihrer zu erwarten Leistung negativ beeinträchtigt werden, welches unumgänglich zu finanziellen Einbußen führt. Ich bitte darum, diesen Faktor bei der Planung genau zu prüfen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen bzw. die Abstände zur geplanten Fläche westlich von Loherfeld zu erhöhen, damit nicht mit negativen wirtschaftlichen Folgen der bestehenden erneuerbaren Energien zu rechnen ist. Es wird ergänzt, dass unser Haus und Grundstück bereits von einer bestehenden Windkraftanlage im Nord-Osten Schattenwurf in den Morgenstunden erfährt. In diesem Fall würde sich die Belastung durch Schattenwurf addieren, sodass wir an dieser Stelle von einer doppelten Belastung sprechen müssen.	Wird nicht gefolgt Angesichts der Mindestabstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte auch in Bezug auf Schattenwurf und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die benannten, im Vergleich erhöhten Belästigungen durch führen nicht zu Grenzwertüberschreitungen, sondern weisen lediglich auf ein ggü. anderen Standorten ggfs. erhöhtes Konfliktpotenzial hin.
lfd. Ident-Nr.: 239	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 98 4. Zerstörung von Waldflächen Besorgt bin ich unter anderem über die potenzielle Zerstörung des Waldes. Unser Wald ist nicht nur ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern auch ein Erholungsraum für uns Anwohner. Ihn für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, widerspricht meiner Meinung nach dem eigentlichen Ziel des Umweltschutzes. Alternativen Flächen ohne Waldrodung sollten Vorrang haben und klar favorisiert werden, als zu nutzendes Flächenpotential für Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist sich der Bedeutung der Wälder bewusst. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich und mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele des NWindG nicht vermeidbar. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 239	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 99 5. Immobilienwertverlust Ein weiterer wichtiger Aspekt, der oft übersehen wird, ist der ungemein entstehende Wertverlust von Immobilien in der unmittelbaren Umgebung von Windkraftanlagen. Durch Lärmbelastung, Schattenwurf und die Veränderung des Landschaftsbildes sinkt die Attraktivität von Wohngegenden. Für viele Menschen ist ihr Zuhause auch eine wichtige finanzielle Absicherung für die Zukunft. Diese immense Abwertung von Immobilien würde nicht nur uns als Eigentümer belasten, sondern auch die gesamte Wohnsiedlung bzw. sogar Region wirtschaftlich schwächen.</p>	<p>Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Er hat sich sodann in der Abwägung gegen eine Verringerung der Siedlungsabstände entschieden, sodass die Windenergienutzung im Wald nicht mehr ausgeschlossen werden konnte. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 239	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 100 Ich möchte Sie eindringlich und ernsthaft bitten, meine Bedenken ernst zu nehmen und diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die geplanten Flächenpotenziale anzupassen, um uns als Anwohner zu schützen (wie es der Landkreis Emsland in einer öffentlichen Bekanntmachung angekündigt und dargestellt hat). Eine offene Kommunikation unter Einbezug der Interessen der Bürger sind aus meiner Sicht unerlässlich, um eine Lösung zu finden, die sowohl die Energiewende voranbringt als auch die Lebensqualität und die Natur unseres schönen Landkreises schützt. Mit freundlichen Grüßen Familie S. Für eine Kontaktaufnahme und Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 53 Einwendungen zur Windvorrangfläche Nr. 75 / 38 Herzlake / Bookhof Im Nord/Osten der benannten Fläche befindet sich bewaldeter Überschwemmungsraum, dieser ist nicht Teil der künftigen Windvorrangfläche. In diesem Bereich sind die festgelegten Schutzabstände zur Wohnbebauung jedoch eingehalten. Durch die vorgegebenen Rotor in Planung ist es schwierig im Norden der Fläche ein heute übliche Wind-Energie-Anlage (WEA) zu errichten. Daher ist es sinnvoll die Fläche an dieser Stelle zu erweitern, so wie in der angehängten Skizze vorgezeichnet (rot staffierter Bereich), die Schutzabstände zur Wohnbebauung werden weiterhin gegeben sein. Die Erweiterung würde die nötige Flexibilität schaffen um die WEA´s passen zueinander auszurichten und somit ein sicheres Windpark-Layout zu	Wird nicht gefolgt Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG ist nach § 78 Abs. 4 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 8 WHG) ist die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33-35 des BauGB untersagt. Zwar besteht die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung im Einzelfall, jedoch bewertet der Landkreis Emsland das mit einer Bebauung einhergehende Konfliktpotenzial als sehr hoch und schließt die Festlegung von VR WEN innerhalb von ÜSG aus. Dies ist möglich, da die gesetzlichen Flächenziele auch mit den verbleibenden, besser geeigneten Flächen erreicht werden und hieran hält der Plangeber fest. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erstellen und umzusetzen. Lediglich die beweglichen Teile (Rotor) würden oberhalb des Überflutungsraum sein, Fundament und Mast werden außerhalb des Überschwemmungsgebietes errichtet werden können. Der vorhandene Retentionsraum wird nicht verkleinert. Sollte diese wiedererwarten der Fall sein, ist das im weitem Verfahren zu prüfen, und der Retentionsraum örtlich auszugleichen. Die Fläche um den benannten Raum zu erweitern, würde aus technischen Gründen sehr sinnvoll sein, da mit wird der Anteil der Windflächen insgesamt erhöht und hat nach meier Eischätzung keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld.</p>	<p>gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 242 Modell Sport Club - Haselünne e.V.</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 66 Zunächst einmal vielen Dank für die Berücksichtigung der Sicherheitsabstände der LuftVO §21h Abs. 3 und Änderung des Vorranggebietes. Wir bitten weiterhin darum das Vorranggebiet etwas zu verkleinern. Unsere Mitglieder sind, was unsere Zukunft angeht, bereits ziemlich nervös und hoffen weiterhin, dass das Vorranggebiet bis zur blauen Linie eingegrenzt werden kann. Der Deutsche Modellfliegerverband (DMFV) empfiehlt ebenfalls einen zusätzlichen Abstand von einem Rotordurchmesser, damit ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann (Gutachten liegt bereits vor). Der Verband vertritt für mehr als 100.000 Mitglieder die rechtlichen Interessen und gibt Gutachten und Empfehlungen raus, die den Modellflugbetrieb zu einem sicheren Sport machen. Der Flugraum der in unserer Aufstiegsgenehmigung festgelegt ist, ist für den Betrieb von Flugmodellen von 12 bis 25kg Abfluggewicht sowie für alle Flugmodelle mit</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine weitergehende Verkleinerung des VR WEN ist aus Sicht des Plangebers unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Belange nicht erforderlich, da ein Fortbestand des Modellflugplatzes auch unter Berücksichtigung der nun mehr getroffenen Festlegung möglich ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Verbrennungsmotoren. Der Betrieb von Flugmodellen bis 12 Kg Abfluggewicht erfolgt jedoch in Sichtweite. (max. 500m) und bitten deshalb darum mindestens diesen Abstand in der Ausweisung des neuen Vorranggebietes zu Berücksichtigen. Die jährlich stattfindenden Wettbewerbe die zur Finanzierung der Infrastruktur dienen, werden mit Flugmodellen unter 12kg geflogen und liegt im Bereich der nördlichen Erweiterung. Im südlichen Bereich wird viel mit Segelflug- und Elektroflugmodellen geflogen. Wir möchten Sie bitten den sozialen Aspekt unseres gemeinnützigen Vereins (Jugendarbeit, überregionale Wettbewerbe, Erholungsstätte) nochmals zu berücksichtigen und hoffen im Namen aller Mitglieder, dass im neu ausgewiesenen Vorranggebiet zumindest die 500m Grenze oder besser noch der im DMFV Gutachten Empfohlenen Sicherheitsabstand zusätzlich mitberücksichtigt wird. (Ab Messpunkt Flugraum 560m Radius) Dies würde die Zukunft des Vereins sichern. Wir würden Sie gerne zu einem Vorort Termin einladen, damit Sie und Ihre Kollegen sich ein Bild vor Ort machen können. Über ein persönliches Gespräch würden wir uns sehr freuen und verbleiben Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 244 Privat</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 61 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger, der sich mit den Konsequenzen der geplanten Windkraftanlagen für die Umwelt auseinandergesetzt hat, möchte ich auf mehrere gravierende Risiken hinweisen, die diese Anlagen für Vögel, Insekten, Wasserressourcen und den Boden darstellen. 1. Gefährdung von Vögeln und Insekten Es sterben massenhaft Vögel und Fledermäuse an den Rotorblättern der Windräder. Auch Insekten fallen den Windrädern zum Opfer. Besonders hoch fliegende Insekten, die in großen Höhen zur Paarung oder Fortpflanzung unterwegs sind, werden von den Rotorblättern erfasst. Die Ansammlung von Millionen toter Insekten kann die Effizienz der Anlagen beeinträchtigen, sodass chemische Reinigungen notwendig werden. Diese Chemikalien gelangen anschließend in die Umwelt und belasten Böden und Gewässer.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den gegenwärtigen Wissensstand der ökologischen Wissenschaft sowie die ihm bekannten Vorkommen geschützter und windkraftempfindlicher Arten in seiner Abwägung berücksichtigt. Das befürchtete Massensterben von Vögeln und Fledermäusen an WEA ist daher nicht zu erwarten. Die befürchteten Auswirkungen sind ferner z.T. durch Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die in den anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, vermeidbar bzw. ausgleichbar. Insbesondere die Auswirkungen von WEA auf Insekten sind zudem durch die Planung von VR WEN nicht vermeidbar, da sie unabhängig vom gewählten Standort nahezu allerorts in vergleichbarer Weise auftreten können und zudem über die räumliche Verteilung von gefährdeten Insektenarten in der Wissenschaft keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen. Der Eintrag von Gefahrenstoffen in die Umwelt im Zuge der Wartung von WEA kann durch gute fachliche Praxis und einen sachgerechten Umgang mit diesen Gefahrenstoffen vermieden werden und wird von den zuständigen Behörden sichergestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 244 Privat</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 62 2. Einfluss auf Wasser und Bodentrockenheit Jeder Windrad-Sockel wiegt hunderte bis tausende Tonnen und bleibt nach dem Rückbau oft im Boden. Dies führt zur dauerhaften Bodenversiegelung und behindert die natürliche Versickerung von Regenwasser. Stattdessen fließt das Wasser oberflächlich ab, was die Erosion verstärkt. Durch die Erschütterungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Fundamente von WEA sind im großräumigen Zusammenhang vglw. klein. Sie befinden sich zudem unterhalb der Bodenoberkante, sodass mehrere Dezimeter versickerungsfähigen Bodenraumes verbleiben und eine vollständige Versiegelung nicht vorliegt. Insbesondere beeinflussen sie bspw. im Vergleich zu Straßen oder Siedlungsflächen den Oberflächenwasserabfluss nicht in erheblicher</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 244 Privat	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 63 3. Materialverschmutzung und Mikrochemikalien Die Rotorblätter der Windräder bestehen aus synthetischen Verbundmaterialien, die durch Witterung und Belastung nach und nach abgetragen werden. Der Abrieb enthält giftige Stoffe wie PFAS, die in die Umgebung gelangen. Diese Mikrochemikalien setzen sich in Böden, Wiesen und Gewässern ab und können über die Nahrungskette Wildtiere und Menschen gefährden.	<p>Weise. Überdies sind derartige Wirkungen unabhängig vom gewählten Standort bei der Errichtung von WEA immer zu erwarten und können durch die räumliche Steuerung im Regionalplan nicht vermieden werden. Der Umfang der für Windenergie zur Verfügung zu stellenden Flächen ist zudem gesetzlich im NWindG vorgegeben und die genannten Auswirkungen somit durch den Landesgesetzgeber vorgezeichnet.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung durch den Abrieb an Rotorblättern ist nicht zu befürchten. Zum einen beträgt der Abrieb derartiger Stoffe an WEA lediglich etwa 1 % des jährlichen Abriebs, der bspw. durch Reifenabrieb an Fahrzeugen entsteht und ist damit äußerst gering (Fraunhofer 2018, Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag - https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf) . Zum anderen werden diese Stoffe an WEA in großer Höhe und bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten emittiert, sodass sie, selbst wenn sie Bodennähe und damit die pot. Atemluft des Menschen erreichen, bereits stark verdünnt und in extrem niedriger Konzentration in der Atemluft enthalten wären. Eine Gesundheits- und Umweltgefährdung hierdurch ist auszuschließen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 244 Privat	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 64 4. Netto-Energie- und Umweltbilanz Die gesamte Herstellung, der Transport, die Errichtung und letztlich der Rückbau einer Windkraftanlage erfordern immense Mengen an Energie und Ressourcen. Vom Abbau des Eisenerzes bis zum Aufbau der Anlagen ist der ökologische Fußabdruck enorm. Es bleibt zweifelhaft, ob Windräder über ihre gesamte Lebensdauer netto mehr Energie erzeugen, als sie bei Herstellung und Betrieb verbrauchen. Das ehemalige Kernkraftwerk in unserer Region hat über Jahrzehnte zuverlässig Energie in einer Größenordnung bereitgestellt, die mit der geplanten Windkraftkapazität nicht annähernd vergleichbar ist. Die Effizienz und Materialbilanz der Windenergie fällt im Vergleich zur Atomenergie eklatant schlechter aus. Windräder benötigen fünf- bis elfmal so viele Materialien wie Kernkraftwerke, um eine vergleichbare Menge an Strom zu erzeugen. Diese Materialien – darunter Aluminium, Zink und Chrom – sind nicht nur endlich, sondern ihre Förderung verursacht enorme Umweltbelastungen. Der Bergbau-Fußabdruck der Windenergie ist drei- bis sechsmal größer als der der Atomkraft, selbst unter Berücksichtigung des Uranabbaus. Kernenergie arbeitet mit einer weitaus höheren Energiedichte. Während das ehemalige Kernkraftwerk zuverlässig Energie für die Region geliefert hat, werden die geplanten Windräder nur einen Bruchteil dieses Bedarfs decken können. Die geringe Energiedichte von Wind	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 244 Privat	nicht zugeordnet	<p>macht es erforderlich, große Landflächen und enorme Materialmengen zu nutzen, um überhaupt in die Nähe der früheren Leistung zu kommen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 65 Fazit Angesichts dieser schwerwiegenden Folgen für die Umwelt, die Anwohner und die Tierwelt ist es unverantwortlich, diese Windkraftprojekte ohne eine umfassende und kritische Überprüfung ihrer ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit umzusetzen. Die Auswirkungen auf die Biodiversität, die Wasserressourcen und die langfristige Umweltbelastung sollten stärker in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die hier genannten Belange in angemessener Weise ermittelt und in seine Abwägung eingestellt. Sie stehen einer Festlegung des VR WEN 27 nicht entgegen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 245 Privat	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 67 Sehr geehrte Damen und Herren, Der Luftsportverein Papenburg Hümming E.V. hat durch mich als 1. Vorsitzender fristgerecht am 13.08.2024 nachfolgenden Einwand eingereicht. Dieser Einwand ist offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Eine Rückmeldung haben wir leider nicht erhalten. Nachfolgend reiche ich hiermit den 2. Einwurf ein: Luftsportverein Papenburg Hümming E.V Postfach 4124 26871 Papenburg Sehr geehrte Damen und Herren In der Errichtung neuer Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Segelfluggelände Surwold/-Steinberg sehen wir, der Luftsportverein Papenburg Hümming e.V. einen weiteren massiven Eingriff und Sicherheitsverlust im regionalen Luftverkehr rund um das Segelfluggelände, den wir im Interesse unserer Vereinsmitglieder und der allgemeinen Luftfahrt nicht widerspruchslos hinnehmen können und wollen. Wir sehen uns durch die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im nördlichen Bereich letzten Endes in unserer Existenz bedroht. Im Rahmen der Ausbildung von Segelflugzeugführern und Ultraleichtpiloten erfolgen auf dem Segelfluggelände Surwold/Steinberg jedes Jahr ca. 800 – 1.000 Flugbewegungen. Ausbildungsflüge werden bis zum 1. Alleinflug durch unsere 3 ehrenamtlichen Vereinsfluglehrer begleitet. Nach dem 1. Ausbildungsabschnitt mit Schwerpunkt Grundlagen des Segelflugs oder Grundlagen für die Umschulung auf das Ultraleichtflugzeug des Vereins erfolgen zahlreiche Alleinflüge der Flugschüler in Platznähe. Im 2. Ausbildungsabschnitt zum Erwerb der Segelflugpilotenlizenz erfolgt das Erlernen der Fähigkeiten für den thermischen Segelflug. Nach Erreichen einer Ausklinkhöhe von 300 – 250 m im Windenstart versucht der Flugschüler mit der Unterstützung eines Fluglehrers aufsteigende Warmluft für das Erreichen von größeren Flughöhen zu nutzen. Die dafür notwendigen Kreisflüge in den engen Aufwindschläuchen mit einer Querneigung von 45 Grad erfolgt zu Beginn in einem Höhenband, in der auch die Rotorblattspitzen eintauchen. Diese Flugphase ähnelt einer Fahrt in einem Heissluftballon mit geringem Höhenanstieg.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Veröffentlichung der Synopse zum Umgang des Plangebers mit den eingereichten Einwendungen wird nach dem Satzungsbeschluss erfolgen. Hinsichtlich der Belange des benannten Segelflugplatzes wird u.a. auf die Abwägung der zum 1. Entwurf verwiesen. Der Segelflugplatz Surwold wurde vom Landkreis Emsland im Zuge der Abwägung erkannt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Minimalabstand zum VR WEN 14 im Norden beträgt mehr als 1.700 m. Damit ist auszuschließen, dass die anzunehmende Standardplatzrunde (800 m im Gegenanflug zzgl. 400 m Sicherheitsabstand) des Flugplatzes (eine offizielle Platzrunde liegt nicht vor) durch das VR WEN tangiert wird. Auch von der zuständigen Luftfahrtbehörde (NLStBV) wurden diesbezüglich keinerlei Bedenken geäußert. Ein Eingriff in die Sicherheit des Luftverkehrs ist nicht gegeben.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte	nicht zugeordnet	<p>Die Herausforderung für den Flugschüler besteht nun darin, neben der Steuerung seines Flugzeuges, der Nutzung der Thermik, der Luftraumbeobachtung auch fortwährend den vertikalen und horizontalen Abstand zu den Windkraftanlagen einzuschätzen. In Rahmen der Erlernung der Startmöglichkeiten mit einem Segelflugzeug wird neben dem Windenstart auch der Flugzeugschlepp trainiert. Bei dieser Startart wird das Segelflugzeug durch das vereinseigene Ultraleichtflugzeug auf Höhe geschleppt. Neben der Ausbildung dieser Startart wird der Flugzeugschlepp auch für das Erreichen der notwendigen Flughöhe im Rahmen der Ausbildung für das Beherrschen von Grenzflugzuständen im Segelflug genutzt. Diese mehrfachen Flüge auf Schlepphöhen von 1.000 m und mehr sollen sicherstellen, dass der Flugschüler das Beenden von derartigen Grenzflugzuständen sicher beherrscht. Das Hochschleppen erfolgt nach Möglichkeit nicht über Wohngebieten, sondern derzeit über den Moorflächen zwischen unserem Flugplatz und dem Küstenkanal. Damit sich die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Gemeinkosten für das Ultraleichtflugzeug besser tragen lassen, wurde bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in Oldenburg ein Antrag zu Änderung der Platzgenehmigung gestellt. Mit dieser geänderten Platzgenehmigung wäre dann neben der Umschulung vom Segelflugzeug auf das Ultraleichtflugzeug auch die Ausbildung vom „Fussgänger zum Ultraleichtpiloten“ möglich. Die Ausbildungsflüge sollen nach Möglichkeit auch über den oben beschriebenen Moorflächen nördlich der Esterweger Strasse stattfinden. Wir rechnen das Verfahren noch bis Jahresende abschließen zu können und eine neue Mitgliedergruppe zu erschließen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p> <p>25.11.2024 Durch eine weitere Zunahme von Windkraftanlagen in unmittelbarer Platznähe und somit dem potentiellen Anstieg von gefährlichen Begegnungen zwischen Windkraftanlagen und Vereinsflugzeugen besteht die Gefahr, dass langjährige Mitglieder auf Segelfluggelände mit einem hindernisfreien Umfeld ausweichen. Die Verunsicherung der Vereinsmitglieder oder gar Vereinsaustritte gefährden die notwendige Motivation und das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder. Verluste von Mitgliederbeiträgen würde die derzeitige Baufinanzierung des vor 2 Jahren fertiggestellten Multifunktionsgebäude stark belasten. Aus den beschriebenen Randbedingungen und Risiken für den Fortbestand des Vereins bedauern wir sehr, dass es nicht schon im Vorfeld zu beratenden Gesprächen gekommen ist und sehen uns deshalb zu diesem Schritt gezwungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Kraftanlagen GmbH & Co. KG		<p>Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 70 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von neunzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Aufgrund unserer Tätigkeit im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere auch im Landkreis Emsland begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland (2024) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben. Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine überragende Rolle. Um dieser gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und einer damit einhergehenden Angreifbarkeit. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen den Trägern der Regionalplanung auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Emsland wird hierbei unter Voraussetzung einer sogenannten „Rotor-Outside-Planung“ aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 2,38 % und zum 31.12.2032 mindestens 3,07 % der Landkreisfläche rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen. Wir sehen mit Freude, dass sich der Landkreis Emsland seiner Verantwortung nicht entzieht und</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>die gesetzlichen Entwicklungen bei der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie berücksichtigt. Nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfs und dessen erst im August 2024 abgeschlossene Auslegung begrüßen wir nun die bemerkenswert schleunige Veröffentlichung des zweiten Entwurfs. Der Landkreis Emsland unterstreicht mit seiner schnellen Verfahrensart die Dringlichkeit der erneuerbaren Energien. Trotz der im Vergleich zum ersten Entwurf (2024) erkennbar verkleinerten anrechenbaren, im sachlichen Teilprogramm festgelegten Gesamtfläche der VR WEN übersteigt deren Fläche bereits geringfügig das für den Stichtag 31.12.2032 festgelegte Teilflächenziel von 3,07% (8.860 Hektar) des Landkreises Emsland mit einer anvisierten Flächenkulisse von 8.974,9 Hektar. Durch die zusätzliche Anrechnung rechtswirksamer Sonderbauflächen und anrechenbarer, in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete ergibt sich ein insgesamt anrechenbarer Anteil der Landkreisfläche von 3,12%, wodurch bei Rechtskraft des vorliegenden Entwurfs bereits das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 erreicht werden würde (siehe Begründung, Kap. 4.2. „Ergebnis“). Wir möchten betonen, dass wir den Entschluss des Landkreises zur Ausweisung des Teilflächenziels in einem einschrittigen Verfahren deutlich befürworten, da so ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie gewährleistet werden kann und der Notwendigkeit der Eile bei der Umstellung auf regenerative Energien Rechnung getragen wird.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 167 Wie bereits dem 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland entnehmen wir auch der überarbeiteten Fassung mit Freude die Ausweisung von Teilflächen des „Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold“ als VR WEN 02 im Norden des Landkreises, angrenzend an den benachbarten Landkreis Leer. Bei der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie 02 hat sich der Landkreis für eine vergleichsweise konfliktarme Fläche mit hervorragender Eignung für die windenergetische Nutzung entschieden, welche unter anderem die Abstände zu Siedlung im Innen- und Außenbereich einhält. Außerdem ist keine unzumutbare Umfangswirkung umliegender Ortschaften zu erwarten und ausreichende Entfernung zu umliegenden Schutzgebieten gewähren einen sowohl sozial- als auch umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. Steckbriefe Vorranggebiete – 2. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02)). Des Weiteren sind, wie ebenfalls dem entsprechenden Steckbrief zu entnehmen ist, weder</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	<p>Einschränkungen denkmalgeschützter Objekte noch zu beachtende Kriterien des niedersächsischen Landesraum-ordnungsprogramms betroffen. Wir halten die Berücksichtigung von Vorbelastungen bei der Planung von Windenergiegebieten, wie an dieser Stelle das Prüfgelände, als besonders erstrebenswert. Die Würdigung des bereits laufenden Genehmigungsverfahrens „für die Errichtung und den Betrieb von zwanzig Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 246,39 m“ spricht zusätzlich dafür, dass der Landkreis Emsland die Dringlichkeit erneuerbarer Energien erkannt hat und beabsichtigt, deren schleunigen Ausbau zu ermöglichen (vgl. Gebietssteckbriefe Vorranggebiete – 2. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02), Abschnitt 1: Eignungskriterien). Ebenfalls sollte an dieser Stelle positiv erwähnt werden, dass die Regionalplanung in der Entwurfsüberarbeitung auf Teile unserer eingereichten Stellungnahme zu Potenzialflächenkomplex 04 „Papenburg/Surwold“ (VR WEN 02) eingegangen ist. Somit wurde die Flächenkulisse dahingehend angepasst, dass auch die Wohngebäude auf Seiten des Landkreises Leer mit einem ausreichend großen Abstand zum VR WEN versehen wurden. Diese geringfügige Anpassung an der Gebietskulisse sichert den Rückhalt und die Akzeptanz in der Bevölkerung für erneuerbare Energien.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis</p>
27.01.2025	Seite 103 von 143		

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Habitatqualität und entsprechendem Konfliktpotenzial gerechnet“ (vgl. Gebietssteckbriefe Vorranggebiete – 2. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02), Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung). Um möglichst konfliktfreie Flächen für die Windenergie festzusetzen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, gewisse avifaunistische Belange bereits auf Regionalplanungsebene berücksichtigen zu wollen. Wie im Gebietssteckbrief selbst beschrieben ist es jedoch durchaus möglich, den Ausbau der Windenergie selbst „bei einer möglichen Betroffenheit aufgrund der Möglichkeit von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF)“ zu ermöglichen (vgl. Gebietssteckbriefe Vorranggebiete – 2. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02), Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung). Es ist dementsprechend grundsätzlich und auch in diesem Fall möglich, die Errichtung von Windenergieanlagen in Einklang mit dem Naturschutz zu bringen, wenn die Abwägung eines vermeintlichen Konfliktes im BlmSchG-Verfahren erfolgt. Dennoch ist dem vorliegenden Entwurf zu entnehmen, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene avifaunistische Belange Einzug erhalten. Die artenschutzrechtliche Abwägung ist jedoch im BlmSchG-Verfahren durchzuführen, um der Komplexität des Sachverhaltes gerecht zu werden. Auf diese Weise kann die potenziell windenergetisch nutzbare Fläche erhalten bleiben, anstatt sie aufgrund einer möglichen Konfliktsituation vorab zu reduzieren. Im Entwurf selbst wird darauf hingewiesen, dass mit „Konfliktpotenzial gerechnet werden“ könne. Auf Grundlage dieser Vermutung die für erneuerbare Energien geeigneten Flächen zu beschneiden erscheint nicht gerechtfertigt. Insbesondere mit Blick auf die genannte Option, die Flächen mitaufzunehmen und trotzdem die avifaunistischen Belange gebührend zu würdigen. Sollte tatsächlich ein Konflikt zwischen Artenschutz und der Windenergienutzung bestehen, wird die Genehmigungsbehörde im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens eine entsprechende Abwägung vornehmen und potenziell notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit der Genehmigung beauftragen. Mit dieser Vorgehensweise tragen Artenschutz und Klimaschutz gemeinsam zum Schutz der Umwelt bei und führen zu keiner Unvereinbarkeit. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf der vorliegenden Planung deutlich gemacht haben, sollte der Ausbau von erneuerbaren</p>	<p>Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	<p>Energien unter Wahrung sozialer als auch umweltgerechter Umstände erfolgen. Wo jedoch eine Überregulierung herrscht, die entgegen dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien argumentiert, kann ein erneuter Überarbeitungsbedarf entstehen. Wir empfehlen dementsprechend, die Kulisse des VR 02 „Papenburg-Surwold“ erneut anzupassen und den Entfall der Flächen zur „Begrenzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials“ der Teilfläche 01 (PFK 04) rückgängig zu machen, um der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Vorteile gerecht zu werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 169 Ein weiterer Aspekt für die möglichst effiziente Nutzung verfügbarer, vergleichsweise konfliktarmer Flächen ist die eingangs bereits erwähnte Höhe des gesteckten Teilflächenziels für den Landkreis Emsland bis 2032 (3,07%). Während bei der Gebietskulisse des 1. Entwurfs ein Puffer von 0,2% vorzufinden war, ist dieser nun im aktuellen Planungsentwurf auf 0,05% verkleinert. Eine mögliche Erhöhung des Flächenpuffers durch die möglichst effiziente Nutzung und Ausweisung von für die Windenergie geeigneten Flächen erweist sich als ratsam, denn erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass ein Teil der im Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete bzw. Flächenpotenziale im späteren Planungsprozess entfallen wird. Dadurch kann es passieren, dass das Teilflächenziel für den Landkreis unterschritten und es zu einer erneuten Anpassung des Plans führen wird, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Auch nach Rechtskraft des Plans sowie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren besteht zudem das Risiko, dass vereinzelte Flächen nicht oder nicht vollumfänglich für die Windenergie nutzbar sind und eine Genehmigung von Windenergieanlagen versagt wird. Um den möglichen Entfall von Teilflächen im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen ist es bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie sinnvoll, mehr Flächen auszuweisen als das Teilflächenziel vorsieht. Diese Sichtweise wird auch in der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (Stand: Juni 2024) des Landes Niedersachsen verdeutlicht. In dieser wird beschrieben, dass „Schutz [vor der Nichterreichung des Teilflächenziels sei] insbesondere dadurch möglich, dass von vornherein mit einem gewissen Aufschlag geplant wird und mehr Flächen ausgewiesen werden, als nach dem gesetzlich vorgegebenen [Ziel] erforderlich sind.“ Wir möchten zudem betonen, dass die Schaffung einer großzügigen Ausbaumöglichkeit erneuerbarer Energien nicht lediglich dem Selbstzweck dient, sondern der Notwendigkeit erneuerbarer Energien</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	<p>Rechnung trägt.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 170 2. Schlussfolgerungen Unabhängig von den hier diskutierten Themen geht die UKA-Gruppe davon aus, dass die kürzlich veröffentlichte Flächenkulisse den bisherigen, bereits öffentlich bekannten planerischen Bestrebungen der UKA-Gruppe innerhalb des VR WEN 02 „Papenburg-Surwold“ nicht entgegensteht. Die UKA-Gruppe befürwortet das schleunige und transparente Vorgehen des Landkreises Emsland bei der Erstellung eines 2. Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Es ist erfreulich, dass die Entwurfsbearbeitung unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen zur bisherigen Planung erfolgte. Dennoch möchten wir die enorme Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien betonen und zur damit einhergehenden möglichst effizienten Nutzung verfügbarer Fläche animieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 246 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 171 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf regen wir als UKA-Gruppe deswegen dazu an, die Gebietskulisse des ausgewiesenen VR WEN 02 „Papenburg-Surwold“ erneut anzupassen, indem die Bewertung hier gegenständlicher avifaunistischer Konfliktpotenziale auf die Genehmigungsebene verlagert wird. Wir empfehlen ausdrücklich, die aktuelle Kulisse des VR 02 „Papenburg-Surwold“ durch eine Erweiterung anzupassen, indem die Flächenreduktion zur „Begrenzung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials“ der Teilfläche 01 (PFK 04) aufgehoben wird. Hierdurch wird eine möglichst effiziente Ausschöpfung von energetisch nutzbarer Fläche gewährleistet und diese nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene zu restriktiv behandelt. Gleichzeitig bietet sich durch eine Erweiterung der Fläche die Chance, den im Vergleich zum 1. Entwurf des Planwerkes niedrigeren Puffer an das Teilflächenziel zu erhöhen und somit das Risiko lang andauernder Planungsschleifen zu minimieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 248 Privat	Textliche Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 80 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , schon im Oktober 2023 haben sich Grundstückseigentümer und Gemeinde zu einer GBR zusammen geschlossen um Planungen für einen evtl. Windpark geschlossen anzugehen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist einen Bürgerwindpark in und für Wipplingen zu errichten und zu betreiben. Durch die GBR ist gewährleistet das hiesige Interessen immer Vorrang haben und Projektierer von außen nicht einzelnd Grundstückseigentümer für ihre Zwecke nutzen können. Der Standort der Windvorrangfläche östlich der Gemeinde ist in Bezug auf geringe Beeinträchtigungen von Einwohnern und Betrieben optimal. Leider ist jetzt im 2.Entwurf die Potentialfläche durch die Höhenbegrenzung der WTD91 halbiert worden, so dass eine Errichtung von WKA moderner Bauart schwierig wird. Die Lage des Vorrangbiet Windenergie am äußeren Zipfel der WTD lässt nicht erkennen, warum der Betrieb der WTD gestört werden könnte. Wir schlagen vor gemeinsam mit der WTD91 zu erörtern, ob hier im speziellen eine Regelung gefunden werden kann, die die Erzeugung regenerativer Energie mit WKA und den Betrieb der WTD91 störungsfrei möglich macht. Gerne würden wir unsere Sichtweise auch in einem persönlichen Gespräch darlegen. Mit freundlichen Grüßen Bürgerwindpark Wipplingen Ost GbR i.A. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert]</p>	<p>geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird nicht gefolgt Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, darunter auch die Liegenschaftsstelle der WTD 91, haben im Zuge der Beteiligung zum 1. Entwurf eingewandt, dass innerhalb der ED-R 34 A eine flächendeckende Bauhöhenbeschränkung auf 75 m über Grund besteht. Die Errichtung moderner WEA ist damit in dieser Zone ausgeschlossen und eine Festlegung als VR WEN damit nicht möglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 249 Windpark Herzlaker Tannen GbR	Begründung	<p>Ifd. DS-Nr.: 123 Sehr geehrte Damen und Herren, als Windpark Herzlaker Tannen GbR, Eichenstr.6, 49770 Herzlake nehmen wir zum Entfall des Vorranggebietes WEN 37 Stellung. Das VR WEN 37 Herzlake (PFK 70) aus dem 1. Entwurf entfällt aufgrund der großräumigen Überlagerung des PFK mit einem Querungsbauwerk für u.a. windkraftempfindliche Fledermausarten im Zusammenhang mit dem Neubau der E233, zu welchem im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Autobahn GmbH detaillierte Informationen vorgebracht wurden. Die Festlegung eines VR WEN im Bereich des Querungsbauwerks und zahlreicher umgebender Kompensationsmaßnahmen würde die Funktionsfähigkeit des Bauwerks erheblich einschränken und damit den Bau der E233 gefährden. Eine erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit sowie eine Gefährdung des Baus der E233 ist nach heutigem Stand der technischen Möglichkeiten nicht gegeben. Im Wesentlichen werden hier windkraftempfindliche Fledermausarten</p>	<p>Wird nicht gefolgt Mögliche Maßnahmen zur Konfliktminderung werden durch den Landkreis Emsland nicht bestritten. Indes sollen vorliegend gerade in Zukunft Leitstrukturen in das Gebiet des pot. VR WEN hinein entwickelt werden. Eine VR-WEN-Festlegung in einem Bereich, der durch andere Maßnahmen gerade ökologisch aufgewertet werden soll, ist auch unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen, die eine rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sicherstellen können, planerisch nicht sinnvoll und nicht gewollt. Der Landkreis Emsland erreicht auch ohne die Festlegung des VR WEN 37 die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>als Ursache vorgetragen. Bereits im Sommer dieses Jahres wurde die ORCHIS Umweltplanung GmbH mit einem Gutachten zu Avifauna und Fledermäuse durch uns beauftragt. In einer Stellungnahme finden Sie angehängt Lösungsansätze zur Vereinbarkeit von Naturschutz und dem Ausbau der E233. Unser Ziel ist es, ein einvernehmliches Konzept zum konkreten Windparkprojekt zu erarbeiten, um den Ausbau der E233 nicht zu gefährden und dennoch den Anforderungen der Energiewende zu entsprechen. Daher bitten wir Sie, das Gebiet VR WEN 37 Herzlake erneut aufzunehmen, um ein Konzept zum Bau der Windkraftanlagen und zur Errichtung des Querungsbauwerks zu entwickeln. Lösungsansätze finden Sie bereits heute im beigefügten Schreiben der Orchis Umweltplanung. Dem Ausbau der E233 stehen wir nicht im Wege. Wir sind im Vorfeld bereit, auf einen möglichen Rechtsanspruch, der sich auf das VR WEN 37 beziehen könnte zu verzichten. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Errichtung des Querungsbauwerks. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [Name anonymisiert] , Tel. [Inhalt anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] [Name anonymisiert] , Tel. [Inhalt anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Windpark Herzlaker Tannen GbR Eichenstrasse 6 49770 Herzlake</p>	<p>hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 250 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 88 Sehr geehrter Herr Burgdorf, sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrter [Name anonymisiert] , im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland möchten wir in Bezug auf das Vorranggebiet „VR WEN 29 Emmeln (PFK 50)“ aus dem 1. Entwurf wie folgt Stellung nehmen: Das Vorranggebiet VR WEN 29 entfällt aufgrund seiner Lage innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R-34A im 2. Entwurf vollständig. Laut Aussage der Bundeswehr sei die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Das potentielle Vorranggebiet wurde bereits auf unsere Initiative durch einen unabhängigen Berater bezüglich der Belange der Luftfahrt und des Radarführungsdienstes der Bundeswehr überprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Genehmigungsverfahren bezüglich der Belange der Luftfahrt und des Radarführungsdienstes mit einer Zustimmung zu rechnen ist. Im Zuge der Auswertung der im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe eingegangenen Stellungnahmen bitten wir um detaillierte Prüfung hinsichtlich der Belange der Bundeswehr unter Berücksichtigung von § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Zudem ist die Lage des potentiellen Vorranggebietes hervorzuheben. In</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, darunter auch die Liegenschaftsstelle der WTD 91, haben im Zuge der Beteiligung zum 1. Entwurf eingewandt, dass innerhalb der ED-R 34 A eine flächendeckende Bauhöhenbeschränkung auf 75 m über Grund besteht. Die Errichtung moderner WEA ist damit in dieser Zone ausgeschlossen und eine Festlegung als VR WEN damit nicht möglich. Das Prüfergebnis des vom Einwender beauftragten Gutachters kann insoweit, belegt durch offizielle und schriftliche Aussagen der zuständigen Stellen der Bundeswehr, nicht bestätigt werden. Überdies ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>unmittelbarer Nähe zum geplanten Windenergievorranggebiet befindet sich ein Industriegebiet, in dem regionale Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch angesiedelt sind. Um die Wirtschaftsregion Emsland langfristig und nachhaltig zu unterstützen und die Attraktivität des Emslandes als Industriestandort zu fördern, sind günstige Energiekosten unabdingbar. Als Grundstückseigentümer stehen wir bereits mit den angrenzenden Industriebetrieben bzgl. einer Direktstromlieferung im Gespräch. Unser Ziel ist es, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom inkl. Herkunftsnachweise an die angrenzenden Industriebetriebe zu liefern. Getreu dem Motto „Emsland – Zuhause bei den Machern“ wollen wir die Chance nutzen, die uns die Energiewende hier vor unserer Haustür bietet. Auch für den Fall, dass die Belange der Bundeswehr in der Kürze der Zeit nicht abschließend geklärt werden können, bitten wir um Wiederaufnahme des Vorranggebietes VR WEN 29 in den Regionalplan, so dass das Gebiet grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen würde. Die abschließende Klärung der militärischen Belange könnte dann auf die Ebene des BImSchG-Verfahrens verlagert werden. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen Meppen, den 28.11.2024 [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]</p>	<p>festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Die Festlegung des VR WEN 29 ist daher nicht erforderlich (und aus Sicht des Plangebers aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange auch nicht möglich), da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 251 Kreis Steinfurt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 118 Sehr geehrte Damen und Herren, zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: Natur- und Artenschutz Artenschutzrechtliche Belange: Die Stellungnahme vom 27.03.2023 besitzt weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der angeführten Stellungnahme vom 27.03.2023 wird auf die Abwägung zum 1. Entwurf verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 251 Kreis Steinfurt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 119 Stellungnahme 27.03.2023 zum o.g. Verfahren werden folgende Hinweise vorgetragen: Aus Naturschutz- und Artenschutzfachlicher Sicht sind Wechselbeziehungen zwischen Flächen im Landkreis Emsland und dem Kreis Steinfurt nicht auszuschließen. Entlang der Grenze zwischen Landkreis Emsland und dem Kreis Steinfurt befinden sich unter anderem folgende Schutzgebiete: „NSG Fledder“, „NSG Trogbahn/Wienhake“, „NSG Dreierwalder Bruchwiesen“, „NSG Moor am Holstener Weg“, „NSG Emsaue (Nord)“, „FFH Emsaue“ und „NSG Waldeheim – Bentlage“. Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Dies erstreckt sich auch auf Handlungen, die zwar außerhalb der Schutzgebiete stattfinden, sich in diesem aber auswirken (z.B. Windenergieanlagen, Modellflugbetrieb).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der angeführten Stellungnahme vom 27.03.2023 wird auf die Abwägung zum 1. Entwurf verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 251 Kreis Steinfurt</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 120 Ebenso befinden sich an der Grenze zum Landkreis Emsland auf Kreis Steinfurter Seite CEF-Maßnahmen für u.a.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der angeführten Stellungnahme vom 27.03.2023 wird auf</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dem Kiebitz, die zu beachten sind. Der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt liegen umfangreiche Daten von planungsrelevanten Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten vor, die im Zuge der weiteren Planungen einzubeziehen sind. Vor allem das Vorkommen von windenergiesensiblen Arten außerhalb und innerhalb der Schutzgebiete ist im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Daten können bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt werden. Auskunft erteilt [Name anonymisiert] , Tel.: [Inhalt anonymisiert] Freundliche Grüße im Auftrag [Name anonymisiert]</p>	<p>die Abwägung zum 1. Entwurf verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 252 Privat</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 121 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Gebietsauswahl des betroffenen Bereichs VR WEN 51 Freren. Durch eine überproportionale Belastung durch Sprengstoffeinlagerung, Ölpipelinedurchquerung, Biogasanlagenplanung und Klärschlamm-trocknung müssen die Windkraftanlagenentfernungen zu Wohnhäusern, speziell zu unserem Wohnhaus, [Adresse anonymisiert] , 48480 Schapen in unserem Gebiet erhöht werden, um nicht weiteren Belastungen durch Schattenbildung, Geräuschentwicklung und allgemeinen Sichtbehinderungen ausgesetzt zu werden. Auch wird ein Wiederverkaufswert unserer Immobilie sinken. Bitte antworten sie mir auf meine Stellungnahme schriftlich an [Inhalte anonymisiert]. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 253 Agrowea GmbH &Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 172 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei unsere Stellungnahme zum Windenergiepotenzial Klosterholte WEN 41. Bitte beachten Sie dazu das beigefügte Anschreiben und die beiden dazugehörigen Anlagen. Mit freundlichen Grüßen i. A. [Name anonymisiert] Büroadresse: Gaußstraße 2 49767 Twist E-Mail: [Inhalt anonymisiert] Tel:05936 92297-[Inhalt anonymisiert] Mobil:[Inhalt anonymisiert] Fax: 05936 92297-[Inhalt anonymisiert] Geschäftsführer: Amtsgericht: Wilhelm Pieper, Wilhelm Wilberts Osnabrück HRA: 121299 St. Nr.: 61/213/00330 UST-ID: DE 233082484	<p>Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 89.</p>
lfd. Ident-Nr.: 253 Agrowea GmbH &Co. KG	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 181 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Land- kreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zu der potenziellen Neufäche „Klosterholte“ im zukünftigen Windenergievorranggebiet VR WEN 41 lt. 2. Entwurf – ehemals Nr. 79 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreislfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, Gegenstand unseres Schreibens ist die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie Nr. 41 „Kloster- holte“ im Bereich der Samtgemeinde Geeste und der Stadt Haselünne, im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen. Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden zweiten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Wind- energie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2025 wurde lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für die Teilfläche Nr. 79 mit ca. 531 ha beschrieben (Vgl. Abb. 1). Nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungseinwirkungen beträgt das verbleibenden PFK im ersten Entwurf ca. 362,3 ha. Im zweiten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2025 für die Teilfläche Nr. 79 wurde lt. Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2024 vom 05.11.2024 und Internetkarte das Flächenpotenzial verkleinert mit auf eine Gesamtgröße von ca. 346,7 ha dargestellt. (Vgl. Abb. 2). Nach Auffassung der Agrowea ergäbe sich auch im ersten zweiten Entwurf im äußersten Osten des PFKs der Teilfläche 01 des VR 41, in Anlehnung der Regionalplanung des Landkreises Emslandes auf Basis der Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zu den Ortslagen Bawinkel und Klosterholte berücksichtigt, zusätzliches Erweiterungspotenzial. Im südwestlichen Bereich ist nach unserer Ansicht ca. 1,1- 1,4 ha zusätzlich darstellbar (vgl.. Abb. 3). Somit wäre ein Mindestgesamtflächenpotenzial von ca. 274 ha nach Ansicht der Agrowea insgesamt darstellbar. (Vgl. Anlage 1 und Anlage 2) Die Hinzunahme des dargestellten zusätzlichen Flächenpotenzials würde insgesamt die Nutzung von Wind- energie in Hinsicht auf einzuhaltende Abstände zu Erdgas- und Erdölführender Infrastruktur verbessern. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Des Weiteren besteht im Bereich der Gemeinden Geeste und der Stadt Haselünne seitens der dort ansässigen Gewerbebetriebe ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Beibehaltung des Windparks „Klosterholte“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im</p>	<p>bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen und das zusätzliche Flächenpotenzial zudem mit 1,4 ha nur äußerst geringfügig ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. A.[Name anonymisiert] Anlage 1: Stellungnahme Hr. Hammacher zur potenziellen Erweiterung Vorranggebiet Nr. 79 -21. Juni 2024 Anlage 2: Übersichtskarte Agrowea v. 28-November 2024</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 254 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 124 Stellungnahme zum geplanten Windpark "Windenergienutzung 58 Klein Berßen (VR WEN 32)" Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Planung des Windparks „Windenergienutzung 58 Klein Berßen (VR WEN 32)“ möchte ich meine Bedenken äußern und auf wesentliche Problematiken hinweisen, die meiner Meinung nach dringend berücksichtigt werden sollten. 1. Schattenwurf und Grenzwertüberschreitung Die Ansiedlung Loherfeld befindet sich lediglich 700 Meter von der geplanten Windkraftanlage entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung ist es sehr wahrscheinlich, dass insbesondere in den Abendstunden von Frühjahr bis Herbst ein massiver Schattenwurf östlich der Anlage auftreten wird. Da große Teile von Loherfeld genau östlich der Anlage liegen, ist es äußerst fraglich, ob die gesetzlichen Grenzwerte für den Schattenwurf eingehalten werden können. Dies betrifft besonders die Abendstunden, in denen die Außenbereiche der Wohnanlagen am intensivsten genutzt werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte würde die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten im Bereich Loherfeld durch Schattenwurf in den Abendstunden wird zum einen als unwahrscheinlich erachtet. Grund hierfür ist die Kombination aus im baurechtlichen Außenbereich weniger strengen Grenzwerten, der Entfernung und der vorhandenen Sichteinschränkung durch den zwischengelagerten Waldrandbereich. Zum anderen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sollten hierin Grenzwertüberschreitungen durch konkret geplante WEA festgestellt werden, durch temporäre Abschaltung der Anlagen oder andere Vermeidungsmaßnahmen eine Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden kann, ohne dass hierdurch der wirtschaftliche Betrieb pot. WEA gefährdet wäre. Mehr ist bei Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung indes nicht gefordert, da hier lediglich sicherzustellen ist, dass die letztlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Errichtung von VR WEN zur Verfügung stehen. Überdies wäre eine Erhöhung der Mindestabstände oder auch ein regelmäßiger Verzicht auf Festlegungen im Osten oder Westen von Wohnnutzungen aufgrund der gesetzlich geforderten Flächenziele im Landkreis Emsland schlichtweg nicht möglich, da diese Ziele dann deutlich verfehlt werden würden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 254 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 125 2. Lärmbelästigung Loherfeld liegt direkt in der Hauptwindrichtung, was eine zusätzliche Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen erwarten lässt. Besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden könnten die durch den Windpark verursachten Geräusche erheblich störend wirken und den Schlaf der Anwohner beeinträchtigen. Dies würde zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität führen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auch hinsichtlich der Lärmbelästigung wird angesichts der vom Landkreis angesetzten pauschalen Siedlungsabstände zu VR WEN davon ausgegangen, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Wie auch beim Schatten ist das Einhalten der bestehenden Grenzwerte durch pot. WEA zwingend sicherzustellen, da anderenfalls keine Genehmigung erteilt werden kann. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf auch jenseits immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 126 3. Wertminderung von Wohnimmobilien Eine weitere Konsequenz des Windparks wäre die massive Wertminderung der Wohnimmobilien in Loherfeld. Die Nähe zu den Windkraftanlagen, kombiniert mit den genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf, könnte potenzielle Käufer abschrecken und den Immobilienmarkt in der Region negativ beeinflussen.	<p>Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 127 4. Eingriff in den Karlsruwald und Artenvielfalt Der Karlsruwald, der sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks befindet, ist ein wichtiges Refugium für die lokale Tierwelt, von Wildschweinen bis hin zu Kleintieren. Die Errichtung eines Windparks könnte diesen Lebensraum stark beeinträchtigen und die Artenvielfalt gefährden. Dies wäre ein erheblicher Verlust für die Natur und die Region.	<p>Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die hier genannten Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die vorgebrachten Argumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da die genannten Arten entweder in keiner Weise windkraftempfindlich oder in ihrem Bestand bedroht sind oder keine hinreichend konkreten Art-Angaben gemacht werden.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 128 5. Geschichtliche Bedeutung und Tourismus Die geplante Anlage befindet sich nahe einer historischen Straße, die in der gesamten Region bekannt ist. Die Errichtung eines Windparks in dieser Umgebung könnte den geschichtlichen und kulturellen Wert der Landschaft beeinträchtigen. Dies ist nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern auch für den Tourismus von Bedeutung. Ein Beispiel hierfür ist der Ferienhof am Karlsruwald, der durch die Nähe zum Windpark an Attraktivität verlieren könnte, was sich negativ auf den Tourismus auswirken würde.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Zeugniswert historischer Landschaftselemente wird durch benachbarte WEA nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, wenn diese kulturhistorischen Elemente wie die hier genannte Straße keinerlei Fernwirkung oder landschaftsprägende Funktion besitzen. Das Schloss Clemenswerth befindet sich in mehr als 10 km Entfernung zum VR WEN 32, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch die Erreichbarkeit des Schlosses über die historische Straße wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine besondere Kulissenwirkung der Schlossanlage kann ebenfalls angesichts der Entfernung ausgeschlossen werden.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 129 6. Sorge vor Beschädigung der historischen Straße und des Waldes Ein erheblicher Punkt ist die Sorge um die historische Straße, die durch die Bauarbeiten für den Windpark beschädigt werden könnte. Diese Straße ist ein bedeutendes historisches Kulturgut der Region, dessen Erhalt im öffentlichen	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Schädigung der Substanz der historischen Straße ist nicht zu erwarten. Soweit durch die Denkmalschutz- oder Straßenbaubehörde entsprechende Beschädigungen besorgt werden, werden diese Aspekte von den zuständigen Behörden im Zuge der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Interesse liegt. Sollte versucht werden, die Straße während der Bauphase zu schonen, wäre als Alternative der Bau von neuen Straßen durch den Karlswald erforderlich. Dies würde jedoch eine erhebliche Abforstung in einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete der Umgebung bedeuten und könnte den Bau von Infrastruktur an anderer Stelle nach sich ziehen. Die damit verbundenen ökologischen und kulturellen Schäden wären immens und kaum zu rechtfertigen.	Genehmigungsplanung in das Verfahren eingebracht und es werden alternative Erschließungsmöglichkeiten genutzt, die eine Beschädigung der historischen Straße ausschließen. Derartige Regelungen können jedoch nicht bereits auf Ebene der Raumordnung getroffen werden. Auch zusätzliche Eingriffe in den Karlswald sind nicht absehbar und können zudem im Rahmen der Abarbeitung von Eingriffsregelung und Waldrecht im Bedarfsfall kompensiert werden.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 130 7. Ungünstige Ausrichtung des Windparks Die Ausrichtung des geplanten Windparks im Westen macht ihn zur denkbar ungünstigsten Lage für Loherfeld. Die Hauptwindrichtung verstärkt nicht nur die Lärmbelästigung, sondern sorgt auch dafür, dass die Auswirkungen des Schattenwurfs direkt und besonders intensiv auf Loherfeld treffen. Diese Lage maximiert die potenziellen negativen Effekte auf die Anwohner und deren Lebensqualität.	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses und tragen nicht zuletzt den gesetzlich mit dem NWindG vorgegebenen Flächenzielen Rechnung. Die Lage von VR WEN zu benachbarten Ortslagen und Wohnnutzungen wurde im Zuge dieser Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt, was auch in den Steckbriefen der gebietsbezogenen Abwägung und Umweltprüfung dokumentiert ist. Sie kann jedoch einer Festlegung von VR WEN nicht grundsätzlich entgegenstehen, da in diesem Fall die o.g. Flächenziele nicht erreicht werden könnten. Dies gilt umso mehr für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 131 8. Alternative Standorte und bestehende Beiträge zur Energiewende Angesichts der genannten Einschränkungen stellt sich die Frage, ob es nicht besser geeignete Standorte für den Windpark gibt, an denen weniger Konflikte mit der Bevölkerung und der Natur zu erwarten sind. Loherfeld leistet bereits einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende durch zahlreiche kleine und große Photovoltaikanlagen sowie zwei Biogasanlagen, die große Agrarflächen in Anspruch nehmen. Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, Loherfeld als Vorranggebiet für den Bau eines Windparks auszuweisen. 9. Schädigung des Rufes klimafreundlicher Energieerzeugung Die erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner, die durch den geplanten Windpark zu erwarten sind, könnten dem Ruf der klimafreundlichen Energieerzeugung erheblich schaden. Wenn Windkraftanlagen derart massive negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen haben, könnte dies die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung untergraben und den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung erschweren.	Wird nicht gefolgt Eine Prüfung besser geeigneter Alternativstandorte ist im Rahmen des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland. Der Plangeber ist sich ferner bewusst, dass WEA zu vielfältigen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen führen und hat diese Auswirkungen umfassend ermittelt und in seiner Abwägung gewürdigt. Der Landkreis hat seine Abwägung zudem in Begründung und Umweltbericht umfassend und transparent dokumentiert. Er hat somit in dem Rahmen, in dem ihm dies auch gesetzlich möglich ist, versucht, ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz für seine Planungen zu erreichen.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 132 Schlussfolgerung und Forderungen In Anbetracht der aufgeführten Punkte fordere ich eine umfassende Überprüfung der geplanten Windenergienutzung in Klein Berßen. Es sollte geprüft werden, ob die Grenzwerte für Schattenwurf und Lärm wirklich eingehalten werden können und ob es alternative Standorte gibt, die weniger problematisch sind. Außerdem sollte die Rolle von Loherfeld als bereits aktiver Beitrag zur Energiewende in die Entscheidung einbezogen werden. Ich danke Ihnen für die	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt geht der Landkreis Emsland begründet davon aus, dass alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte, ggfs. durch Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren, eingehalten werden können. Eine Überprüfung der Grenzwerteinhaltung ist bei der Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung weder gefordert, noch überhaupt möglich, da hier noch keine konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine verantwortungsvolle und ausgewogene Entscheidung. Mit freundlichen Grüßen	die Prüfung auf besser geeignete Alternativstandorte ist im Rahmen des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland.
Ifd. Ident-Nr.: 255 PLAN 8 GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 133 Stellungnahme der PLAN 8 GmbH für das Vorranggebiet Windenergienutzung 29 „Emmeln“ für den 2. Entwurf der Aufstellung des Teilprogramms Windenergie aus dem Regionalen Raumprogramm des Landkreises Emsland, veröffentlicht am 13.11.2024: Darstellung der Potenzialfläche „Emmeln“ als Vorranggebiet für Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die PLAN 8 GmbH, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde, nimmt zur Aufstellung des 2. Entwurfs Teilprogramm Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: Die Abbildung der im Planentwurf mit Stand Juli 2024 noch dargestellten Potenzialfläche „Emmeln“ als Vorranggebiet Windenergienutzung in den folgenden Planfassungen zur Umsetzung des Teilflächenziels für den Landkreis Emsland von 3,07 % der Landesfläche Allgemeines Im August 2024 veröffentlichte der Landkreis Emsland den 1. Entwurf des Teilprogramms Windenergie. In diesem stellte der Landkreis Emsland 3,25 % seiner Landesfläche der Windenergie zur Verfügung. Damit wäre das Flächenziel von 3,07 %, das bis zum Jahr 2032 erreicht werden soll, erfüllt. Dazu wurden 57 potenzielle Vorranggebiete dargestellt, darunter auch die Potenzialfläche 50 „Emmeln“ vorgeschlagen. Aus dieser wurde schließlich der Vorranggebiet Windenergienutzung Vorschlag 29 „Emmeln“. Im 2. Entwurf, der am 13.11. erschien wurde dieses Gebiet dann aufgrund seiner Lage innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A vollständig gestrichen. Innerhalb der Zone 34A ist gemäß Aussage der Bundeswehr im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Die gegenständliche Fläche liegt Ca. 700 m südlich der Ortslage Emmeln und ca. 1 km nordöstlich der Ortslage Hemsen. Die Fläche weist bisher keine Vorbelastung durch Windenergie im Nahbereich oder weiterem Umfeld auf und liegt vollständig in einem Waldgebiet. Die PLAN 8 GmbH hat innerhalb der genannten Prüffläche bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung in der Fläche vorgenommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Nutzungsverträge mit den beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen werden. Die Eigentümer innerhalb dieser Flächen sind sich einig, einen Beitrag zum</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die zuständigen Stellen der Bundeswehr, darunter auch die Liegenschaftsstelle der WTD 91, haben im Zuge der Beteiligung zum 1. Entwurf eingewandt, dass innerhalb der ED-R 34 A eine flächendeckende Bauhöhenbeschränkung auf 75 m über Grund besteht. Die Errichtung moderner WEA ist damit in dieser Zone ausgeschlossen und eine Festlegung als VR WEN damit nicht möglich. Überdies ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Die Festlegung des VR WEN 29 ist daher nicht erforderlich (und aus Sicht des Plangebers aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange auch nicht möglich), da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Klimaschutz leisten und den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen zu wollen, indem auf der im 1. Entwurf des Teilprogramms Windenergie dargestellte Fläche „Emmeln“ auf ihren Flurstücken zusätzliche Windenergieanlagen errichten werden dürfen. Dazu haben die Eigentümer der PLAN 8 GmbH als Planungsbüro für dieses Projekt ihre Zusage gegeben. Zudem unterstützt die Industrie vor Ort das Vorhaben. Ein großer Fleischproduzent nordwestlich der Potenzialfläche aus dem Industriepark würde den Strom des Windparks über eine Direktbelieferung abnehmen. Dies bestätigt Interesse das Interesse der Region an Windenergie, aber auch das Interesse daran, dass die Industrie vor Ort mit grünem Strom versorgt wird und mit diesen in ihre Produktion einspeist. Eignung der Prüffläche zur Windenergienutzung Die genannte Fläche erfüllt die im Planentwurf zugrunde gelegten Planungskriterien. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den umliegenden Siedlungen und Ortschaften ist das Schutzgut Mensch durch eine mögliche Windenergienutzung nicht betroffen. „Aufgrund der Lage nord- bzw. südöstlich der Wohnbebauung der Ortslagen Emmeln und Hemsen außerhalb der Hauptwindrichtung ist nur eine geringe Beeinträchtigung durch Lärm und durch Schattenwurf im Sommerhalbjahr durch den PFK zu erwarten (Anlage zur Begründung (S. 85). Generell geht aus der Anlage zum Umweltbericht deutlich hervor, dass die Potenzialfläche nur geringe bis mäßige Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter hat (Seite 86ff.). Es werden durch die Fläche zwar Waldflächen in Anspruch genommen, jedoch handelt es sich dabei nur um Nadelforst mit geringer ökologischer Bedeutung (Anlage zur Begründung, S. 86). Zudem ist das Gebiet technisch vorgeprägt durch die westlich angrenzende Bundesstraße 70 und die angesiedelte Industrie sowie dem Racepark Meppen auf der westlichen Seite der Bundesstraße. Auch in Hinblick auf die hier vorhandene Windhöflichkeit und den damit verbundenen zu erwartenden Energieertrag eignet sich die Fläche „Emmeln“ hervorragend zur effizienten und nachhaltigen Energieerzeugung. Die vorhandene technische und infrastrukturelle Vorprägung in diesen Vorranggebieten ermöglicht eine günstige Erschließung in Hinblick auf Errichtung der Windenergieanlagen und Einspeisung des produzierten Stromes. Somit liegen keine planerischen Argumente vor, die gegen eine Ausweisung der Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen. Stattdessen unterstreichen die oben genannten Planungsaspekte und Nutzungsmöglichkeiten sowie das große Interesse der Grundeigentümer die hervorragende Eignung dieser Fläche. Aus diesen Gründen setzt die PLAN 8 GmbH sich dafür ein, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung 29</p>	stehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Emmeln“ im weiteren Planaufstellungsverfahren weiter berücksichtigt und diese als Windenergiegebiete abgebildet werden. Unverhältnismäßigkeit des Streichens der Potenzialfläche Mit dem zweiten Entwurf ist die Potenzialfläche „Emmeln“ trotz der oben dargestellten Kriterien, die deutlich für die Eignung der Windenergienutzung sprechen, aufgrund der Lage in der Flugbeschränkungszone ED-R 34A WTD91. Im ersten Entwurf wird sich noch für eine Windenergienutzung in dieser Fläche ausgesprochen: „Die Flugbeschränkungszone richten sich in erster Linie an die Luftfahrt und beschränken den Durchflug dieses Raumes unterhalb einer bestimmten Höhe. Eine unmittelbare Beschränkung oder gar ein Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen am Boden ist hieraus nicht abzuleiten. In diesem Bereich können gleichwohl Nutzungsbeschränkungen aufgrund der militärischen Nutzung (bspw. Übungsgebiet für militärischen Drohnenflug) auftreten. Jedoch ist bspw. im Raum Börger bereits ein Windpark in der Flugbeschränkungszone vorhanden. Daher erscheint eine Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung hier nicht ausgeschlossen“ (Anlage zur Begründung, S. 86). Mit dem neuen Entwurf hat die Bundeswehr nun jedoch Stellung bezogen und mitgeteilt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der gesamten Flugbeschränkungszone ausgeschlossen sei. Aus Sicht der PLAN 8 GmbH ist dies unverhältnismäßig und auch nicht korrekt, da bereits Windenergieanlagen innerhalb dieser Zonen stehen, wie auch durch die Regionalplanung mit dem Raum Börger zeigt. Zudem sollten verteidigungspolitische Belange nicht pauschal die Nutzung von Windenergie verhindern dürfen, wie es hier im Landkreis der Fall ist. Dies wurde in einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 16.02.2024 – 22 D 150/22.NE -) so festgestellt. Demnach kommt der Bundeswehr bei der Entscheidung, was zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben zwingend notwendig ist, ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu. Es ist deshalb den militärischen Überlegungen zu überlassen, wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt wird, jedoch sind in diesem Zusammenhang auch die Wertungen des § 2 Satz 1 EEG – wenn auch mit den Einschränkungen nach § 2 Satz 3 EEG – zu berücksichtigen. Der Regelung ist damit eine Bewertung des potenziellen Interessengeflechts als gleichrangig zu entnehmen, nicht aber eine Reduzierung des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien auf eine generelle Nachrangigkeit gegenüber verteidigungspolitischen Interessen. Die PLAN 8 GmbH möchte der Bundeswehr an dieser Stelle nicht vorwerfen, den Sachverhalt falsch beurteilt zu haben, sondern</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>lediglich empfehlen, auf das pauschale Ausschließen von Windenergie in diesen Flugbeschränkungszonen zu verzichten und dies erst konkret im Einzelfall in der Vorplanungsphase oder spätestens in der Genehmigungsebene zu prüfen. . Dringlichkeit des Ausbaus von erneuerbaren Energien Nicht zuletzt stellt die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation in Hinblick auf Sicherheit, Energieversorgung und Beendigung der Abhängigkeiten in der Energieversorgung nochmals die herausragende Bedeutung der Nutzung Erneuerbarer Energie in den Vordergrund. Diese Situation ist aus unserer Sicht selbstverständlich mit Blick auf den Klimaschutz und die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen bereits seit vielen Jahren im Vordergrund. Durch die Ereignisse der vergangenen zwei Jahre und den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands in der Ukraine ist diese Bedeutung aber jedem auch anhand anderer Aspekte vor Augen geführt worden. Auch die Bundespolitik hat diese Position bereits unterstrichen und das herausragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energie betont. Die formale Umsetzung und Zielgebung dazu ist in den vergangenen Monaten auch auf Bundesebene in die Gesetzgebung gegangen und beschlossen worden, sodass die Energiewende darauf nun bundesweit einheitlich vorangebracht werden kann. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Regionalplanung, unter Berücksichtigung planungstechnischer Kriterien ausreichend Flächen auszuweisen und gut geeignete Flächen so auch zu ermöglichen. Private Belange Neben der sehr guten Eignung zur Windenergienutzung der skizzierten Flächen müssen auch die privaten Belange der PLAN 8 GmbH sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken. Da dem Landkreis Emsland das mit dieser Stellungnahme belegte konkrete Interesse an der Windenergienutzung bekannt ist, müssen die privaten Belange der PLAN 8 GmbH sowie der Grundstückseigentümer, mit denen sich die PLAN 8 GmbH in konkreten Verhandlungen befindet, mit besonderem Gewicht in der Abwägung und der Ausweisung der Windenergiegebiete berücksichtigt werden. Um die privaten Belange der PLAN 8 GmbH zu untermauern, ist der Stellungnahme ein aktueller Lageplan der aktuellen Windparkplanung beigefügt. Wir wünschen, dass die hier aufgeführten Aspekte und Argumente in die Planaufstellung und Abwägung einfließen und hoffen, dass sie bei der erfolgreichen Erarbeitung des Teilprogrammes Windenergie des RROP Emsland zur Erreichung des Teilflächenziels von 3,07 % der Landkreisfläche dienlich sind.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 256 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Projektleiter</p> <p>lfd. DS-Nr.: 141 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage, dass die Vorrangfläche VR WEN 05 Sögel Werpeloh in Norden um ca. 100 m erweitert wird. Meine Flächen Gemarkung Börger, Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert] und Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert] liegen in dem aktuellen Vorranggebiet, bieten aber nicht die Möglichkeit dort eine Windkraftanlage aufgrund der Rotor-in-Planung zu platzieren. Würde man das Vorranggebiet parallel um 100 m nach Norden erweitern, könnte ich in meinen Flächen Windkraftanlagen aufstellen lassen. Zuwegungen sind bereits vorhanden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Rechtsanwältin Schlichter-Wösten	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 143 29. 11.2024 01223/2404/Z/LJ Tinner Holzgemeinschaft (Realverband) - Windkraftanlagen - Betr. : Windkraft im Emsland Aktuell: Öffentliche Beteiligung - 2. Auslegung 13. 11.2024 bis 02.12.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, wir vertreten die rechtlichen Interessen der Tinner Holzgemeinschaft (Realverband), vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Karl- Heinz Heyers und den stellvertretenden</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf eine im 2. Entwurf getätigte Änderung bezieht. Es wird dennoch Folgendes entgegnet: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorsitzenden, Herrn Bernhard Schomakers, Tinner Hauptstraße 19 in 49733 Haren- Tinnen. Die uns ausweisende Vollmacht ist im Original beigelegt. Unsere Mandantin wendet sich dagegen, dass jegliche Flächen der Tinner Holzgemeinschaft, die über mehr als 400 ha Wald verfügt, aus den für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Gebiete herausgenommen wurde. Die Tinner Holzgemeinschaft verfügt über hervorragend geeignete Waldflächen, die für die Ansiedlung von Windenergieanlagen in besonderer Weise geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Waldflächen, die sich westlich von der alten Bundesstraße 70 (jetzige Kreisstraße 164) zwischen "Tinner Weg" und "Hilter Berg" befinden. Es handelt sich hier insbesondere um den Waldgrundbesitz in der Gemarkung Tinnen, Flur 13, Flurstück 119/4 sowie weitere unmittelbar angrenzende bewaldete Grundstücke. Die Flächen sind insbesondere deshalb für die Aufnahme von Windenergieanlagen geeignet, weil sie sich neben der Trasse der K 164 und somit auch in unmittelbarer Nachbarschaft der Bahnlinie Münster/Norddeich sowie der Bundesstraße 70 befinden. Diese Flächen sind im Übrigen auch wegen ihrer meteorologischen Exposition als Flächen für die Energieerzeugung durch Wind in besonderer Weise geeignet. Dies ist durch Fachleute entsprechender Unternehmen in der Vergangenheit bereits festgestellt worden. Mit freundlichen Grüßen - Dr. Schlichter - Rechtsanwalt QES</p>	<p>Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Die Festlegung von VR WEN im fraglichen Bereich erfolgt daher nicht, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Insbesondere das hier konkret angesprochene Flurstück 119/4 ist für eine Festlegung schon unter Berücksichtigung der im Planungskonzept verankerten Mindestabstände zu Wohnnutzungen ungeeignet. Es befindet sich lediglich etwa 350 m nordwestlich des Wohngebäudes Tinner Beller 33. Eine Festlegung als VR WEN ist daher nicht möglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 258 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 152 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Gebietsauswahl des Bereiches VR WEN 51 Freren. Ich habe in den letzten zwei Jahren meine Elterliche Hofstelle [Adresse anonymisiert] in 48480 Schapen zu 9 Ferienwohnungen aufwendig und kostenintensiv umgebaut. Da in einem Radius von ca. einem Kilometer ohnehin eine sehr hohe Belastung durch Sprengstoffeinlagerung, Klärschlamm-trocknung und Windkraft vorhanden ist, wäre es Sinnvoll den Mindestabstand für dieses ausgewiesene Gebiet von 700m auf mindestens 1200m zu erhöhen. Sollte in einem 700m Radius meiner Ferienwohnungen und natürlich meines Wohnhauses am Vennhaar 1 zusätzliche Belastungen durch Schattenbildung, Geräuschentwicklung erfolgen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>befürchte ich einen deutlichen Einbruch meiner Existenzgründung. Gerne können Sie sich auch ein Bild vor Ort von meinem Anliegen verschaffen. Sie Erreichen mich unter Tel. Nr. [Inhalt anonymisiert] oder per E-Mail unter [Name anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Der Landkreis Emsland hat zudem den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören. Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 259 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 174 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich Einspruch gegen die Einteilung „Vorranggebiet Wald“ das neben dem „Vorranggebiet Wind“ (Lotten 43) liegt, ein. Bei Rückmeldungen bitte ich Sie mich unter folgender Mailadresse:[Inhalt anonymisiert] zu erreichen. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert]</p>	<p>Die in der Planung berücksichtigten Vorranggebiete Wald sind Gegenstand des Landesraumordnungsprogramms 2022, welches vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassen wird. Die Vorranggebiete Wald repräsentieren behördenverbindliche Ziele der Raumordnung und sind vom Landkreis Emsland in seiner Planung zu beachten. Ein Einspruch gegen die Festlegung des hier in Rede stehenden Vorranggebiets Wald wäre daher an die Landesplanungsbehörde des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu richten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 182 Stellungnahme zum Verfahren zur „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie“ VR WEN 32 Klein Berßen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken gegen die Ausweisung des geplanten Windparkgebietes VR WEN 32 Klein Berßen mit. Meine Bedenken richten sich gegen die Teilfläche östlich der Landstraße 54. Durch den Abstand von nur 700 Metern zu meinem Wohnhaus gehe ich davon aus, erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf der Rotoren in und an meinem Haus zu erleiden, besonders durch „Flackern“ der Flügel bei Sonnenschein. Des Weiteren gehe ich davon aus, dass die Geräuschentwicklung durch die Rotoren die Wohn- und Lebenssituation meiner Familie und mich erheblich beeinträchtigt. Durch diese beiden Beeinträchtigungen befürchte ich erhebliche gesundheitliche Nachteile und eine Minderung der Lebensqualität</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. So hält er - soweit nicht bereits WEA vorhanden sind - einen Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) und 700 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) ein. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für meine ganze Familie.	Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden sicher ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
Ifd. Ident-Nr.: 260 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 183 Ebenso führen all diese Faktoren in Summe zu einer erheblichen und dauerhaften Wertminderung meiner Immobilie.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.
lfd. Ident-Nr.: 260 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 184 Zusätzlich bin ich der Ansicht, dass für das geplante Gebiet ein Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten ist, da aus meiner Sicht die Bebauung vor Ort eher einer Siedlung ähnelt als einzelner Gehöfte. Ich bitte darum, über das weitere Verfahren informiert zu werden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Aus der Stellungnahme wird nicht ersichtlich, welche Wohnbebauung hier angesprochen ist. Angesichts der räumlichen Situation wird davon ausgegangen, dass es sich um Gebäude im Bereich der Straße "Zum Schürenberg", der "Berliner Straße" oder der Siedlung Düne handelt. Alle drei Bereiche sind eindeutig dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen, da es sich entweder um Einzelgebäude oder lose, ohne baulichen Zusammenhang beieinander stehende Gebäude geringer Anzahl handelt. Dörfliche Strukturen wie Kirchen oder Dorfplätze sind ebenfalls nicht vorhanden. An der Einstufung als Außenbereich wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 185 Unser AZ: 92/2024/JE/ss Betreff: Regionales Raumordnungsprogramm, sachliches Teilprogramm Windenergie, zweite Stellungnahme zum VR WEN 57 Langen Sehr geehrte Damen und Herren, wie Ihnen bekannt ist, haben die Nachfolgenden die Unterzeichnerin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt: [Name anonymisiert]. Namens und mit Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich nachfolgende ergänzende Einwendungen: 1. Die nunmehrige Ausweisung berücksichtigt zwar einige Argumente der Mandanten allerdings bei weitem nicht alle.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 186 a) Es ist erfreulich, dass du dem Denkmal Gut Grumsmühlen ein größerer Abstand eingehalten wird. Es ist daher völlig unverständlich, warum das Denkmal Hof Schaper nicht in gleicher Form beachtet wurde. b) Auch im Übrigen erschließt sich nicht, weshalb die allgemeinen Regeln für die Fläche Nummer 46 Langen PDFK Nr. 96 nicht berücksichtigt werden konnten.	Wird nicht gefolgt Grund für die erfolgte Flächenanpassung ist die Berücksichtigung von erlaubten Betriebsleiter-Wohnungen im Bereich des benachbarten Gewerbegebiets "Klein Tirol". Der Denkmalschutz war diesbezüglich von keiner Relevanz. Eine besonders schützenswerte Sichtbeziehung zu den einzelnen Denkmalen oder gar zwischen den beiden genannten Denkmalen wird durch die Planung nicht verstellt. Die Hofanlage Schaper und die Gutsanlage sind mehr als 2,5 km voneinander entfernt. Überdies ist im Bereich der Straße "Duisenburg" Bebauung zwischengelagert. Es ist zu bezweifeln, dass die jeweiligen Gebäude vom jeweils anderen Gebäude aus überhaupt sichtbar sind. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 187 2. Es wird nunmehr eine Fläche von 22,2 ha ausgewiesen, was sowohl nach dem Windenergieerlass als auch nach den eigenen Kriterien der beabsichtigten Begründung zu klein ist, um als ein Windpark angesehen zu werden, da es netto etwa 8 ha sind und damit nicht ausreicht, um mindestens 3 WEA aufzunehmen.	relevante Beeinträchtigung liegt daher nicht vor. Wird nicht gefolgt Eine Mindestgröße ist im Planungskonzept des Landkreis Emsland nicht vorgesehen und wird auch gesetzlich nicht gefordert. Auch ist der Aussage zu widersprechen, wonach innerhalb des VR WEN nicht mindestens 3 WEA des Referenztyps errichtet werden könnten. Die gut 22 ha große Fläche ist als Dreieck ausgeformt. Der Abstand zwischen den jeweiligen Eckpunkten beträgt zwischen 800 und 700 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und gängiger Anlagenabstände von WEA untereinander die Errichtung von 3 WEA moderner Bauart innerhalb des VR WEN möglich ist.
Ifd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 188 3. Es werden weiterhin die 700 m Mindestabstand der eigenen Kriterien zur Wohnbebauung im Außenbereich nicht eingehalten, da zu den Häusern entlang der Straße Duisenburger Diek nur 550-650 m Abstand berücksichtigt werden. Nunmehr wird nur das Gewerbegebiet Klein Tirol korrekt berücksichtigt, nicht jedoch die nördliche Wohnbebauung.	Wird nicht gefolgt Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden entlang des Duisenburger Dieks (Hausnummern 2, 8, 9, 10, 11, 15) beträgt nach erneuter Prüfung im Geoinformationssystem mindestens 700 m (Hausnummern 2 und 8), tlw. auch mehr. Die Angaben des Einwenders sind daher fehlerhaft. Eine Unterschreitung des mit Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands liegt nicht vor.
Ifd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 189 4. Die weiterhin bestehende naturschutzrechtliche Konfliktlage zu einem Biotopverbund, zu FFH-Gebieten, dem Schutzregime des Wasserhaushaltsgesetz und zur Beeinträchtigung von Mooren verbleibt. Da zwischenzeitlich der EuGH mit Urteil vom 14.11.2024 C 37/23 festgelegt hat, dort unter den Rn. 112-116, dass es effektive Regeln zum Schutz der ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete geben muss, hier es aber keine Prüfung gegeben hat und nicht einmal artenschutzrechtlich Daten erhoben wurden, ist die beabsichtigte Planung rechtswidrig. Es ist nicht einmal ersichtlich wie eine konkrete Prüfung der geplanten weiteren Beeinträchtigung möglich sein sollte, da vollständig unterblieben ist, die gemeinschaftlichen Regelungen hier zu beachten. Die beabsichtigte Planung ist daher unzulässig. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die sogenannte Wiederherstellungsrichtlinie NRL, die 20 % der Landesfläche auch des Landkreises Emsland unter Schutz stellt, wobei die Pläne bis 2026 fertiggestellt sein müssen. Da die Richtlinie bereits jetzt gilt, ist sie auch im konkreten Verfahren zu berücksichtigen. Da diese Fläche bisher nicht verwendet wurde und es eine komplette Neuaufstellung darstellt, ist ein Konflikt mit Art. 2 Abs. 6 der RL offenkundig gegeben und schon aus diesem Gesichtspunkt eine Ausweisung unzulässig,	Wird nicht gefolgt Alle naturschutzrechtlichen Belange wurden in angemessener Weise ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Insbesondere ist auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, die in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert ist. Hinsichtlich der angesprochenen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist zu entgegnen, dass diese als übergreifendes Ziel beinhaltet, dass bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dabei sollen auch Maßnahmen bei der Umsetzung anderer Richtlinien, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Bei den durch die Planung des Landkreis Emsland betroffenen Flächen im Allgemeinen und dem VR WEN Langen im Speziellen (dieses wird intensiv ackerbaulich genutzt) handelt es sich nicht um derartige Ökosysteme. Einen Artikel 2 Abs. 6 der VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 gibt es ferner nicht (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401991). In Artikel 2 wird der Geografische Geltungsbereich der Richtlinie definiert, sodass auch nicht erkennbar ist, was hierin gegen die Neuaufstellung des Landkreises Emsland sprechen sollte.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 261 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 190 5. Im Übrigen wird auf das bisher bereits vorgetragene verwiesen. In Anbetracht der Tatsache, dass hier lediglich 8 ha anrechenbar sind, ist offensichtlich, dass die Fläche entfallen muss, da die Beeinträchtigung bei weitem den Nutzen überwiegt. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] -Rechtsanwältin-	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der Abwägung des bereits vorgetragenen wird auf das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 262 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 219 Thuine, 29.11.2024 Nochmalige Stellungnahme zum RROP des Landkreises Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, der 2. Entwurf des RROP des Landkreises Emsland wurde veröffentlicht. Nach wie vor ist das Gebiet 101 (WEN 49) - südlich der B214 vollständig drin. Gibt es nähere Informationen, warum das ‚Mickelmeer-Gebiet‘ im 2. Entwurf auch nach wie vor in Gänze enthalten ist? Bereits zum I. Entwurf hatte ich eine Stellungnahme abgegeben. Da diese nicht beachtet wurde, möchte ich nunmehr einmal tiefer in die Materie eingehen und Ihnen folgendes mitteilen bzw. nahe bringen: Auf den Umweltkarten Niedersachsen geht hervor, dass das angesprochene Gebiet naturschutzrechtlich zu den geschützten Mooren gehört und ebenso ist es als ein wertvoller Brutvogel-Bereich kartiert. Weiter unten die Karte aus dem Umweltbericht des Landkreises, aus dem hervorgeht, dass ein Teilgebiet ein Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) ist, das wurde bereits erkannt, aber ist unberücksichtigt geblieben. Zur Vereinfachung einmal Informationen aus den Umweltkarten Niedersachsen: Brutvögel -wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) Weitere Kartierungen sind auf den Umweltkarten des Landes Niedersachsen zu finden. Aus der Anlage zum Umweltbericht des RROP gebietsbezogene Umweltprüfung I. und 2. Entwurf: Hier ist erkennbar, die blau schraffierte Fläche stellt ein Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) dar. Warum wurde diese Fläche überhaupt ausgewiesen? Zumal die Ziele des LROP auch für den Landkreis Emsland bindend sind oder sind sie doch nicht bindend? Auf der Seite des Landkreises ist zu lesen: Neben den zahlreichen gesetzlichen Grundlagen fußt das Planungskonzept des Landkreises Emsland zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung auf verschiedenen untergesetzlichen Normen und fachlichen Leitfäden, welche einen fachlichen Orientierungs- und Bewertungsrahmen für die Inhalte der Planung bereitstellen. Insbesondere sind hier die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes von 2022 (LROP 2022), der niedersächsische Windenergieerlass sowie weitere, stärker naturschutzfachlich orientierte Arbeitshilfen wie das sog. NLT-Papier (Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie", 2014) oder auch das "Helgoländer-Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (UG-VSW) zu nennen. Landesraumordnungsprogramm 2022 LROP2022 Aufgrund ihrer	Wird nicht gefolgt Das Naturdenkmal "Mickelmeer" weist eine Gesamtfläche von 4,8 ha auf und unterliegt somit nicht dem Negativkriterium. Es wurde gleichwohl im Rahmen der Einzelfallprüfung von der Festlegung ausgenommen und befindet sich auch weiterhin ca. 160 m außerhalb des VR WEN. Es wird insoweit nicht beeinträchtigt. Der zudem angesprochene Brutvogellebensraum mit der Nummer 3410.4/1 besitzt einen offenen Bewertungsstatus. Für Gebiete mit dem „Status offen“ liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor, so dass keine Einstufung in die Bewertungsklassen von lokal bis international durch das NLWKN erfolgt ist. Ein Konfliktpotenzial ist hieraus folglich nicht abzuleiten. Zum Biotopverbund: Die Ziele des LROP 2022 sind für den Landkreis Emsland grundsätzlich bindend. Jedoch ist jeweils zu prüfen, ob die durch das LROP mit einem Vorrang versehenen Nutzungen mit der hier geplanten Windenergienutzung im Konflikt stehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Biotopverbund wird durch die punktuellen Standorte von WEA, welche keinerlei Barrierewirkung auf im und zwischen Wald wandernde Arten entfalten, sowie angesichts der bereits bestehenden Zerschneidung durch die angrenzende B 214 nicht beeinträchtigt und steht einer Festlegung daher nicht entgegen. Im Weiteren besitzt die ebenfalls angesprochene landesweite Potenzialstudie keinerlei bindende Wirkung für die regionalen Planungsträger und lässt angesichts der noch größeren landesweiten Betrachtungsebene zahlreiche Belange, die Rahmen des Regionalplanverfahrens zu betrachten sind (z.B. Umfassung von Ortschaften), noch unberücksichtigt, sodass durch den Plangeber zwingend eine eigenständige Abwägung vorzunehmen war. Diesbezüglich wird auch auf die ARBEITSHILFE für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen des MELV verwiesen (Kap. 2.1.8).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Verbindlichkeit für die im deutschen Planungssystem nachgeordnete Regionalplanung sind die Inhalte des LROP, insbesondere soweit sie einen Ziel-Charakter aufweisen, von besonderer Bedeutung für das Planungskonzept. Die Ziele des LROP sind für den Landkreis Emsland bindend. Aus dem sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024: S. 24 ff... Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz) Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Sie gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellen zudem öffentliche Belange dar, welche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Sie sind somit bei der Festlegung von VR WEN soweit bereits erkennbar und möglich mit zu berücksichtigen. Zu den auf Ebene der Regionalplanung beachtlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere: . bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG) . einzelne Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), . geschützte Teile von Natur und Landschaft wie bspw. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG), . die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG). Dabei kommt den unterschiedlichen Normen auch ein differenziertes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu bzw. sind einzelne Normen des BNatSchG als striktes Recht der Abwägung gänzlich entzogen. Prüfradien bei der Planung und Genehmigung der Anlagen. Windenergieanlagen dürfen zudem in besonders geschützten Gebieten, wie den Naturschutzgebieten oder den sogenannten europäischen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, nicht errichtet werden. Beim sog. "Mickelmeer-Gebiet sollten die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange nicht einfach außer Acht gelassen werden. Zudem steht dieses Gebiet unter Denkmalschutz, weil es ein Naturdenkmal ist und zwar seit Jahrzehnten. Aber leider wird das hier alles außer Acht gelassen. Das Gebiet wurde bereits im Westen verkleinert, um die Überlagerung zu reduzieren, das ist korrekt. Weiter wird seitens des Landkreises gesagt, "... dass nicht davon ausgegangen werde, dass der Biotopverbund im Wald durch Windenergieanlagen in einer Art und Weise gestört wird, dass er einer Festlegung entgegensteht.. ' kann der Landkreis eine Störung des Biotopenverbundes ausschließen oder nicht ausschließen, eine Mutmaßung ist in keinster Weise angebracht... Natürlich wird</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ein Biotopenverbund im Wald durch eine mögliche Aufstellung eines Windrades gestört. Hier handelt es sich sogar um ein eingetragenes Biotopenverbund des LROP 2022. Jegliche Änderung dieses Verbundes geht mit einer Störung einher. Sofern der Landkreis anderer Ansicht ist, kann sicherlich seitens des Landkreises ein entsprechend qualifiziertes Gutachten etwas anderes belegen, nämlich belegen, dass der Biotopenverbund durch Windenergieanlagen in gar keinem Fall gestört wird. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf eine Windpotenzialstudie des Fraunhofer-Institut (Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen - Oktober 2023) In dieser Analyse werden Biotopverbunde des LROP 2022 für Windenergieflächen ausgeschlossen, da die Ziele des Naturschutzes der im LROP ausgewiesenen Gebiete Vorrang haben, so dass Nutzungen wie WEA, die mit Wirkungen verbunden sind, die die Ziele beeinträchtigen können, auszuschließen sind. Auf der Seite des Landkreises ist zu lesen, dass Waldflächen in Naturschutzgebieten ausgenommen bleiben ... wenn das so ist, stellt sich die Frage, warum der Landkreis sich an die eigenen Vorgaben nicht hält? Ferner steht auf der Seite, dass das LROP für den Landkreis bindend ist, auch hier verhält sich der Landkreis nicht konform. Im Windenergieerlass v. 20.07.2021 gibt es bezüglich Naturschutz und Biotope auch entsprechende Hinweise, dass derartige Gebiete als harte Tabuzonen zu sehen sind (2.9, 2.9. 1. ff). Lt. mir vorliegender Information soll im finalen Steckbrief seitens des Landkreises voraussichtlich folgende Formulierung aufgenommen werden: .."Die Teilfläche 02 überlagert im westlichen Teil ein Vorranggebiet für Biotopverbund gem. LROP (2022). Es handelt sich um ein Waldgebiet. Da Windenergieanlagen nur kleinräumig und punktuell zu einem Flächenverbrauch am Boden führen und die Windenergieanlagen nicht zu einer Barrierewirkung für am Boden wandernde Arten des Waldes führen, zudem umliegend hinreichend große Waldflächen für ein Umgehen eines potentiellen Windparks verbleiben, ist eine Beeinträchtigung der Verbundfunktion durch die überlagernde Festlegung eines VR WEN nicht zu erwarten. Der Biotopverbund steht einer Festlegung aus diesem Grund nicht entgegen.." Diese voraussichtliche Formulierung im finalen Steckbrief ist leider nicht zufriedenstellend und auch nicht zutreffend: Die Aussage, dass Windenergieanlagen (WEA) nur kleinräumig und punktuell zu einem Flächenverbrauch am Boden führen..... stimmt nicht, denn die heutigen WEA, die mit einer Montage-und Kranstellfläche incl. Standort ca. 5.000 bis 6.000 qm in Anspruch nehmen, beeinträchtigen den Boden in einem erheblichen Maß. Hinzu kommt eine Beeinträchtigung des Bodens durch die Zuwegung und Kabeltrassen. Die hinreichend großen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Waldflächen von denen gesprochen wird, werden durch die weiteren Teilbereiche 01 und 03 mehr als beeinträchtigt, da hier auch entsprechend in den Boden eingegriffen wird. Somit hat der Biotopenverbund nicht die großen Ausweichmöglichkeiten, von denen der Landkreis an dieser Stelle spricht. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal eindringlich auf die angesprochene Problematik erneut hinweisen und Sie (den Landkreis) auf derartige Naturdenkmäler sensibilisieren. Bitte nehmen Sie das Gebiet 101 (VRN 49) - Teilgebiet 2 - südlich der 214 gänzliche aus dem RROP. Gerne von Ihnen hörend, mit freundlichem Gruß, [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 263 Nowega GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 220 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 69.1 Rühlermoor - Rühlertwist, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 53.1 Adorf-Fehndorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-725 Twist - Twist Bült Kabel K-715 Thermalprojekt Rühlermoor Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die erforderlichen Schutzstreifen sind im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können/müssen bei der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN weiter möglich ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigelegt. Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de. Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverordnung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 17.10.2022. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Mit freundlichen Grüßen Nowega GmbH [Name anonymisiert] Anlage Quickplot(s) Merkblatt: - Schutzanweisung Gashochdruckleitungen – Merkblatt: - Bauleitplanung – Boarding Pass Behörde</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 264 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 197 Sehr geehrte Damen und Herren, wir hatten am 18.08.2024 schon einmal mit einer Eingabe auf die besondere Situation des WREN 14 Breddenberg/ Surwold im Hinblick auf den Vogelschutz hingewiesen. Es gibt nun eine weitere Bürgerbeteiligung. Es ist gut zu sehen, dass sich der Abstand auf 500 Meter zu den Vogelschutzgebieten vergrößert hat. Die nun gestrichenen Teilbereiche des VR sollten im weiteren Verfahren keineswegs wieder in das VR aufgenommen werden. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet sollte eher noch weiter vergrößert werden. Wir haben noch weitere Beobachtungen in diesem Gebiet machen können. Diese beschreiben die besondere Situation. Exemplarisch sind wieder ein paar Bilder angehängt. Ich habe teilweise zur Verortung noch die älteren Screenshots aus den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nun mehr vorgesehene Mindestabstand von 500 m wird angesichts der vorliegenden Datenlage als hinreichend erachtet und beibehalten. Ein Vergrößerung des VR WEN ist nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 265 ORCHIS Umweltplanung GbR	Zeichnerische Darstellung	<p>Gebietskarten mit den alten Grenzen genommen. Viele Grüße Börgerwald (VR WEN 14) 30.11.2024</p> <p>lfd. DS-Nr.: 289 Stellungnahme zur Sicherung des Windenergievorhabens im PFK 70: Lösungsansätze zur Vereinbarkeit von Naturschutz und den Ausbau der E233 Sehr geehrte Damen und Herren, die Herzlaker Tannen GbR plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Vorranggebiets für Windenergie 37 Herzlake (PFK 70) im Landkreis Emsland, Niedersachsen. Im Rahmen des geplanten Neubaus der E233 durch die Autobahn GmbH soll die bestehende Bundesstraße B213 auf der Strecke zwischen der niederländischen Grenze bei Meppen und der Anschlussstelle der Autobahn A2 bei Cloppenburg ausgebaut werden. Hier wurden im Zuge der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit Naturschutzfachlichen Aspekten umfangreiche Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen getroffen. Diese umfassen unter anderem die Schaffung der Faunabrücke Herzlaker Tannen Ost (BW 3-12Ü) im Bereich des Planungsabschnitts 3 Haselünne bis KGr Emsland/Cloppenburg, die den durch den Bau verursachten Konflikten wie insbesondere der Bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Mittel- und Großsäugern aber auch der Zerschneidungswirkung mit Auswirkung auf den lokalen Lebensraumverbund entgegenwirken soll. Im Zuge der Umsetzung dieses Querungsbauwerkes entfällt das Vorranggebiet für Windenergie 37 Herzlake (PFK 70), um Konflikte mit weiteren Bauvorhaben in Sachen Windenergie zu vermeiden. Die vorliegenden Planungsbedingungen erfordern eine enge Abstimmung zwischen den Interessen des Ausbaus der E233, den Anforderungen der Energiewende und den ökologischen Bedürfnissen, insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse. 1 KONFLIKTBESTAND UND HERAUSFORDERUNG Es liegen planungsrelevante Daten aus den Jahren 2009 – 2018 hinsichtlich Fledermauspopulationen im Gebiet sowie über die Bedeutsamkeit des Gebiets der Herzlaker Tannen vor, sodass davon ausgegangen werden kann, dass insbesondere durch die Umsetzung der Schutzmaßnahmen entlang der geplanten Trasse E233 sowie durch das Vorhandensein bedeutsamer Flugkorridore für Fledermäuse, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen im Gebiet der Herzlaker Tannen begünstigt sowie die Gebietseignung für Fledermäuse erhöht wird. Dies stellt eine mögliche Kollision zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem geplanten Windenergievorhaben dar, für welchen wir im Folgenden Lösungsansätze und mögliche Maßnahmen auflisten wollen. Darüber hinaus möchten wir die Bedeutsamkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien deutlich hervorheben. [s. Anlage, S. 3</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die dargestellten Sachverhalte und Möglichkeiten zur Konfliktminderung werden durch den Landkreis Emsland zur Kenntnis genommen und nicht bestritten. Indes sollen vorliegend gerade in Zukunft Leitstrukturen in das Gebiet des pot. VR WEN hinein entwickelt werden. Eine VR-WEN-Festlegung in einem Bereich, der durch andere Maßnahmen gerade ökologisch aufgewertet werden soll, ist auch unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen, die eine rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sicherstellen können, planerisch nicht sinnvoll und nicht gewollt. Der Landkreis Emsland erreicht auch ohne die Festlegung des VR WEN 37 die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Abbildung 1] 2 LÖSUNGSANSÄTZE 2.1 Verschiebung der Anlage (süd) in bewaldetere Bereiche Der Bau von Windkraftanlagen in bewaldeten Bereichen bietet gegenüber der Errichtung auf Lichtungen oder Freiflächen bedeutende Vorteile, insbesondere für den Schutz von Fledermäusen und anderen empfindlichen Tierarten. Eine solche Platzierung trägt dazu bei, Biodiversität zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen der Energiewende zu erfüllen. Fledermäuse: Fledermäuse nutzen Leitstrukturen, also auch Randstrukturen des Waldes und Lichtungen zum Jagen. Das Freihalten von Lichtungen als Jagdstrukturen trägt dazu bei, zentrale Lebensräume und Jagdhabitats von Fledermäusen zu bewahren und das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen zu minimieren. In bewaldeten Bereichen hingegen fliegen Fledermäuse bevorzugt unterhalb der Baumkronen und meiden somit die Höhen, in denen sich die Rotoren befinden. Die Verlagerung der WEA in bewaldete, weniger frequentierte Bereiche ist eine praktikable Lösung, um Artenschutz und Energiewende miteinander zu vereinen. Fledermäuse jagen seltener in dichten Wäldern, da diese weniger attraktive Flug- und Jagdstrukturen bieten. Im Zuge von möglichen Rodungen können Bäume auf Spalten oder Höhlen untersucht werden, um potenzielle Quartiersbäume nicht zu zerstören. Vögel: Greifvögel wie Rotmilan oder Mäusebussard jagen bevorzugt in offenen Flächen oder an Waldrändern. Windkraftanlagen in Lichtungen könnten daher zu einer verstärkten Gefährdung führen. In bewaldeten Zonen, wo diese Vögel seltener fliegen, ist das Kollisionsrisiko geringer. Weitere Tierarten: Lichtungen bieten vielen Tieren wie Rehen, Hasen, Schmetterlingen und bodenbrütenden Vogelarten wichtige Lebensräume. Eine Bebauung würde diese Rückzugsorte zerstören oder fragmentieren. Wälder hingegen haben oft eine homogenere Nutzung, und die Eingriffe können auf die direkt betroffenen Flächen begrenzt werden. Zudem bieten Waldflächen durch ihre geschlossene Struktur einen stabileren Lebensraum für viele Arten. Eine gezielte Platzierung der Windkraftanlagen in Bereichen mit geringem Artenvorkommen kann Konflikte weiter minimieren. 2.2 Verschiebung der Anlage (nord) Grundsätzlich ist die Errichtung von 2 Windenergieanlagen geplant. Beide können unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes an alternativen Standorten geplant werden. Das Vorangebiet bietet hierbei ausreichend Raum um die nördliche Anlage zu verschieben. Im Rahmen der Entwicklung eines Konzeptes besteht die Möglichkeit, einen Anlagenstandort unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes zu wählen. 2.3 Verringerung des Kollisionsrisikos durch hohe Anlagentypen In bewaldeten Gebieten wird die Höhe der Rotoren oft oberhalb der Baumkronen geplant. Fledermäuse</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>fliegen jedoch überwiegend in der unteren Luftschicht nahe den Baumkronen, sodass die Kollisionen drastisch reduziert werden können. Kombiniert mit Abschaltssystemen wie Fleximaus, die bei bestimmten Wetterbedingungen (z. B. geringer Windgeschwindigkeit) den Betrieb anpassen, wird der Schutz weiter erhöht. Die meisten Fledermäuse jagen und navigieren nur in Höhen von 0 bis 50 Metern über dem Boden, da dort ihre Hauptnahrung (Insekten) konzentriert ist. Die Breitflügelfledermaus jagt in Höhen bis 15 m und die Mücken- und Zwergfledermaus in Höhen bis 7 m. Die Bechsteinfledermaus jagd hingegen nur in Höhen zwischen ca. 1-3 m über dem Boden. Geplant wird mit Anlagen des Typs V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m. Die Gesamthöhe beträgt somit 261 m. Der Abstand der unteren Rotorkante bis zum Boden beträgt 89 m, womit die Rotorbewegung weit über der normalen Jagdzone vieler Fledermäuse liegt. Dadurch reduziert sich die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen. Der Bau von Windkraftanlagen in bewaldeten Bereichen schützt nicht nur Fledermäuse und Vögel, sondern auch viele andere Arten, die Lichtungen und Freiflächen als Lebensraum nutzen. Gleichzeitig bleibt der Wald als ökologisches System weitgehend erhalten. Kombiniert mit modernen Schutztechnologien wie Abschaltssystemen bietet dieser Ansatz die Möglichkeit, die Energiewende voranzutreiben und dabei die Artenvielfalt zu bewahren.</p> <p>2.4 Förderung alternativer Lebensräume außerhalb des PFK 70 Die Attraktivität bestehender oder neu geschaffener Lebensräume in anderen Bereichen sollte gezielt erhöht werden, um die Nutzung des PFK 70 durch Fledermäuse zu minimieren. Ausweitung von Jagdhabitaten durch Kompensationsflächen: Schaffung zusätzlicher Flächen und Potenzialgebiete außerhalb des WEG70. Installation von Fledermauskästen in verschiedenen Höhen und Ausrichtungen, um Tages- und Nachtquartiere anzubieten. Bau von Überwinterungsquartieren wie Kellern oder speziellen Unterständen in der Nähe.</p> <p>2.5 Technische und betriebliche Maßnahmen an den Windenergieanlagen Mit den heute verfügbaren Technologien, insbesondere modernen Abschaltssystemen, können Windkraftanlagen so betrieben werden, dass sie nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung leisten, sondern auch die Tierwelt effektiv schützen. Moderne Windenergieanlagen sind häufig mit Abschaltssystemen ausgestattet, die speziell entwickelt wurden, um Kollisionen von Fledermäusen und Vögeln mit den Rotoren zu verhindern. Systeme wie Fleximaus, Detect oder IdentiFlight erkennen Fledermäuse und Vögel durch akustische Sensoren, Kameras oder Radartechnologie. Sobald eine Gefahrensituation</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>für Tiere erkannt wird, stoppen die Rotoren der Windkraftanlage automatisch. Dies reduziert das Kollisionsrisiko erheblich, insbesondere bei gefährdeten Arten.</p> <p>2.5.1 Abschaltssysteme zum Schutz von Fledermäusen</p> <p>Abschaltssysteme zum Schutz von Fledermäusen kombinieren wissenschaftliche Datensätze und Erkenntnisse, wie Umwelt- und Wetterdaten (z.B. Windgeschwindigkeit Temperatur, Luftfeuchtigkeit), mit moderner Sensorik und automatisierten Steuerungstechniken, um vorherzusagen, wann Fledermäuse aktiv sind. Für Fledermäuse kommen oft akustische Detektoren zum Einsatz, die ihre Ultraschallrufe erkennen. Wird eine erhöhte Aktivität festgestellt, schalten sich die Rotoren automatisch ab, insbesondere bei niedrigen Windgeschwindigkeiten und warmen Temperaturen, da Fledermäuse unter diesen Bedingungen besonders aktiv sind. Die Abschaltungen erfolgen vor allem zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, also zur Abenddämmerung und in den Nachtstunden. Viele Systeme sind darauf ausgelegt, ihre Abschaltalgorithmen durch Monitoring-Programme flexibel zu optimieren, in dem sie auf wechselnde Bedingungen reagieren. Hierdurch wird sowohl der Fledermausschutz als auch der Stromertrag individuell optimiert. Durch diese Technologien wird sichergestellt, dass Windkraft nachhaltig bleibt und die Artenvielfalt bewahrt wird.</p> <p>2.5.2 Abschaltssysteme zum Schutz von Vögeln</p> <p>Abschaltssysteme für Vögel sorgen dafür, dass Windkraftanlagen betrieben werden können, ohne das Risiko von Kollisionen für gefährdete Vogelarten zu erhöhen. Diese Systeme arbeiten mit moderner Technik wie Radarsensoren, Kameras und künstlicher Intelligenz. Systeme wie IdentiFlight erkennen Vögel aus großer Entfernung, analysieren deren Flugbahn und schalten die Windkraftanlage automatisch ab, wenn eine Kollisionsgefahr besteht. Darüber hinaus ermöglichen saisonale und zeitgesteuerte Abschaltungen zusätzlichen Schutz, zum Beispiel während der Zugzeiten oder in Brutphasen. Insbesondere in Gebieten mit hohem Vogelaufkommen helfen diese Technologien dabei, das Risiko für Greifvögel, Zugvögel oder andere gefährdete Arten zu minimieren. Durch die Integration solcher Abschaltssysteme wird nicht nur die Einhaltung strenger Naturschutzauflagen gewährleistet, sondern auch ein Beitrag zur Akzeptanz von Windkraftprojekten geleistet. Sie zeigen, dass der Ausbau der Windenergie mit dem Schutz der Artenvielfalt vereinbar ist.</p> <p>2.5.3 Vorteile moderner Abschaltssysteme</p> <p>Gesetzeskonformität: Die Systeme erfüllen die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie weitere EU-weite Vorgaben zum Schutz der Artenvielfalt. Minimierung von Interessenkonflikten: Mit solchen Schutzmaßnahmen wird auch die Akzeptanz von</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 266 regionalplan & uvp	Zeichnerische Darstellung	<p>Windkraftprojekten in der Öffentlichkeit gesteigert. Zukunftssichere Technologien: Abschaltssysteme sind flexibel und können an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden, um einen langfristigen Schutz zu gewährleisten. 3 FAZIT Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien sind zentrale Bausteine zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele. Windenergie spielt dabei eine Schlüsselrolle, da sie eine der effektivsten und umweltfreundlichsten Formen der Energieerzeugung darstellt. Um den Klimawandel zu bekämpfen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren, ist eine konsequente Förderung solcher Projekte unerlässlich. Gleichzeitig erfordert der Schutz der Biodiversität ein ausgewogenes Vorgehen. Es gilt, eine Balance zwischen Naturschutz und Klimaschutz herzustellen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Maßnahmen zur Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen sollten daher integrativ in den Ausbau der erneuerbaren Energien eingebunden werden, um kombinierte Umweltziele zu erreichen. Die ORCHIS Umweltplanung GmbH plädiert für eine ausgewogene und lösungsorientierte Vorgehensweise, die eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass sowohl die Erreichung des Artenschutzes als auch der Ausbau der E233 gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] ORCHIS Umweltplanung GbR</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 290 Windpark (WP) Espel (Teilfläche 04 - Freren Teufelsküche) Stellungnahme: Berücksichtigung der Uhu-vorkommen im Rahmen der Raumordnung Sehr geehrte Damen und Herren, Zur Streichung der Teilfläche 04 der Potenzialfläche Windenergienutzung (PFK) 98 Espel u.a. aufgrund eines Uhu-Vorkommens im südlich der Teilfläche nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass: Nach dem zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilbereich Wind des Landkreis Emsland (Stand November 2024) wird weiterhin auf die Festlegung der Teilfläche 04 verzichtet. Veränderungen oder Anpassungen gegenüber dem 1. Entwurf gibt es nicht. In dem im November 2024 veröffentlichten Gebietssteckbrief zur Fläche Nr. 98 wird erläutert, dass die Fläche 04 u.a. aufgrund des Uhu-vorkommens zwischen den Teilflächen 04 und 05 und den daraus abgeleiteten artenschutzrechtlichen Konflikten nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet ist. Begründet wird dies damit, dass der Nahbereich von 500 m um den Brutplatz gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in die beiden Teilflächen hinein reicht und innerhalb des Nahbereiches mit einem unvermeidbaren signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen ist. Wo sich der Uhubrutplatz genau befindet und welche Teilbereiche der Flächen 04 und 05 genau betroffen sind, wird</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dagegen nicht erläutert. Bei einem Radius von 500 m um den Brutplatz können unmöglich die gesamten Teilflächen in diesem Radius liegen. Weiterhin fehlt im Gebietssteckbrief zu PFK 98 die Quellenangabe zum Uhuvorkommen. In anderen Steckbriefen wird bei Vorkommen schlaggefährdeter Arten das NLWKN oder der NABU als Quelle angegeben, hier ist die Datenherkunft unklar und kann nicht verifiziert werden. Aktuelle Verbreitungssituation des Uhus im Emsland: Nach aktuell (2024) verfügbaren Daten auf www.ornitho.de sowie eigenen Kenntnissen aus diversen Bestandserfassungen unseres Planungsbüros kommt der Uhu derzeit v.a. östlich der Ems und im Südwesten des Landkreises Emsland flächendeckend als Brutvogel vor. Der Brutbestand liegt bei mindestens 25 Brutpaaren, vermutlich aber eher bei 30-50 Brutpaaren. Es gibt vereinzelt Brutplätze in Ortschaften an Gebäuden wie in Kirchen, meist aber befinden sich die Reviere in Wäldern und Feldgehölzen. Die Brutplätze im Emsland befinden sich meist in Greifvogelhorsten oder in nicht rekultivierten Sandgruben am Boden. Konkrete Brutplätze sind allerdings nur in Einzelfällen bekannt, in den meisten Fällen besteht lediglich ein Brutverdacht aufgrund deutlicher, revieranzeigender Verhaltensweise (v.a. Balzrufe im Winter, Sichtbeobachtungen von Altvögeln zur Brutzeit usw.). Die Art unterliegt in der Region einer ausgeprägten Bestandsdynamik. Es gibt jährlich Neuansiedlungen an bislang nicht besetzten Revieren. Andere, regelmäßig genutzte Brutplätze z.B. in Ortschaften wie Freren und Haselünne sind in einzelnen Jahren nicht besetzt. Soweit bestimmbar hat der Uhu in der Region einen überdurchschnittlich guten Bruterfolg (z.B. je drei flügge Jungvögel in Wachendorf (2022), Freren Depot (2023) oder östlich Vrees (2024) und Freren Ortskern (2024)). Darstellung der aktuellen Situation im geplanten WP Espel (Teilfläche 04) Raiffeisen Windpark Freren Verwaltungs-und Beteiligungsgesellschaft mbH hat unser Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH bereits im Januar 2024 mit umfangreichen faunistischen Bestandserhebungen beauftragt. U.a. wurden durch unser Büro Brutvogelkartierungen in der damals angenommenen Potenzialfläche (entspricht im Wesentlichen Teilfläche 04) zzgl. eines 500 m bzw. 1.000 m Puffers (Vgl. Abb. 1) durchgeführt. [s. Anlage S. 3 Abbildung 1] Die Kartierungen wurden wie folgt aufgeführt durchgeführt: „Das UG für die Brutvogelerfassung umfasst die Potenzialfläche zzgl. eines Radius von bis zu 500 m für alle gefährdeten und streng geschützten Arten. Die Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel erfolgt in einem Radius von bis zu 1.000 m (bzw. 1.200 m bei Hinweisen auf Rotmilanvorkommen) um das Potenzialgebiet. In Kombination mit der Standardkartierung</p>	<p>erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Das erhöhte Konfliktpotenzial ist auch damit zu begründen, dass es sich vorliegend offensichtlich um ein langjähriges Uhu-Revier handelt und es als wahrscheinlich angesehen wird, dass eine Wiederansiedlung im Nahbereich der in Rede stehenden Fläche erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(Revierkartierung an 12 Geländetagen) wird ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des UG für Greif- und Großvogelarten (bis zu 1.200 m Radius) durchgeführt. Die Brutvogelkartierung inkl. „Minimal“-Raumnutzungskartierung 2024 wird wie folgt durchgeführt: • Die Erfassung erfolgt nach den üblichen Kriterien (entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 20051)). • Quantitative Revierkartierung der planungsrelevanten Arten, alle weiteren Arten werden lediglich halb- quantitativ bzw. qualitativ erfasst. • Brutvogelkartierung im Rahmen von 12 Begehungen im Zeitraum von Februar 2024 bis Juli 2024. • Eine zusätzliche Begehung in den Frühjahrs- /Wintermonaten (unbelaubter Zustand der Bäume) zur Greifvogel-Horstsuche. • Max. 4-stündige Dauerbeobachtungen pro Geländetermin je nach Artenvorkommen der Greif- und Großvogelarten (Raumnutzungsanalyse). • Ergebnisdarstellung in Text und Karte.“ (Auszug aus dem Angebot zum geplanten WP) Im Februar 2024 erfolgten in der zweiten und dritten Dekade Kartierdurchgänge zur Erfassung der Eulen. Klangattrappen kamen zum Einsatz. Zwei weitere Abend-/Nachtbegehungen erfolgten im Juni und Juli, ebenso wie Horstkontrollen. Neben den Brutvogelkartierungen laufen seit Mai 2024 intensive Bestandserfassungen der Fledermäuse (bis Ende Juli wurden 5 nächtliche Erfassungsdurchgänge durchgeführt). Im Zuge der 2024 durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen im UG WP Espel, Teilfläche 04 konnten keine Hinweise auf einen Uhubrutplatz südlich der Teilfläche 04 erbracht werden. Ein Reviermittelpunkt (Beobachtung von zwei Altvögeln, Balzrufe aber kein Fund des Brutplatzes oder Nachweis von Jungvögeln) konnte dagegen östlich des Windmühlenberges Nahe der Teilfläche dokumentiert werden. Revier- und Brutplatztreue des Uhus: Die Reviertreue des Uhus ist hinlänglich bekannt (z.B. SCHERZINGER & MEBS 20202, BAUER et al. 2012³). und kann grundsätzlich auch für einen Großteil der emsländischen Reviere vorausgesetzt werden. Insbesondere „Optimalreviere“, d.h. Reviere mit regelmäßig gut verfügbarem Nahrungsangebot, werden auch beim Verlust einzelner Brutpartner schnell wieder besetzt (Vgl. u.a. HÄNEL 2018 4). Die Aktionsräume der Art sind relativ groß. Laut dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 10.02.2022 liegt der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen 12-20 km² bzw. umfasst das Heimgebiet eines Brutpaares 5-38 km² (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf). Wie alle Eulen betreiben Uhus keinen eigenen Nestbau, konkrete Brutplätze sind daher (mit Ausnahme bei</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gebäude- und Felsbrütern) fast jährlich wechselnd. Der Uhu gilt als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in ihrer Nahrungsbeschaffung (Vgl. u.a. SCHERZINGER & MEBS 2020, HÄNEL 2018). Mangels geeigneter, dauerhaft nutzbarer Brutplätze wie Felsnischen in Steinbrüchen sind emsländische Uhus (außerhalb der Ortschaften) i.d.R. Baum-oder Bodenbrüter. Dabei werden v.a. Greifvogelhorste oder Schutz bietende Strukturen am Boden wie Wurzelteller, Baumstämme oder auch temporäre Steilwände in Sandgruben genutzt. All diesen Brutstandorten ist gemeinsam, dass sie i.d.R. nur kurze Zeit, maximal wenige Jahre verfügbar sind. Regelmäßige Brutplatzwechsel sind also zwangsläufig die Folge. Möglich sind laut HÄNEL (2018) jährliche Brutplatzwechsel von Baumbrüter-Uhus mit Distanzen von bis zu 4 km. Fazit: Ein Uhu-Revier/Brutplatz südlich der Teilfläche 04 konnte im Jahr 2024 nicht nachgewiesen werden. Trotz gezielter Nachsuchen im Rahmen der methodisch vollständig, nach Niedersächsischem Artenschutzleitfaden durchgeführten Bestandserfassungen konnten keinerlei Hinweise auf aktuell vorkommende Uhus im Bereich zwischen den Teilflächen 04 und 05 erbracht werden. Stattdessen wurde ein Uhu Reviermittelpunkt östlich des Windmühlenberges dokumentiert. Diese Ergebnisse bestätigen die z.T. großflächigen Brutplatzwechsel innerhalb der Reviere. Die in § 44 BNatSchG vorgegebene artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Art Uhu lässt sich aufgrund der Biologie der Art sowie seiner flächendeckenden Verbreitung im Emsland grundsätzlich nicht über raumordnerische Anpassungen der Vorranggebiete fachgerecht umsetzen. Bei den meisten dokumentierten Revieren sind die konkreten Brutplätze nicht bekannt, so dass der Nahbereich, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach §44 BNatSchG vorausgesetzt wird, gar nicht definiert werden kann. Zudem muss von einem meist jährlichen, z.T. großflächigen konkreten Brutplatzwechsel ausgegangen werden. Das dauerhafte Freihalten von Flächen von Windkraftplanungen durch raumordnerische Festsetzungen wird den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Uhus nicht gerecht und kann diesen sogar entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn lediglich Daten weniger Zufallsbeobachtungen Berücksichtigung finden und zahlreiche andere Brutvorkommen in Vorrangflächen nicht beachtet werden. Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Uhus muss vielmehr im Zuge der konkreten BImSch-Verfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 267 Privat	Textliche Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 198 Hallo im Auftrag von [Name anonymisiert] ende ich eine Stellungnahme von Ihm zu. die Stellungnahme wurde von Ihm selbst unterzeichnet. (Anlage) ----- Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied der WP Venneberg GbR, einem Zusammenschluss von Flächeneigentümern und Anwohnern im betroffenen Gebiet, wende ich mich mit dieser Stellungnahme an Sie. Wir planen, in dem Potenzialflächenkomplex 110 Venneberg (VR WEN 53) Windenergieanlagen zu errichten, gemeinsam mit lokalen Akteuren wie Grundstückseigentümern, Anwohnern und den lokalen Stadtwerken. Unser Ziel ist es, die Wertschöpfung in der betroffenen Kommune zu halten und sicherzustellen, dass diese nicht aus der Region abfließt. Mit diesem Schreiben möchten wir auf wesentliche Einwendungen zum aktuellen Entwurf des RROP hinweisen. Unsere Punkte lauten wie folgt: 1. Schwer umsetzbare Flächen in der Konzentrationszone Der Wegfall der Teilflächen 05 ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Von unserer Seite wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen, vertreten durch Herrn Philipp Gründer, durchgeführt. Diese bestätigen, dass die Fläche grundsätzlich geeignet ist. Auch die Erschließung über die angrenzenden Ackerflächen und Feldwege in diesem Bereich ist mit geringem Aufwand umsetzbar. Abbildung 1: Auszug aus der Planurkunde des FNP 2013 (Quelle:) Im Gegensatz dazu stellt die verbleibende Teilfläche 01, die sich überwiegend aus Waldgebieten zusammensetzt, erhebliche Herausforderungen dar. Es ist davon auszugehen, dass diese Waldflächen als Lebensraum und Brutstätte für verschiedene Vogelarten dienen, was zu erheblichen Restriktionen sowohl bei der Standortwahl als auch beim Betrieb der Anlagen führen würde. Darüber hinaus wurde ein Teil dieser Waldfläche erst vor wenigen Jahren als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der Bundesautobahn 31 aufgeforstet. Diese Flächen unterliegen entsprechenden Genehmigungsaufgaben, und eine Umwidmung ist nach aktuellem Stand nicht ohne Weiteres möglich. Die Eigentümerin, die Anstalt für Bundesimmobilien (Fachbereich Autobahn GmbH), hat bisher wenig Interesse signalisiert, diese Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen. Zusammenfassung und Bitte Die Bürger vor Ort haben bereits erhebliche finanzielle und organisatorische Anstrengungen unternommen, um die Energiewende lokal mit der größtmöglichen Akzeptanz voranzutreiben. Mehrere Gespräche mit den Stadtwerken und der Genehmigungsbehörde haben die Bereitschaft und den Willen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Teilfläche 05 ist zunächst deutlich kleiner als der als VR WEN festgelegte Bereich und eignet sich mit einer Flächengröße von unter 10 ha nicht für die angestrebte räumliche Konzentration raumbedeutsamer WEA. Überdies befindet sich auch die Teilfläche 05 innerhalb von Waldgebieten und reicht zudem in den Auenbereich der Großen Aaa hinein, sodass ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial angenommen wird. Es wird daher an der bisherigen Festlegung festgehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 267 Privat	Textliche Darstellung	<p>gezeigt, die Energiewende vor Ort im Einklang mit politischen und gesellschaftlichen Zielen umzusetzen. Unsere Planungen sind inhaltlich weit fortgeschritten und erfüllen die notwendigen Anforderungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Planungsbereich eignet sich aus fachlicher Sicht hervorragend für die Ausweisung eines Windenergiegebietes. Ziel der Regionalplanung sollte es sein, den gesellschaftlichen Konsens und die politische Unterstützung für die Windenergie zu stärken und die positiven Entwicklungen der letzten Jahre zu fördern, anstatt diese durch einen restriktiven Planentwurf zu behindern. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Planungsentscheidungen im Sinne der lokalen Energiewende zu treffen und die Flächen so auszuweisen, dass eine Umsetzung der Projekte mit größtmöglichem Nutzen für die Region möglich wird. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] ----- Mit besten Grüßen [Name anonymisiert]</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 199 Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, ich als Mitglied der Planungsgruppe Windpark Venneberg GbR, (ein Zusammenschluss von Flächeneigentümern, Anwohnern und Projektentwickler in dem betreffenden Gebiet). Wir planen in dem Potenzialflächenkomplex 110 Venneberg (VR WEN 53) Windenergieanlagen zu errichten und mit lokalen Akteuren (Grundstückseigentümer, Anwohner, lokalen Stadtwerken) zu betreiben. Die Wertschöpfung soll in der betroffenen Kommune verbleiben und nicht aus der Region abfließen. Ich möchte an dieser Stelle bemängeln, dass es zum Teil Ungenauigkeiten bei der Abstandsmessung im Südosten der Windzone gibt. Für die Abstandsmessung des 700m-Abstandes wurde unseres Erachtens der Stützpunkt falsch gewählt. Dem Wohngebäude auf dem Flur 18 Flurstück 78/35 – Wesel 6 49811 Lingen, ist im Nordosten ein Stallgebäude vorgelagert, weshalb die Abstandsmessung an anderer Stelle angesetzt werden müsste (siehe Abbildung 2). Eine rechtskonforme Unterscheidung zwischen Wohn- und Stallbebauung würde den Regionalplan in seinen Rechtswesen stärken. Abbildung 1: Stützpunkt für die Abstandsmessung des Wohngebäudes Durch die Korrektur des Stützpunkt hinsichtlich der Wohnbebauung würde sich die Windzone im südöstlichen Bereich um 17 Meter in Richtung Süden verschieben (siehe Abbildung 3). Abbildung 2: Darstellung der 700m-Abstände zu Wohnbauungen Dadurch lässt Sie die Windenergieanlage besser zum anderen Standort positionieren und man hat höhere Verfügbarkeiten durch weniger Turbolenzabschaltungen. Zusammenfassung Es wurden große finanzielle Anstrengungen von Bürgern vor Ort unternommen, um die Energiewende lokal mit der</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Regionalplanung vollzieht sich im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Sie ist zudem grundsätzlich nicht parzellenscharf. Schon aus diesem Grund handelt es sich bei den genannten 17 m um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit, die hinzunehmen ist. Überdies wurden zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergie die Gebäudeumringe vom Wohngebäuden des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) verwendet. Nach Prüfung weist das ALKIS den gesamten westlichen Gebäudeteil (bis zur nördlichen Gebäudegrenze) als Wohngebäude aus, sodass nach Lage der Katasterdaten eine korrekte Pufferung erfolgt ist. Von einer Vergrößerung des VR WEN wird daher aus den genannten Gründen abgesehen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>größtmöglichen Akzeptanz voran zu bringen. Es wurden bereits mehrere Gespräche im Vorfeld mit den Stadtwerken und der Genehmigungsbehörde geführt und der Wille für eine die Energiewende vor Ort mit dem größtmöglichen politischen und gesellschaftlichen Konsens zu gewährleisten. Unsere sehr weit voran geschrittenen Planungen erfüllen die inhaltlichen Anforderungen an die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Planungsbereich eignet sich fachlich solide begründet für die Ausweisung eines Windenergiegebietes. Ziel der Regionalplanung muss es doch sein, den gesellschaftlichen Konsens und die politisch gefestigte Haltung zur Stärkung der Windenergie umzusetzen und die vielen positiven Entwicklungen der letzten Jahre abzusichern, anstatt diese mit einem restriktiven Planentwurf zu konterkarieren. Wir möchten Sie dringlich bitten in diesem Sinne zu handeln und Ihre weiteren Planungsentscheidungen für die lokale Energiewende Vorort zu treffen. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] Erneuerbare Energien Emsland Projektentwicklung GbR Mitgeschafter Planung Bürgerwind Venneberg GbR</p>	